

Antwort der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Josef Philip Winkler u.a. und der Fraktion BÜNDNIS90/Die Grünen - BT-Drucksache Nr.16/2085 vom 29.Juni 2006

„Stand der rechtlichen Gleichstellung des Islam in Deutschland“

Vorbemerkung der Fragesteller

Die religiöse Landschaft der Bundesrepublik Deutschland hat sich durch Einwanderung verändert und ist vielfältiger geworden. Während jedoch katholische, orthodoxe und protestantische sowie jüdische Einwanderer auf die integrierenden Strukturen der vorhandenen Kirchen und Gemeinden in Deutschland treffen, haben es muslimische Gläubige oft schwer, sich in die religiösen Strukturen in Deutschland zu integrieren. Das führt in vielen Bereichen zu Schwierigkeiten bei der Verknüpfung der neuen, zugewanderten Religionen mit den Institutionen der Mehrheitsgesellschaft.

Unter den nach Deutschland eingewanderten religiösen Gruppen stellt diejenige der Muslime und Muslimen die größte Gruppe dar. Seit der Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU/CSU "Islam in Deutschland" (Bundestagsdrucksache 14/4530) im Jahr 2000 liegen keine aktualisierten Informationen zum Stand der rechtlichen Integration des Islam in Deutschland vor. Dies impliziert insbesondere die Frage nach der Gleichstellung des Islam in Deutschland.

Integration, und dieses Ziel verbindet sich mit der Gleichstellung des Islam, bedarf hinsichtlich der Religionen von Einwanderern einer positiven Gestaltung. Die Symbolik spielt im religiösen Leben eine herausragende Rolle und macht damit eine der Besonderheiten dieses Integrationsprozesses aus. Religionsgemeinschaften sind oft bestrebt, ihre Präsenz sichtbar zu machen: Beispiele sind hier, parallel zur islamischen Moschee, der hinduistische Tempel, die römisch-katholische Prozession oder der Talar bzw. die Ordenstracht im öffentlichen Leben. Die Integration von zugewanderten Religionen wird in hohem Maß von der Akzeptanz ihrer öffentlich sichtbaren Symbole durch die Aufnahmegesellschaft abhängen.

Eine weitere wichtige Voraussetzung für die Integration der eingewanderten Religionsgemeinschaften ist ihre Beteiligung an gesellschaftlichen und politischen Strukturen. Hierzu gehören unter anderem die Erteilung von Religionsunterricht, Kinder- und Jugendarbeit, die Sozialarbeit und Seelsorge, die Beteiligung an

Gremien auf kommunaler, Landes- und Bundesebene sowie die Vertretung in Politik und Medien.

Die Achtung der Glaubens- und Gewissensfreiheit des Menschen kann nicht auf Wahrung der Integrität des "forum internum" beschränkt bleiben. Denn das Gewissen des Menschen bestimmt seine religiöse und ethische Lebensführung im Ganzen. Das Gebot, die Glaubens- und Gewissensfreiheit des Menschen ernst zu nehmen, impliziert deshalb auch die Achtung des öffentlichen Bekenntnisses und der an Glauben und Gewissen orientierten Lebensführung des Menschen. Deshalb lässt sich der Schutz der Religionsfreiheit nicht auf einen bestimmten Lebensbereich reduzieren, sondern betrifft potenziell sämtliche Lebensbereiche. Religiöse Lebensführung vollzieht sich wesentlich in der Gemeinschaft der Gläubigen. Die Religionsfreiheit ist deshalb nicht nur ein individuelles, sondern zugleich ein komunitäres Freiheitsrecht der Menschen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN tritt dafür ein, den Dialog mit den Muslimen fortzuführen und auszubauen. Grundlage dafür muss ein glaubwürdiges Signal sein, den Islam als Religion gleich zu behandeln und somit in erster Konsequenz gleichzustellen. Eine Integration, die auch religiöse Fragen berücksichtigt, erfordert regelmäßig Kommunikation und Kooperation mit den entsprechenden religiösen Vertretungen. Unserer Ansicht nach hat der Staat sowohl aus verfassungsrechtlichen Gründen ein Interesse an der Gleichstellung des Islam als auch ein Interesse, dass die moderaten und nicht fundamentalistischen Kräfte durch diese Gleichstellung gestärkt werden. Die Integration des Islam in das konfessionell ausgerichtete Religionsverfassungsrecht Deutschlands und die grundsätzliche Zuständigkeit der Länder in Kultusfragen stellt eine Schwierigkeit für diese politische Gesetzgebungsaufgabe dar. Dabei ist zu beachten, dass nach bisherigen Schätzungen nur eine Minderheit der Muslime in religiösen Vereinen organisiert ist. Hier ist auffällig, dass der Organisationsgrad bei den fundamentalistischen und islamistischen Vereinen überproportional hoch ist.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Für die Bundesregierung ist die Integration der rund 3,4 Mio. Muslime in Deutschland und die Verbesserung des friedlichen Zusammenlebens mit ihnen eine der wichtigsten politischen Zukunftsaufgaben. Dabei ist dem interkulturellen und interreligiösen Dialog eine besondere Bedeutung beizumessen. Der Koalitionsvertrag vom November 2005 sagt hierzu aus:

„Wir werden einen intensiven Dialog mit den großen christlichen Kirchen und mit Juden und Muslimen führen. Ein interreligiöser und interkultureller Dialog ist nicht nur

wichtiger Bestandteil von Integrationspolitik und politischer Bildung; er dient auch der Verhinderung und Bekämpfung von Rassismus, Antisemitismus und Extremismus. Gerade dem Dialog mit dem Islam kommt in diesem Zusammenhang eine bedeutende Rolle zu. Dabei ist es ein Gebot des wechselseitigen Respekts, auch Differenzen, die die Dialogpartner trennen, eindeutig zu benennen. Dieser Dialog wird nur gelingen, wenn wir insbesondere junge Muslime sozial und beruflich besser integrieren.“

Die Bundesregierung trägt der großen gesellschaftspolitischen Aufgabe der Integration des Islam durch die Einrichtung der Deutschen Islam Konferenz Rechnung, die der Bundesminister des Innern eingerichtet und am 27. September 2006 in Berlin eröffnet hat. Ziel der Konferenz ist eine verbesserte religions- und gesellschaftspolitische Integration der muslimischen Bevölkerung in Deutschland. Dies soll zum einen der Verhinderung von Islamismus und Extremismus dienen. Zum anderen wird der Segmentation von Muslimen in Deutschland entgegengewirkt.

Die Konferenz ist als langfristiger Verhandlungs- und Kommunikationsprozess zwischen dem deutschen Staat und Vertretern der muslimischen Bevölkerung Deutschlands angelegt, der zwei bis drei Jahre dauern soll. Als Ergebnis des Gesprächsprozesses wird ein breiter Konsens über die Einhaltung gesellschafts- und religionspolitischer Grundsätze angestrebt. Hierbei steht insbesondere die verbindliche Beachtung der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Vordergrund.

Die Fragen der Großen Anfrage sind zum Teil identisch mit den Fragen einer im Jahr 1999 gestellten Großen Anfrage der CDU/CSU (BT-Drucksache 14/2301).

Die jetzige Große Anfrage zielt auf eine „Gleichstellung“ des Islam in Deutschland ab.

Diese ergibt sich bereits aus der Verfassung: Die religionsverfassungsrechtlichen Bestimmungen im Grundgesetz und in den durch Artikel 140 Grundgesetz (GG) einbezogenen Bestimmungen der Weimarer Reichsverfassung (WRV) gelten für alle Religionen und Religionsgemeinschaften gleichermaßen.

Der Islam gehört zu den großen Weltreligionen. Seine Anhänger und seine Organisationen genießen den Schutz des Artikels 4 GG, es sei denn, dass sich ihre

Aktivitäten gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen die Strafgesetze richten.

Das religionsverfassungsrechtliche System in Deutschland ermöglicht geregelte Beziehungen des Staates zu den Kirchen und Religionsgemeinschaften. Diese erfordern repräsentative Strukturen der religiösen Gemeinschaften.

Der Islam ist traditionell nicht so verfasst wie die christlichen Kirchen oder die jüdische Gemeinschaft in Deutschland. Dies ist eine faktische Ungleichheit, die der Staat vorfindet.

Viele Muslime in Deutschland haben die Notwendigkeit erkannt, sich in geeigneter Weise zu organisieren. Diese und andere Fragen des Zusammenlebens werden in der Deutschen Islam Konferenz eingehend erörtert.

Die Bundesregierung sieht die vorliegende Große Anfrage auch als Gelegenheit an, die den staatlichen Stellen zur Verfügung stehenden Kenntnisse über die Muslime in Deutschland, ihre Organisationen und ihre Religionsausübung im Rahmen der gestellten Fragen darzustellen. Obwohl zahlreiche Fragen nicht in die Zuständigkeit der Bundesregierung fallen, sondern in die der Länder, der Kommunen oder Dritter, hat die Bundesregierung auch diese Fragen, soweit möglich, beantwortet. Sie dankt den zuständigen Landesbehörden, dem Deutschen Städtetag und den von ihr angesprochenen Religionsgemeinschaften für die bereitwillige Mitwirkung.

Die nachstehende Antwort wird verdeutlichen, dass seit der Antwort der vorherigen Bundesregierung auf die erwähnte Große Anfrage der damaligen Oppositionsparteien CDU/CSU (Antwort der Bundesregierung vom 8.11.2000, BT-Drucksache 14/4530) das Bewusstsein für die bessere Integration der Muslime in Deutschland auf Bundes- wie auch auf Länderebene deutlich gewachsen ist. Es hat in den vergangenen Jahren sichtbare Fortschritte gegeben, vor allem in Einzelfragen der Religionsausübung, für die die Länder zuständig sind. Das zeigt sich bei den Modellprojekten zum Religionsunterricht, der Einrichtung von Lehrstühlen für Islamfragen, in der Anstaltsseelsorge oder im Bestattungswesen. So hat z.B. die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen, dem Land, in dem die vier größten muslimischen Verbände ihren Sitz haben, eine ressortübergreifende Struktur geschaffen, um den Dialog mit den Muslimen mit dem Ziel einer verlässlichen Partnerschaft zu verstetigen.

Dennoch bleibt eine Reihe von Fragen der Integration des Islam in Deutschland offen. Deshalb will die Bundesregierung in der Deutschen Islam Konferenz unter Beteiligung der Länder und Kommunen gemeinsam mit den Muslimen nach Wegen zu einer weiteren gedeihlichen Kooperation suchen.

I. Statistische Ausgangslage

1. Welche islamischen Glaubensrichtungen sind in Deutschland vertreten?

Die meisten islamischen Glaubensrichtungen sind in Deutschland vertreten. Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Gruppierungen:

- Sunniten
- Schiiten, hauptsächlich Zwölferschiiten (Imamiten) aus dem Iran, dem Libanon, dem Irak und anderen Ländern
- Aleviten, eine aus der Türkei stammende Gemeinschaft
- Ahmadis, hauptsächlich aus Pakistan
- daneben sind zahlenmäßig kleinere Gruppen anderer Richtungen bekannt (z.B. Zaiditen; Ismailiten).

a) Wie viele Mitglieder zählen die jeweiligen Richtungen weltweit?

Zu dieser Frage liegen der Bundesregierung keine statistischen Angaben vor. Auch in der Fachliteratur finden sich dazu nur Schätzungen. Im Jahr 2000 wurde die Zahl der Muslime weltweit auf 1,2 bis 1,3 Milliarden geschätzt. Mehr als 80 % von ihnen gehören dem sunnitischen Islam an. 10 bis 15 % sind dem schiitischen Islam in seinen verschiedenen Ausprägungen zuzurechnen. Der Rest verteilt sich auf die anderen Gruppierungen. Die Zahl der Aleviten wird auf 15 % der türkischen Bevölkerung geschätzt, was einer Zahl von mehr als 10 Millionen entsprechen würde. Ahmadis geben die Zahl ihrer Mitglieder weltweit mit mehr als einer Million an.

b) Wie viele Mitglieder zählen die jeweiligen Richtungen in Deutschland?

Diese Frage kann nur auf der Basis von Schätzungen beantwortet werden. Die Sunniten stellen die größte Glaubensrichtung in Deutschland dar, da die überwiegende Mehrzahl der Muslime aus der sunnitisch geprägten Türkei stammt. Nach grober Schätzung leben in Deutschland 2,5 Millionen Sunniten. In Deutschland soll der prozentuale Anteil der Aleviten an der türkischen Bevölkerung höher als im

Ursprungsland liegen. Die Angaben zu ihrer Zahl schwanken zwischen 400.000 und 700.000 Personen. Die Zahl der (Zwölfer-)Schiiten wird auf 200.000 geschätzt. Nach eigenen Angaben leben in Deutschland rund 40.000 Ahmadis.

2. In welchen Organisationen, Religionsgemeinschaften und Dachorganisationen organisieren sich die Muslime in Deutschland?

Die örtliche Moscheegemeinde ist als kleinste Organisationseinheit zu betrachten. Sie ist in der Regel in der Rechtsform des eingetragenen Vereins (e.V.) organisiert. Bisher setzen sich die meisten Moscheen aus Angehörigen einer Nationalität zusammen. Die Moscheen gehören mehrheitlich bundesweit tätigen Verbänden an. Es gibt derzeit mehr als ein Dutzend dieser Verbände. Einige von ihnen haben sich zu Dachorganisationen zusammengeschlossen. In einzelnen Ländern bestehen Zusammenschlüsse muslimischer Organisationen auf Landesebene.

Die vier zahlenmäßig größten Organisationen auf Bundesebene sind

- Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e.V. (DITIB);
- Zentralrat der Muslime in Deutschland e.V.(ZMD), Mitgliedsverband ist die von den Verfassungsschutzbehörden beobachtete Islamische Gemeinschaft in Deutschland(IGD);
- Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland; sein größter Mitgliedsverband ist die von den Verfassungsschutzbehörden beobachtete Islamische Gemeinschaft Milli Görüs (IGMG);
- Verband der Islamischen Kulturzentren e.V. (VIKZ).

Wie am 10. April 2007 bekannt wurde, haben diese Organisationen einen Koordinierungsrat der Muslime in Deutschland (KRM) gegründet.

Neben der Organisation in Verbänden gibt es neueren Untersuchungen zufolge auch eine nicht unerhebliche Zahl verbandsunabhängiger Formen der Selbstorganisation religiösen Lebens von Muslimen auf Gemeindeebene.

a) Für wie viele Mitglieder können die Organisationen jeweils sprechen?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine gesicherten Daten vor. Nur eine Minderheit unter den Muslimen dürfte eine Vereinsmitgliedschaft im rechtlichen Sinne erworben haben. Die Zahl der regelmäßigen oder unregelmäßigen Besucher der Gebetsgottesdienste liegt weit darüber (s. auch Antwort auf Frage 4 a). Die Organisationen können nur für die Personen sprechen, die eine rechtliche

Mitgliedschaft erworben haben. Schätzungen gehen deshalb davon aus, dass nur 10 bis 15 % der Muslime in den verschiedenen Vereinigungen organisiert sind.

b) Welche Einflussverhältnisse bestehen zwischen den islamischen Religionsgemeinschaften und Verbänden in Deutschland?

Die einzelnen muslimischen Vereine und Verbände stellen in der Regel eigenständige juristische Personen dar. Dennoch bestehen Verbindungen unterschiedlicher Art zwischen ihnen. Viele Moscheen haben eine formelle Mitgliedschaft in einem der großen Verbände erworben. Andere Moscheen fühlen sich einem Verband ideell zugehörig, ohne Mitglied zu sein. Die Verbände können in beiden Konstellationen Einfluss auf die Ausrichtung der einzelnen Moscheevereine sowie die Besetzung von Vorstandspositionen nehmen.

Untereinander stehen die Verbände in einem gewissen Konkurrenzverhältnis. Dies liegt an unterschiedlichen religiösen und politischen Ausrichtungen sowie an dem Bestreben nach größtmöglichem Einfluss innerhalb der muslimischen Gemeinschaft. Dennoch arbeiten sie in den Angelegenheiten zusammen, die gegenüber der nichtmuslimischen Öffentlichkeit ein geschlossenes Auftreten erfordern, z.B. in der Frage des Schächtens nach islamischem Ritus. In der letzten Zeit ist zudem eine größere Kooperationsbereitschaft zwischen den oben genannten vier bedeutenden Organisationen (DITIB, ZMD, Islamrat; VIKZ) zu beobachten.

3. Wie viele Muslime gibt es insgesamt in Deutschland?

Die genaue Zahl der derzeit in Deutschland lebenden Einwohner muslimischen Glaubens ist nicht bekannt, da die Meldebehörden in Deutschland Muslime unter dem Sachverhalt „Religionszugehörigkeit“ nur unter „Verschiedene“ zählen. Auch die Zahl der muslimischen Ausländer ist nicht eindeutig bestimmbar, da im Ausländerzentralregister Religionszugehörigkeiten erst seit wenigen Jahren und auch nur als freiwillige Angabe gespeichert werden.

Die Zahl der Muslime in Deutschland kann daher nur geschätzt werden. Im Rahmen der Großen Anfrage 1999/2000 wurde eine Größenordnung von 2,8 bis 3,2 Mio. hergeleitet (vergl. BT-Drs. 14/2301 und 14/4530).

In Fortschreibung dieser Herleitung kann die Anzahl der in Deutschland lebenden Muslime derzeit auf 3,1 bis 3,4 Mio. Menschen geschätzt werden, darunter etwa 1,0 – 1,1 Mio. mit deutscher Staatsangehörigkeit.

Die nachfolgende Aufstellung des Statistischen Bundesamtes (Wiesbaden 2006, Quelle: AZR, Einbürgerungsstatistik) dient als Grundlage, wobei jedoch beachtlich ist, dass nicht bei allen der gezählten Personen von islamischer Glaubenszugehörigkeit ausgegangen werden kann.

Herkunftsländer	Ausländer Stand: 31.12.2005	Einbürgerungen 1988 bis 2005 ¹	Gesamt
Türkei	1 764 041	673 024	2 437 065
Bosnien- Herzegowina	156 872	31 315	188 187
Iran	61 792	67 903	129 695
Marokko	71 639	52 242	123 881
Afghanistan	55 111	40 511	95 622
ungeklärt*	3 204	4	3 208
Libanon	40 060	29 753	69 813
Irak	75 927	18 468	94 395
Pakistan	30 034	19 317	49 351
Tunesien	22 859	20 671	43 530
Syrien	28 154	14 158	42 312
Algerien	13 948	5 843	19 791
Ägypten	10 258	5 755	16 013
Jordanien	8 042	7 519	15 561
Indonesien	11 054	1 761	12 815
Eritrea	5 930	9 041	14 971
Bangladesch	4 354	2 152	6 506
Sudan	3 254	1 381	4 635
Libyen	3 138	320	3 458
Jemen	2 239	341	2 580
Saudi-Arabien	1 423	32	1 455
Sonstige**	1 712	67	1 779
Gesamt	2 375 045	1 001 578	3 376 623

* Palästinensergebiete; eine Trennung von Guam ist nicht möglich

** Bahrain, Brunei Darussalam, Katar, Kuwait, Oman, Vereinigte Arabische Emirate

II. Stand der Gleichstellung des Islam in der Bundesrepublik Deutschland

- Religionsausübung

4. Wie viele islamische Gotteshäuser und Moscheen gibt es derzeit in Deutschland?

Die Bundesregierung selbst führt keine amtlichen Statistiken über die Anzahl von religiösen Gebäuden in der Bundesrepublik Deutschland.

Insgesamt soll es ca. 2.600 muslimische Gebetsstätten in Deutschland geben, von denen ca. 150 als klassische Moscheen (mit Kuppel und Minarett) zu bezeichnen sind. Die Zahl der Moscheeneubauten hat in den letzten Jahren beständig zugenommen. Derzeit ist von mehr als 100 Bauvorhaben im Bundesgebiet auszugehen. Neben den Moscheen sind noch als „Medresen“ bezeichnete Lehrhäuser zu nennen, von denen es mehr als 120 in Deutschland gibt.

Die Aleviten betreiben keine Moscheen, sondern als cem-Häuser bezeichnete Gebets- und Kulturstätten. Es ist nicht bekannt, wie viele der mehr als 100 alevitischen Vereine solche Einrichtungen besitzen.

In den Ländern liegen ebenfalls nur vereinzelt Erkenntnisse vor. :

- Berlin: 76 Moscheen, 2 weitere auf der Suche nach Räumlichkeiten befindliche Moscheevereine, 1 Cem-Haus , 4 weitere islamische Gebetsräume, in denen aber keine Freitagspredigten gehalten werden;
- Bremen: 28 Moscheen (nach Auskunft der „SCHURA - Rat der islamischen Gemeinschaften Bremen e.V.“);
- Schleswig-Holstein: 35 Moscheen.

a) Gibt es statistische Angaben oder Schätzungen über die durchschnittliche Zahl der Besucher islamischer Gottesdienste in Deutschland?

Auch hierzu führt die Bundesregierung keine Statistik

Hinsichtlich der religiösen Praxis nennt das Zentralinstitut Islam-Archiv-Deutschland Stiftung e.V. folgende Zahlen: Die Zahl der täglichen Moscheegänger soll bei 200.000 liegen, die der Teilnehmer des wöchentlichen Freitagsgebets bei 493.000 und die der Teilnehmer der Gebete an den beiden muslimischen Festtagen bei 904.000.

Der Bundesregierung sind weitere Untersuchungen bekannt, wonach rund 50 % der Muslime von den religiösen Angeboten der Moscheegemeinden erreicht werden sollen. Dies gilt insbesondere für türkischstämmige Muslime.

b) In welchen Sprachen wird der islamische Gottesdienst abgehalten?

Die Gebete finden grundsätzlich in arabischer Sprache statt. Die Predigt beim Freitagsgebet wird hingegen in der Muttersprache der Zuhörer gehalten. Einzelne Moscheen bieten Übersetzungen oder Zusammenfassungen in deutscher Sprache an. In Moscheen, deren Besucher sich aus Angehörigen verschiedener Nationalitäten und Sprachen zusammensetzen, sind mittlerweile auch Predigten in deutscher Sprache üblich.

c) Welche Organisationen sind Träger dieser Gottesdienste?

Soweit es der Bundesregierung bekannt ist, ist Träger des Gottesdienstes im religiösen Sinne die versammelte muslimische Gemeinde. Im rechtlichen Sinne veranstaltet der Trägerverein der jeweiligen Moschee die Gebete.

d) Aus welchen Quellen wird der Moscheebau in Deutschland finanziert?

Auf Bundesebene werden keine Bauvorhaben religiöser Gemeinschaften gefördert. Nach den Auskünften der Länder hat es bisher auch keine Länderzuschüsse zu den Baukosten für Moscheen gegeben.

Es bestehen daher keine gesicherten Kenntnisse über die Finanzierungsquellen.

e) Wie viele liturgisch genutzte Kirchen gibt es in Deutschland? Wie ist die Pro – Kopf – Relation zwischen Anzahl der Gläubigen und Anzahl der Gotteshäuser (Christen, Muslime)?

Auch zu dieser Frage verfügt die Bundesregierung über keine eigenen Zahlen.

Die Evangelische Kirche in Deutschland (Der Bevollmächtigte des Rates bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union) hat hierzu folgende Auskunft gegeben:

„Die letzte diesbezügliche Umfrage in allen 23 evangelischen Landeskirchen ergab, dass ca. 15.300 Kirchen und Kapellen und ca. 6500 Gemeindesäle und andere Räume regelmäßig gottesdienstlich genutzt werden. Die Evangelische Kirche in Deutschland zählt derzeit ca. 25.385.000 Mitglieder. Damit beträgt die Pro-Kopf-

Relation von Kirchen und anderen gottesdienstlich genutzten Räumen zur Zahl der Gläubigen 1:1164.“

Das Kommissariat der Deutschen Bischöfe – Katholisches Büro – hat hierzu mitgeteilt, dass die Zahl der katholischen Kirchen in Deutschland auf etwa 24.500 zu schätzen ist. Hiervon werden circa 320 Kirchen nicht mehr für Gottesdienste genutzt. Ausgehend von der Mitgliedszahl der Katholiken in Deutschland von 25.905.000 ergibt sich eine Pro-Kopf-Relation von etwa 1:1050.

Wenn man die Zahl von 2600 Moscheen (s. Antwort Frage 4) zugrunde legt, ergibt sich bei 3,2 Mill. Muslimen eine Pro-Kopf-Relation von Gebetsstätten zur Zahl der Gläubigen 1:1231.

5. Wie viele islamische Vorbeter gibt es derzeit in Deutschland?

Der Begriff „Imam“ bezeichnet denjenigen, der dem gemeinsamen Gebet mehrerer Muslime vorsteht. Hierzu bedarf es keines besonderen Studiums und keiner Ausbildung. Die Kenntnis der rituellen Vorschriften und des Ablaufs des Gebets sind ausreichende Voraussetzungen, um beim gemeinsamen Gebet als Imam (Vorbeter) zu fungieren. Bei Frauengruppen kann auch eine Frau diese Funktion ausüben.

Abgesehen von der funktionalen Begriffsbestimmung, können bestimmte Personen diese Tätigkeit als Beruf ausüben. Hierzu bedarf es in der Regel des Studiums an einer theologischen Fachschule, einer Hochschule bzw. Universität oder einer Ausbildung innerhalb einer religiösen Gemeinschaft (z.B. Sufi-Orden). Verschiedene Staaten der islamischen Welt (z.B. Ägypten, Türkei oder Bosnien-Herzegowina) haben entsprechende Ausbildungsgänge staatlich reglementiert. Die Entsendung von Imamen zur religiösen Betreuung muslimischer Migranten im Ausland ist in verschiedenen Staaten üblich (z.B. Türkei; Marokko; Ägypten, Bosnien-Herzegowina).

Über die Zahl der Vorbeter wird keine amtliche Statistik geführt.

Jede der rund 2.600 Moscheen in Deutschland (s. Antwort Frage 4) verfügt theoretisch über einen eigenen Imam. Es ist jedoch davon auszugehen, dass nur ein Teil dieser Personen die entsprechenden Tätigkeiten beruflich ausübt. Die Zahl der ehren- oder nebenamtlich tätigen Imame dürfte hingegen weitaus größer sein. Zu bedenken ist, dass viele Moscheegemeinden einen hauptamtlich tätigen Imam kaum finanzieren können. Hauptamtlich tätige Imame, die ein entsprechendes Studium

absolviert haben, kommen angesichts der fehlenden Ausbildungsmöglichkeiten in Deutschland bisher ausschließlich aus dem Ausland.

a) Aus welchen Herkunftsländern stammen diese?

Die Vorbeter stammen aus den gleichen Herkunftsländern wie die Muslime in Deutschland, siehe hierzu Tabelle zu Frage 3.

b) In welchem Umfang verfügen diese über eine theologische Ausbildung?

Der Bundesregierung ist im Hinblick auf die wichtigsten Organisationen folgendes bekannt:

- Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e.V. (DITIB)
In etwa 600 Gemeinden der DITIB sind aus der Türkei entsandte Imame (so genannte „Religionsbeauftragte“) tätig. Sie unterstehen dem türkischen staatlichen Präsidium für Religionsangelegenheiten (Diyanet) und haben in der Regel eine berufliche Qualifikation in so genannten Imam-Hatip-Schulen erworben. In diesen berufsbildenden Oberschulen werden zusätzlich zum normalen Schulstoff grundlegende Arabisch-, Koran- und Islamkenntnisse vermittelt. Nur eine Minderheit von ihnen soll anschließend ein mehrjähriges Theologiestudium an einer Fachhochschule oder Universität absolviert haben. Seit dem Jahr 2002 nehmen Imame der Diyanet vor ihrer Ausreise nach Deutschland an einem Deutschkurs mit landeskundlichem Programm teil, der vom Goethe-Institut durchgeführt wird. Seit dem Jahr 2004 finden so genannte Dialogseminare für DITIB-Imame in Deutschland statt, die die Imame in Kontakt mit christlichen Kooperations- und Gesprächspartnern bringen und ihre Dialog- und Kommunikationsfähigkeit fördern sollen. An bisher 10 Seminaren haben mehr als 350 Imame erfolgreich teilgenommen. Das Projekt wird im Auftrag des Bundesministeriums des Innern von der Bundeszentrale für politische Bildung in Kooperation mit der Türkisch-Islamischen Union der Anstalt für Religion (DITIB) und kirchlichen Partnern durchgeführt. Ab 2007 ist eine Ausweitung des Projekts auf andere muslimische Organisationen vorgesehen.
- Islamische Gemeinschaft Milli Görüs e.V. (IGMG)
Über die in IGMG-Moscheen tätigen Imame liegen keine Erkenntnisse vor.
- Verband der Islamischen Kulturzentren e.V. (VIKZ)

In den mehr als 300 Moscheen des VIKZ sind bisher Imame aus der ersten Generation der türkischen Arbeitsmigranten tätig, die dem eigenen Ausbildungssystem der als Süleymanci bezeichneten ordensähnlichen Vereinigung aus der Türkei entstammen. Der VIKZ hat in den letzten Jahren systematisch ein eigenes Ausbildungssystem in Deutschland aufgebaut. In den Zentren des Verbandes durchlaufen türkische Jugendliche ein religiöses Bildungssystem, um nach Abschluss in den VIKZ-Gemeinden tätig werden zu können. In manchen VIKZ-Moscheen sind daher in Deutschland geborene und ausgebildete Imame anzutreffen, deren theologische Qualifikation einem internen Bildungssystem entspringt.

- Arabische Moscheen

Über die Imame in den arabischen Moscheen liegen kaum Erkenntnisse vor. Es ist jedoch bekannt, dass einige Staaten (z.B. Marokko und Ägypten) theologisch qualifizierte Imame nach Europa entsenden. In der Mehrzahl der Fälle der unabhängigen Moscheen ist davon auszugehen, dass entweder ausgebildete Imame von Moscheen aus den Herkunftsländern angeworben wurden oder es sich um ehren- und nebenamtliche Tätigkeiten handelt.

- Schiitische Moscheen

Eine bedeutende Einrichtung für die schiitischen Muslime in Deutschland ist die Imam-Ali-Moschee des Islamischen Zentrums Hamburg. Das Zentrum wird durch die Verfassungsschutzbehörden beobachtet. Der Imam dieser Moschee wird von den führenden Repräsentanten des schiitischen Islam im Iran ausgewählt und entsandt. In der Regel handelt es sich um einen hohen schiitischen Gelehrten (Ayatollah). Verschiedene schiitische Moscheen in Deutschland sind dem Zentrum eng verbunden und verfügen zum Teil über Imame, die ein theologisches Studium an einer Universität oder Hochschule im Iran absolviert haben.

c) Aus welchen finanziellen Quellen werden die in Deutschland tätigen islamischen Vorbeter bezahlt?

Die DITIB-Imame (s. Antwort Frage 5b) werden vom türkischen Staat über das Präsidium für Religionsangelegenheiten (Diyanet) finanziert. Im Übrigen ist der Bundesregierung bekannt, dass die Imame von den Moscheen, in denen sie tätig

sind, oder deren Trägern bezahlt werden. Darüber hinaus hat die Bundesregierung zu dieser Frage keine gesicherten Erkenntnisse.

d) In welchem Umfang und in welchen Grenzen ist der islamische Gebetsruf nach deutschem Recht zulässig?

Der islamische Gebetsruf ist als Betätigung einer Glaubensüberzeugung im Sinne der Bekenntnisfreiheit und der freien Religionsausübung durch Artikel 4 Abs. 1 und 2 GG geschützt. Der Begriff der Religionsfreiheit ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts extensiv auszulegen. Zur Religionsfreiheit zählen danach nicht nur kultische Handlungen und Ausübung sowie Beachtung religiöser Gebräuche wie Gottesdienste, Sammlung kirchlicher Kollekten, Gebete, Empfang der Sakramente, Prozessionen, Zeigen von Kirchenfahnen, Glockengeläute, sondern auch religiöse Erziehung, freireligiöse Feiern sowie andere Äußerungen des religiösen und weltanschaulichen Lebens (BVerfGE 24, 236, 246). Der Gebetsruf ist Teil der Religionsausübung des islamischen Glaubens, er dient der Aufforderung zum Gebet und ist als religiöses Signal zu verstehen. Innerislamisch wird allerdings diskutiert, ob die Verstärkung durch Lautsprecher notwendig ist oder ob die menschliche Stimme innerhalb und außerhalb der Moschee ausreicht.

Artikel 4 GG gehört zu den Grundrechten, die keiner ausdrücklichen Beschränkung unterliegen. Einschränkungen der Religionsfreiheit können sich jedoch aus kollidierenden Grundrechten Dritter oder anderen verfassungsrechtlich hervorgehobenen Gemeinschaftsgütern ergeben. In Frage kommt, ähnlich der Situation beim kirchlichen Glockengeläut, das Recht auf körperliche Unversehrtheit von Nachbarn und Anwohnern aus Artikel 2 Abs. 2 GG, das etwa im Immissionsschutzrecht konkretisiert ist. (vgl. BVerwGE 68, 62, 68 f.). Welche genauen Grenzen hier gesetzt werden können, muss jedoch im konkreten Einzelfall, z. B. im Hinblick auf die Benutzung von Lautsprechern, einfachrechtlich u.a. anhand des Immissionsschutzrechtes beurteilt werden.

In der Regel wird beim Muezzinruf die menschliche Stimme unter Verwendung von Lautsprechern verstärkt. Bei der Lautsprecheranlage handelt es sich um eine Anlage im Sinne von § 3 Abs. 5 BImSchG, um eine immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlage, für die die Anforderungen der §§ 22 ff BImSchG

gelten. Die Geräuschimmissionen unterliegen somit im Grundsatz der Indizwirkung der TA Lärm.

Die danach im Einzelfall von den zuständigen Behörden vorzunehmende Beurteilung richtet sich insbesondere nach der durch die Gebietsart und die tatsächlichen Verhältnisse bestimmten Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit, wobei wertende Elemente wie Herkömmlichkeit, soziale Adäquanz und allgemeine Akzeptanz mitbestimmend sind. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass durch den Muezzinruf die vom Grundgesetz geschützte Religionsausübung berührt ist. Alle diese Umstände müssen im Sinne einer „Güterabwägung“ in eine wertende Gesamtbetrachtung einfließen.

e) Wie stellt sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Rechtslage und die tatsächliche Praxis in Bezug auf den islamischen Gebetsruf in den europäischen Nachbarstaaten dar?

In den meisten europäischen Ländern wird diese Frage in kommunaler Zuständigkeit geregelt. In Großbritannien ist der Gebetsruf über Mikrofon grundsätzlich zulässig, darf aber nur von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr und unter Berücksichtigung immissionsschutzrechtlicher Bestimmungen erfolgen. In Griechenland ist der Gebetsruf in muslimischen Siedlungsgebieten in West-Thrazien verbreitet, in Österreich dem Kirchengeläut gleichgestellt, wobei in der Praxis bisher nur eine Moschee in Wien nach erfolgreichem durchlaufenem immissionsschutzrechtlichem Prüfverfahren den Gebetsruf über Mikrofon verbreitet.

f) Wie lang sind die durchschnittlichen Verbleibzeiten dieser Vorbeter in Deutschland?

DITIB-Imame werden für die Dauer von derzeit vier Jahren nach Deutschland entsandt. Ansonsten hat die Bundesregierung hierzu keine Erkenntnisse.

g) Ergeben sich aus dem Grundgesetz (Art. 4 und Art. 140 GG) Bindungen, die im Einzelfall eine Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels für Vorbeter erfordern können?

Die in Artikel 4 GG geschützten Freiheiten des Glaubens, Gewissens und Bekenntnisses einschließlich der ungestörten Religionsausübung sind grundsätzlich nicht dazu bestimmt, Ausländern sonst nicht bestehende Rechte auf Einreise oder Aufenthalt zu gewährleisten.

Ebenso wenig räumt Artikel 4 GG den im Bundesgebiet lebenden religiösen Gemeinden und ihren Mitgliedern ein Recht darauf ein, dass Ausländern zum Zwecke der Religionsausübung die Einreise und der Aufenthalt gestattet werden. Allerdings ist die Wertung des Artikels 4 GG bei der Entscheidung über die Gewährung von Einreise oder Aufenthalt zu beachten (BVerfG, Beschluss vom 24. Oktober 2006 - 2 BvR 1908/03 -, DÖV 2007, S. 202, 204).

Danach ist es geboten, bei der Auslegung und Handhabung der einfachrechtlichen Vorschriften über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, die hier eine visumsfreie Einreise vorsehen und den vorübergehenden Aufenthalt damit grundsätzlich gestatten, das Eigenverständnis der Religionsgemeinschaft, soweit es in dem Bereich der durch Artikel 4 Abs. 1 GG gewährleisteten Glaubens- und Bekenntnisfreiheit wurzelt und sich in der durch Artikel 4 Abs. 2 GG geschützten Religionsausübung verwirklicht, so weit wie möglich zu berücksichtigen (BVerfGE 83, 341 ff., 356; ähnlich bereits BVerfGE 24, 236 ff., 251; 53, 366 ff., 401; vgl. auch Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 4. Juli 1996 - 11 B 23/96 -, NJW 1997, S. 406 ff., 407).

Ferner kann der Schutzbereich des Artikels 4 GG berührt sein, wenn eine die Einreise und den Aufenthalt in der Bundesrepublik versagende ausländerrechtliche Entscheidung durch Verhaltensweisen des Ausländers veranlasst ist, die aus einer bestimmten Glaubenshaltung fließen. Soweit diese Verhaltensweisen im Widerspruch zur Wertordnung des Grundgesetzes stehen, das dem Toleranzgebot, der Menschenwürde, der Gleichberechtigung und dem Gedanken der Völkerverständigung verpflichtet ist, kommt ihnen, auch wenn sie in einer Glaubensüberzeugung wurzeln, der Schutz des Artikels 4 GG nicht zu.

Im Übrigen sind die Religionsgemeinschaften hinsichtlich der von ihnen vertretenen Glaubensinhalte und sonstiger rein interner Angelegenheiten grundsätzlich nicht den für das Verhalten des Staates maßgeblichen Wertvorstellungen des Grundgesetzes verpflichtet (vgl. BVerfGE 102, 370 ff., 394 f.). Allerdings kann der Staat zum Schutze anderer für das Gemeinwesen bedeutsamer Rechtsgüter auch dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht Schranken ziehen, wobei der Wechselwirkung von Religionsfreiheit und Schrankenzweck durch eine entsprechende Güterabwägung Rechnung zu tragen ist (vgl. BVerfGE 72, 278 ff., 289).

6. Welche religiösen Feiertage sind für die in Deutschland lebenden islamischen Religionsgemeinschaften von Bedeutung?

Der Islam kennt eine Vielzahl religiöser Feste, von denen die meisten von konfessioneller oder regionaler Bedeutung haben oder in bestimmten spirituellen Traditionen gefeiert werden. Von allgemeiner Bedeutung sind das Fest des Fastenbrechens (idu-l-fitr/ramazan bayrami, seker bayrami) am Ende des Fastenmonats Ramadan und das Opferfest (idu-l-adhha/kurban bayrami). Das Fest des Fastenbrechens beginnt am ersten Tag des Monats, der auf den Fastenmonat Ramadan folgt. Es wird in der Regel drei Tage lang gefeiert. Am Morgen des ersten Tages besuchen Muslime eine Moschee zu einem Festgebet mit Predigt. Das Opferfest wird während des Wallfahrtsmonats Dhu-l-Hijja gefeiert. Es erinnert an das Opfer Abrahams. Aus diesem Grund ist das Fest mit einer rituellen Schlachtung verbunden. Auch hier besucht man am ersten Tag des Festes eine Moschee zu einem Festgebet.

Für Schiiten (und Aleviten) ist der Aschuratag von großer Bedeutung. Während des Monats Muharram gedenken sie der Leiden des Imams Husayn.

Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass die islamischen Feste dem Mondkalender folgen und innerhalb des Sonnenkalenders 10 bis 11 Tage nach vorne wandern. Beim Fest des Fastenbrechens kann es ferner zu unterschiedlichen Daten des Festbeginns kommen, da dieser nach der Sichtung des Neumondes bestimmt wird.

a) Inwieweit wird hierauf in den öffentlichen Schulen Rücksicht genommen?

Diese Frage fällt in die alleinige Zuständigkeit der Länder.

Zu den beiden wichtigsten Festen (Fest des Fastenbrechens und Opferfest) ist es in den Ländern grundsätzlich möglich, dass muslimische Schülerinnen und Schüler an jeweils dem ersten Tag dieser Feste bzw. für die Teilnahme an zwingenden religiösen Veranstaltungen dem Unterricht fernbleiben können. Die Modelle im Einzelnen sind unterschiedlich: zum Teil sind diese Schüler ohne besonderen Antrag vom Unterricht befreit, zum Teil ist Unterrichtsbefreiung oder Urlaub zu beantragen, wobei die Gewährung für die genannten Feiertage zwingend ist, zum Teil ist es in das Ermessen der Schulen gestellt, Unterrichtsbefreiung zu gewähren.

b) Inwieweit wird hierauf in der öffentlichen Verwaltung und in der Bundeswehr Rücksicht genommen?

Soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen, können Bundesbeamte muslimischen Glaubens an islamischen Feiertagen durch Erholungsurlaub, durch unbezahlten Sonderurlaub oder durch Dienstbefreiung für geleistete Mehrarbeit vom Dienst freigestellt werden. Im Rahmen der gleitenden Arbeitszeit besteht darüber hinaus die Möglichkeit, stundenweise (z.B. für den Besuch religiöser Veranstaltungen) oder durch Inanspruchnahme eines freien Tages dem Dienst fernzubleiben. Die Rechtslage stimmt in den Ländern und Kommunen mit der Rechtslage im Bund weitgehend überein.

Für die Arbeitnehmer des Bundes, der Länder und Gemeinden kann entsprechend verfahren werden.

Im Bereich der Bundeswehr sind die militärischen Vorgesetzten aufgefordert, für die religiösen Anliegen der Soldatinnen und Soldaten aufgeschlossen zu sein und sich für die religiöse Betreuung mitverantwortlich zu fühlen. Sie haben sorgfältig darüber zu wachen, dass den Soldatinnen und Soldaten im Rahmen von Dienst und Freizeit hinreichend Gelegenheit zur freien religiösen Betätigung gegeben wird.

c) Inwieweit wird hierauf – auch unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen und arbeitsvertraglichen Regelungen – in den Betrieben Rücksicht genommen?

Die Sonn- und Feiertagsgesetze der Länder berücksichtigen die islamischen Feiertage nicht ausdrücklich.

Nach den Feiertagsgesetzen einiger Länder können muslimische Arbeitnehmer einen Anspruch auf zeitweilige (stundenweise) unbezahlte Arbeitsfreistellung zur Religionsausübung haben, so zur Teilnahme am Morgengebet an den islamischen Feiertagen zum Fest des Fastenbrechens und zum Opferfest.

Arbeitgeber müssen z. B. nach dem Gesetz über Sonn- und Feiertage des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 1989 (GVBl. NW S. 222), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GVBl. NW S. 1114) den in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis stehenden Angehörigen der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft an kirchlichen Feiertagen Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes geben. Die Verpflichtung

des Arbeitgebers zur Arbeitsfreistellung entfällt, wenn nicht aufschiebbare oder im allgemeinen Interesse vordringliche Aufgaben zu erledigen sind (§ 8 Abs. 2). Nach der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung sind kirchliche Feiertage im Sinne dieses Gesetzes die Feiertage, die von den Kirchen und Religionsgemeinschaften begangen werden, also auch z.B. die islamischen Feiertage beim Opferfest und Fest des Fastenbrechens.

Entsprechendes gilt z.B. auch nach dem Feiertagsrecht des Landes Berlin.

Im Übrigen kommt ein Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung für eine Religionsausübung, die nur während der Arbeitszeit wahrgenommen werden kann, nach § 275 Abs. 3 BGB und § 241 Abs. 2 BGB i. V. m. Artikel 4 Absatz 2 GG in Betracht. Danach muss der Arbeitnehmer die Arbeitsleistung nicht erbringen, wenn sie ihm unter Abwägung seines Interesses mit den Interessen des Arbeitgebers nicht zugemutet werden kann. Davon ist im Lichte des Grundrechts auf ungestörte Religionsausübung (Artikel 4 Abs. 2 GG i. V. m. § 241 Abs. 2 BGB) nach überwiegender Auffassung regelmäßig auszugehen, wenn die Ausübung religiöser Pflichten nur während der Arbeitszeit möglich ist. Bei der Frage der Unzumutbarkeit sind auch die betrieblichen Belange zu berücksichtigen und gegen die Interessen der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers abzuwägen. Ein Freistellungsanspruch besteht daher nicht, wenn dem Arbeitgeber eine sich aus der Arbeitsbefreiung ergebende Störung des Betriebsablaufs nicht mehr zumutbar ist. Darüber hinaus hat der Arbeitgeber bei seiner Freistellungsentscheidung die Vorschriften des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes zu beachten. Danach dürfen Arbeitnehmer nicht wegen ihrer Religion ungerechtfertigt benachteiligt werden (§ 7 Abs. 1 i. V. m. § 1 AGG).

Nach § 616 BGB hat ein Arbeitnehmer Anspruch auf Entgeltfortzahlung (bezahlte Freistellung) von der Arbeit, wenn er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Arbeitsleistung verhindert ist. Eine solche Verhinderung liegt auch dann vor, wenn der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer die Erbringung der geschuldeten Arbeitsleistung auf Grund seiner religiösen Pflichten unzumutbar ist. Der Anspruch auf bezahlte Freistellung nach § 616 BGB kann allerdings einzel- oder tarifvertraglich ausgeschlossen werden.

Nennenswerte Schwierigkeiten muslimischer Arbeitnehmer, an hohen religiösen Feiertagen stundenweise von der Arbeit freigestellt zu werden, sind bisher nicht bekannt geworden.

d) Wie stellt sich die Rechtslage und die tatsächliche Praxis in Bezug auf islamische Feiertage in den europäischen Nachbarstaaten und in den Haupt-Herkunftsländern der zugewanderten Muslime dar?

Europäische Nachbarstaaten:

Islamische Feiertage sind in keinem europäischen Nachbarstaat Teil der gesetzlich verankerten Feiertage. Es gibt jedoch in der Praxis zahlreiche Rücksichtnahmen auf Angehörige des muslimischen Glaubens.

In Frankreich können Angehörige des öffentlichen Dienstes an den wichtigsten islamischen Feiertagen dienstfrei nehmen, sofern betriebliche Interessen dem nicht entgegenstehen. Das gilt analog für den Bereich der privaten Wirtschaft. Seit 2000 dürfen Studenten muslimischen Glaubens Prüfungen, die auf die wichtigsten islamischen Feiertage des Jahres fallen, verschieben.

In Großbritannien gibt es außerhalb der gesetzlichen Feiertage keinen Anspruch muslimischer Arbeitnehmer auf Dienstbefreiung. Die Forderung des „Muslim Council of Britain“ auf Einführung wenigstens eines islamischen Feiertags pro Jahr fand keine politische Unterstützung. Dienstbefreiungen an muslimischen Feiertagen werden zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern individuell vereinbart.

In Italien und der Schweiz existieren keine rechtlichen Regelungen zu islamischen Feiertagen, es gibt jedoch individuelle Lösungen zur Freistellung im Rahmen von Arbeitsverträgen.

In den Niederlanden haben Schulkinder muslimischen Glaubens an den wichtigsten islamischen Feiertagen Anspruch auf Freistellung vom Unterricht. Arbeitnehmer dürfen Urlaub nehmen, wenn nicht schwerwiegende betriebliche Gründe dagegen sprechen.

In Spanien können Arbeitnehmer, die dem 1992 gegründeten Dachverband „Comision Islamica“ angehören, eine von der gesetzlichen Regelung abweichende Vereinbarung mit dem Arbeitgeber über eine Feiertagsregelung abschließen. Darin dürfen bis zu sechs muslimische Feiertage pro Jahr berücksichtigt werden.

In Österreich gewährt das Schulrechtsgesetz muslimischen Schülern Unterrichtsfrei an zwei islamischen Feiertagen pro Jahr. Pläne zur gesetzlichen Festschreibung eines islamischen Feiertags existieren nicht.

Hauptherkunftsländer:

In den Hauptherkunftsländern der Muslime sind traditionelle islamische Feiertage gesetzlich anerkannt und grundsätzlich arbeitsfrei. Die Staaten erzwingen jedoch nicht eine Feiertagsruhe im deutschen Sinne. Je nach Land variiert die Handhabung. So können durchaus in verschiedenen islamischen Ländern an Feiertagen oder auch am Freitag (dem islamischen Sonntag) Geschäfte geöffnet werden.

In der Türkei sind zwei Tage zum Ende des Fastenmonats Ramadan sowie drei Tage zum Opferfest religiöse Feiertage. Aus diesen Anlässen beschließt die Regierung zumeist großzügige Ferienregelungen für Schulen und öffentliche Einrichtungen.

7. Welche besonderen Voraussetzungen sind bei der Beerdigung nach islamischem Ritus zu beachten?

Der Bundesregierung ist hierzu folgendes bekannt:

Die Einhaltung der einzelnen Regelungen des islamischen Rechts bei der Bestattung obliegt der islamischen Gemeinde im Sinne einer Kollektivpflicht. Folgende Bestimmungen sind maßgeblich:

- Die Friedhöfe sind nach Religionsgemeinschaften getrennt. Muslime müssen unter Muslimen beigesetzt werden.
- Die Gräber sind so anzulegen, dass der Tote auf seiner rechten Körperseite liegend mit dem Gesicht nach Mekka gerichtet ist.
- Eine Befristung der Ruhezeit ist nicht üblich.
- Die Bestattung hat möglichst umgehend nach Eintritt des Todes zu erfolgen.
- Der Leichnam ist einer rituellen Waschung zu unterziehen und wird anschließend in weiße Tücher gewickelt. Die Bestattung erfolgt normalerweise ohne Sarg.
- Der eigentlichen Beisetzung geht ein Totengebet auf dem Friedhof oder in der Moschee voraus.

- Der Leichnam wird von den männlichen Trauergästen zum Grab getragen und unter Gebeten hineingelegt. Das Grab wird anschließend von den Trauergästen zugeschaufelt.

Der Kennzeichnung des Grabes kann ein Stein oder ein einfacher Grabstein dienen. Umfangreiche Grabaufbauten, Grabschmuck oder Bepflanzungen sind unüblich.

a) Wie viel Prozent der in Deutschland versterbenden Einwohner islamischen Glaubens werden zur Beisetzung in deren frühere Heimatländer übergeführt?

Der Bundesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse zu dieser Frage vor. Das Friedhof- und Bestattungswesen liegt in der Zuständigkeit der Länder und Kommunen.

Zu dieser Frage hat das Saarland eine Antwort gegeben, die für die anderen Länder ebenso gelten dürfte:

Saarland:

Eine Beantwortung der Frage ist nicht möglich. Nach § 37 des Saarländischen Gesetzes über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz - BestattG) vom 5. November 2003 (Amtsbl. S. 2920) bedarf es zur Beförderung einer Leiche in Orte außerhalb der Bundesrepublik Deutschland eines Leichenpasses. Der Leichenpass wird nach Absatz 4 des § 37 von der Ortspolizeibehörde des Sterbeortes ausgestellt. Ein Überblick über die Überführung von Einwohnern islamischen Glaubens in deren frühere Heimatländer könnte also lediglich durch eine unverhältnismäßig zeitintensive Abfrage bei den zuständigen Ortspolizeibehörden ermittelt werden.

Laut Angaben in der Fachliteratur werden nach wie vor ca. 90 % der verstorbenen Muslime zur Beisetzung in die Heimatländer überführt. Der Deutsche Städtetag geht von der gleichen Zahl aus. Auch **Berlin** berichtet, dass knapp über 200 islamische Bestattungen auf den landeseigenen Friedhöfen Gatow und Columbiadamm durchgeführt werden, so dass nur maximal 10 % der islamischen Verstorbenen auf entsprechenden Grabfeldern in Berlin bestattet werden.

Dabei ist zu bedenken, dass es sich in vielen Fällen um die erste Generation der zugewanderten Muslime handelt. Die Länder werden sich zukünftig darauf einstellen müssen, dass sich die Anzahl der muslimischen Bestattungen erhöhen werden. Wie die nachfolgenden Antworten zeigen, bereiten sich die Länder darauf vor.

b) Welche friedhofsrechtlichen Bestimmungen stehen einer islamischen Bestattung entgegen?

Nach den Bestattungsgesetzen der meisten Länder - Ausnahmen sind Berlin und Rheinland-Pfalz - können nur Körperschaften öffentlichen Rechts Träger von Friedhöfen sein. Deshalb konnten muslimische Gemeinschaften bisher keine eigenen Friedhöfe gründen.

Die Länder und die zuständigen Kommunen sind aber weitgehend bestrebt, auf die Wünsche der Muslime nach islamischer Bestattung einzugehen. Mehrere Länder – Brandenburg, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, das Saarland, Schleswig-Holstein und Thüringen – haben die Sargpflicht ganz abgeschafft oder lassen Ausnahmen zu. Entsprechendes gilt für die Bestattungsfrist. In anderen Ländern, z.B. Bremen und Hessen, bemüht man sich um Kompromisse (z.B. Öffnung des Sarges im Grab und Einfüllung von Boden). Es gibt Anzeichen, dass in einzelnen Fragen auch die muslimische Seite zu einer anderen Bewertung gelangen kann, wie die Antworten von Berlin, Schleswig-Holstein und Thüringen zeigen.

In den meisten Fällen ist der Wunsch nach einem Ewigkeitsgrab nicht erfüllbar. Ein Dauernutzungsrecht besteht nach der Mehrzahl der Bestattungsgesetze in Deutschland nicht. Dieses Problem wird aber in vielen Fällen dadurch gelöst, dass die Ruhefristen generell oder individuell verlängert werden.

Auch andere Details des islamischen Rechts lassen sich durch entsprechende Vereinbarungen mit den kommunalen Friedhofsverwaltungen regeln.

Die Länder haben sich wie folgt geäußert:

Baden-Württemberg:

Nach § 1 des Bestattungsgesetzes für Baden-Württemberg (BestattG) ist die Anlegung und Unterhaltung von Friedhöfen eine öffentliche Aufgabe und fällt entsprechend dem Grundsatz der Universalität in die Zuständigkeit der Gemeinden. Friedhöfe in Baden-Württemberg, die ausschließlich der Bestattung von Muslimen vorbehalten sind, sind nicht bekannt.

Nach Ansicht der Landesregierung sollte - soweit rechtlich zulässig - den besonderen, für die Bestattung von Muslimen vorgeschriebenen Riten im Rahmen des bestehenden Rechts grundsätzlich Rechnung getragen werden. Dies gilt insbesondere für die Einrichtung eigener Grabfelder für Muslime auf den jeweiligen

Friedhöfen, da nach dem Koran Muslime nicht unter Nichtmuslimen bestattet werden dürfen. Auf diesen eigenen Grabfeldern kann die für Muslime vorgeschriebene Ausrichtung der Grabstätten in Richtung Mekka ohne Probleme erfolgen. In größeren Städten in Baden-Württemberg gibt es innerhalb einzelner Abteilungen von kommunalen Friedhöfen Grabfelder, die der Bestattung von Muslimen vorbehalten sind. Die Möglichkeit für religiöse Waschungszeremonien wird dort ebenfalls teilweise angeboten. Auch in anderen Städten in Baden-Württemberg, in denen es keine speziellen Grabfelder gibt, wird weitgehend Rücksicht auf Riten genommen, soweit dies mit den rechtlichen Bestimmungen des Bestattungsgesetzes in Übereinstimmung zu bringen ist.

Anders verhält es sich bei der in Baden-Württemberg vorgeschriebenen Sargpflicht für die Erdbestattung. Das baden-württembergische Bestattungsrecht sieht hierzu bisher keine Ausnahmeregelung aus weltanschaulichen oder religiösen Gründen vor. In § 39 Abs. 1 BestattG ist hierzu geregelt, dass für die Erdbestattung nur Holzsärge verwendet werden dürfen, es sei denn, dass eine Leiche in einem Metallsarg zum Bestattungsort überführt werden musste. Die Särge sollen auf der einen Seite die Verwesung im Erdgrab erleichtern, auf der anderen Seite müssen sie, insbesondere bei Überführungen und bei übertragbaren Krankheiten sowie in Gräften, den Austritt von Verwesungsprodukten und Krankheitskeimen verhindern. Hier besteht deshalb nach geltendem Recht keine Möglichkeit, den Mitbürgern muslimischen Glaubens eine Erdbestattung ohne Sarg und nur in Leichentüchern zu ermöglichen.

Bayern:

Zwar existieren in Bayern keine Friedhöfe in muslimischer Trägerschaft, da nach dem Bestattungsgesetz nur juristische Personen des öffentlichen Rechts Träger von Friedhöfen sein können, es bislang aber keine islamische Glaubensgemeinschaft mit diesem Status gibt. Jedoch bestehen auch für islamische Glaubensangehörige keine rechtlichen Hindernisse, ihre Verstorbenen auf gemeindlichen oder kirchlichen Friedhöfen bestatten zu lassen. Die Gemeinden sind allerdings nicht verpflichtet, Friedhöfe für islamische Glaubensangehörige einzurichten oder bestimmte Friedhofsbereiche für die Bestattung islamischer Verstorbener vorzubehalten. Auch islamische Glaubensgemeinschaften dürfen religiöse Handlungen, Gottesdienst und Seelsorge in Friedhöfen und Bestattungseinrichtungen durchführen. Eine Bestattung ohne Sarg ist nach bayerischem Bestattungsrecht in jedem Fall unzulässig.

Berlin:

Grundsätzlich haben in Berlin seit der Neufassung des Friedhofsgesetzes vom 1. November 1995 (GVBl. S. 707) auch gemeinnützige Religionsgemeinschaften, die nicht als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt sind, die Möglichkeit, auf Antrag mit dem hoheitlichen Bestattungsrecht beliehen zu werden und damit eigene Friedhöfe einzurichten. Bisher wurde von islamischen Religionsgemeinschaften davon kein Gebrauch gemacht. Lediglich das Kulturzentrum Anatolischer Aleviten hatte im Jahr 2002 den Wunsch nach einem eigenen Friedhof an die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung herangetragen, das Verfahren aber nicht weiter betrieben. Im Rahmen der Erarbeitung des Friedhofsentwicklungsplans für Berlin in den Jahren 2004 bis 2006 hatte die zuständige Berliner Behörde die Türkisch Islamische Union der Anstalt für Religion e.V. (DITIB) gebeten, ihre Vorstellungen zur weiteren Entwicklung islamischer Bestattungsplätze darzulegen. Eine Rückäußerung ist jedoch nicht erfolgt.

In Berlin finden islamische Bestattungen auf dem landeseigenen Landschaftsfriedhof in Gatow (Bezirk Spandau) und auf dem landeseigenen Friedhof Columbiadamm (Bezirk Tempelhof-Schöneberg) statt. Die wichtigsten Erfordernisse einer traditionellen islamischen Bestattung (s. oben, Antwort Frage 7) wird entsprochen. Auch auf Wünsche der Hinterbliebenen, wie z.B. die Durchführung von Gebeten im Freien und das Schließen der Gruft, wird eingegangen. Das Bestatten der Toten in den Leichentüchern ist allerdings nach § 14 der DVO-Bestattungsgesetz in Berlin nicht erlaubt. Religiöse Gutachten (Fatwa) sollen jedoch die Bestattung im Sarg, wie auch die Neubelegung von Gräbern liberalisiert haben. Das Bezirksamt Spandau hat mit DITIB einen Vertrag zur Sargpflicht abgeschlossen.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass es in Berlin bereits seit 1866 einen türkischen Friedhof gab. Es wurden hier Muslime der verschiedenen Nationalitäten bestattet, darunter auch Araber und Perser. Die Grabsteine sind nach Mekka ausgerichtet. Seitdem im I. Weltkrieg gefallene türkische Soldaten hier bestattet wurden, wird der Friedhof auch als „Türkische Kriegsgräberstätte zu Berlin“ bezeichnet. Aus Kapazitätsgründen wurde die letzte Bestattung im Jahr 1989 vorgenommen und das Gelände zu einem Gemeindezentrum weiter entwickelt. Dabei wurde auch eine Moschee im osmanischen Stil errichtet. Träger des Zentrums ist DITIB.

Brandenburg:

Das Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) enthält keine Vorschriften, die einer islamischen Bestattung entgegenstehen. Nach § 27 Abs. 3 BbgBestG wird auf Gemeindefriedhöfen unabhängig von Konfession und Weltanschauung bestattet. Dies gilt grundsätzlich auch für die kirchlichen Friedhöfe, wenn in zumutbarer Entfernung keine gemeindlichen Friedhöfe bestehen (§ 28 Abs. 2 BbgBestG).

Dementsprechend ist davon auszugehen, dass die Friedhofsordnungen, die der jeweilige Friedhofsträger nach § 34 BbBestG durch eine Satzung regelt, grundsätzlich auch islamische Bestattungen zulassen.

Bremen:

Es bestehen nach bremischen Recht keine gesetzlichen Einschränkungen, die sich zum Islam bekennenden Menschen auf öffentlichen Friedhöfen zu beerdigen. Allerdings können die Bestimmungen einer Bestattung nach den Vorschriften und dem Ritus des Islam und einzelner islamischer Glaubensgemeinschaften nicht immer in allen Punkten erfüllt werden.

Im Lande Bremen gibt es öffentliche Friedhöfe mit Grabfeldern nur für Muslime. Das im Islam geforderte bis zur Ewigkeit dauernde Ruherecht wird nicht gewährleistet. Die Gräber haben eine Nutzungs- und Ruhefrist von 25 Jahren und können danach in der Nutzungsfrist wieder verlängert werden. Ein Kauf der Fläche für eine ewige Nutzung ist nicht möglich. Da zur Zeit keine Engpässe bei der Belegung bestehen, werden die jetzt auslaufenden Nutzungsrechte der ersten muslimischen Beerdigungen ruhen gelassen und die Gräber vorerst nicht wieder belegt.

Gestaltungsvorschriften für muslimische Gräber bestehen nicht.

Rituelle Waschungen können in einem eigens dafür hergestellten Raum auf dem Friedhof durchgeführt werden.

Eine sarglose Bestattung ist nicht zulässig. Diese Vorschrift wird im Allgemeinen eingehalten. Ein Kompromiss zwischen Recht und Religion besteht darin, dass im Grab der Sarg geöffnet und Boden eingefüllt wird.

Nach der Grablegung wird in vielen Fällen das Grab von den Angehörigen verschlossen. Hierbei müssen Friedhofsmitarbeiter gegenwärtig sein, um Abstützung auszubauen und mögliche Unfallgefahren zu verhindern.

In Bremen ist eine Novellierung des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen und des Gesetzes über das Leichenwesen im Abstimmungsverfahren. Darin wird auf muslimische Besonderheiten bei Bestattungen eingegangen.

Hamburg:

In Hamburg stehen einer islamischen Bestattung keine friedhofsrechtlichen Vorschriften entgegen.

Hessen:

Bestattungen nach den vorgenannten religiösen Vorgaben sind in Hessen weitgehend möglich. Viele Gemeinden haben in den vergangenen Jahren Grabfelder für islamische Bestattungen, d.h. mit einer Ausrichtung nach Süd-Ost, eingerichtet. Nur bei der Bestattung selbst wird an der Sargpflicht festgehalten, jedoch jeweils durch eine Ausnahmegenehmigung des Gemeindevorstands ermöglicht, dass der Sargdeckel unmittelbar vor dem Absenken des Sarges in die Erde abgenommen und gesondert neben den Sarg gelegt wird, so dass der Sarg offen bestattet wird.

Im Entwurf des neuen Friedhofs- und Bestattungsgesetz ist - mit Rücksicht auf den Wunsch nach unverzüglicher Beerdigung - zusätzlich vorgesehen, dass die hier übliche Mindestbestattungsfrist von 48 Stunden aus religiösen Gründen verkürzt werden kann.

Niedersachsen:

Das Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 08. Dezember 2005 sieht in § 11 Abs. 1 Satz 2 ausdrücklich die Möglichkeit einer Ausnahme von der Sargpflicht vor, um der religiös motivierten - sarglosen - Erdbestattung im Leichentuch entsprechen zu können, die insbesondere von Glaubensangehörigen des Islam in Anspruch genommen wird.

Nordrhein-Westfalen:

Nach dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen in Nordrhein-Westfalen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313) ist in § 1 Abs. 2 festgelegt, dass nur Gemeinden und Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, Friedhöfe anlegen und unterhalten

dürfen (Friedhofsträger). Da bisher keiner muslimischen Religionsgemeinschaft in Nordrhein-Westfalen dieser Status verliehen wurde, gibt es keine islamischen Friedhöfe.

Das BestG NRW steht einer islamischen Bestattung jedoch nicht entgegen. Der Friedhofsträger kann insbesondere jederzeit und ohne Bindung an bestimmte Voraussetzungen den Sargzwang abschaffen oder verändern. Das BestG NRW sieht keinen Sargzwang mehr vor und eröffnet somit grundsätzlich die Möglichkeit für eine traditionelle moslemische Bestattung.

Rheinland-Pfalz:

In Rheinland-Pfalz steht das Bestattungsrecht islamischen Bestattungen nicht entgegen, denn vieles, was aus muslimischer Sicht noch vor Jahren mit den hiesigen Bestattungsregeln unvereinbar schien, ist inzwischen liberalisiert und den hiesigen rechtlichen Anforderungen angepasst worden. Was an Sonderformen im Bestattungsritus geblieben ist, kann von den jeweiligen Friedhofsträgern satzungsrechtlich berücksichtigt werden, zum Beispiel durch eigens für islamische Bestattungen ausgewiesene Gräberfelder, die Gestaltung (z.B. Ostung der Grabstätte), unbegrenzte Nutzungszeit oder Befreiung vom Sargzwang. Rechtsgrundlage für solche Sondervorschriften bilden zum einen § 6 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes Rheinland-Pfalz (BestG) hinsichtlich der Religionsfreiheit und zum anderen § 8 Abs. 4 Satz 3 BestG, der den Friedhofsträgern die Möglichkeit für alternative Bestattungsformen auf Grund des islamischen Glaubens eröffnet. Denkbar ist aber auch, dass auf Antrag der muslimischen Gemeinde Anlage und Betrieb eines privaten Bestattungsplatzes nach § 4 Abs.1 Nr. 1 BestG genehmigt wird.

Saarland:

Neben den Bestimmungen des Saarländischen Bestattungsgesetzes und der Saarländischen Bestattungsverordnung gelten die jeweiligen satzungsrechtlichen Regelungen der einzelnen Friedhofsträger. § 8 BestattG überträgt dem Friedhofsträger die Aufgabe, durch Satzung insbesondere Art, Umfang, Gestaltung und Zeitraum der Nutzung seines Friedhofes und dessen Einrichtungen und die Voraussetzungen für den Erwerb und den Inhalt eines Nutzungsrechts an Grabstätten, insbesondere die Aufbewahrung der Toten und der Totenasche bis zur

Bestattung, die Durchführung der Bestattung, die Urnenbeisetzung in ein bestehendes Reihen- oder Wahlgrab, die Verwendung von Materialien für Särge, Urnen und Floristik sowie die Verfahrensweise bei Beendigung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte hinsichtlich evtl. noch vorhandener Leichenreste zu regeln. Der jeweilige Friedhofsträger kann somit autonom dem Gesetz nicht entgegenstehende Regelungen bezogen auf den jeweiligen Friedhof treffen.

Unabhängig hiervon wurden im Saarländischen Bestattungsgesetz einige Regelungen aufgenommen, die Besonderheiten des islamischen Bestattungsritus berücksichtigen. So erlaubt § 31 eine Verkürzung des frühesten Bestattungszeitpunktes durch Genehmigung der Ortspolizeibehörde, wenn gesundheitliche oder religiöse Gründe hierfür vorliegen. Normalerweise dürfen Leichen nicht vor 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet bzw. eingeäschert werden. § 34 lässt zu, dass in der Friedhofssatzung von der Sargpflicht abgewichen werden kann, wenn religiöse Glaubensüberzeugungen eine Sargbestattung nicht erlauben, solange keine gravierenden medizinischen bzw. polizeilichen Gründe eine Sargbestattung erforderlich machen. Von dieser Regelungsmöglichkeit haben einige Städte/Gemeinden Gebrauch gemacht.

Sachsen:

Das Sächsische Bestattungsgesetz (SächsBestG) enthält keine besonderen Regelungen zur Bestattung von islamischen Glaubensangehörigen, gleichwohl wird auf deren religiöse Besonderheiten Rücksicht genommen. Eine Bestattung nach muslimischen Bräuchen ist grundsätzlich möglich.

Um den islamischen Bestattungsritualen gerecht zu werden, wurden bisher in Sachsen auf zwei Friedhöfen eigene Grabfelder für muslimische Bestattungsplätze eingerichtet.

Für die rituellen Trauerfeierlichkeiten können die vorhandenen Räumlichkeiten genutzt werden (Waschungen und Wickeln des Leichnams durch die Angehörigen). Der Transport des Leichnams zum Bestattungsplatz und dessen Bestattung ist nur in einem Sarg zulässig (§ 16 SächsBestG). Die bestehende Pflicht zur Einsargung eines Leichnams hat in der Vergangenheit bei der Bestattung Andersgläubiger keine Probleme bereitet. Die Bestattung des Leichnams in der Ausrichtung Mekka wird gewährleistet. Auf Wunsch kann die Gestaltung des Grabes durch die Angehörigen erfolgen. Auch steht ihnen ein Fußwaschbecken zur Verfügung.

Die Grabstätten sind sogenannte Wahlgräber, die zunächst für die in den jeweiligen Satzungen festgelegten Ruhezeiten (hier 20 Jahre) erworben werden. Dies entspricht der in § 6 SächsBestG festgelegten Mindestruhezeit bei älteren Verstorbenen. Um dem Anspruch der Ewigkeit des Grabes zu entsprechen, kann nach Ablauf der 20 Jahre eine Nachlösung der Grabstätte erfolgen.

In der Praxis haben sich bisher keine Schwierigkeiten in Bezug auf islamische Bestattungen ergeben.

Sachsen-Anhalt:

Derzeit stehen die Bestimmungen des § 15 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Sargzwang) sowie § 18 Bestattungsfristen (Bestattung frühestens nach 48 Stunden) einer islamischen Bestattung entgegen. Ausnahmen sieht das Bestattungsgesetz nicht vor.

Schleswig-Holstein:

Nach dem Schleswig-Holsteinischen Bestattungsgesetz vom 4. Februar 2005 darf die Bestattung frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden. Die hiesigen Muslime haben bislang Bestattungen nach den hier geltenden gesetzlichen Vorschriften vorgenommen.

Thüringen:

Das Thüringer Bestattungsgesetz schreibt in § 20 eine Mindestwartezeit vor der Bestattung fest (48 Stunden), die insbesondere in den Fällen, in denen aus religiösen Gründen eine sehr rasche Bestattung erwünscht ist, verkürzt werden kann.

Nach § 23 Thüringer Bestattungsgesetz gilt für Erdbestattungen der Sargzwang. Ob dies einer Bestattung nach islamischen Ritus entgegensteht, ist insofern fraglich, als auch einige islamische Rechtgelehrte es für ausreichend halten, dass der Verstorbene in Leichentücher gewickelt im Sarg beigesetzt wird. Im Übrigen kann die zuständige Ordnungsbehörde im Einvernehmen mit der unteren Gesundheitsbehörde im Einzelfall Ausnahmen vom Sargzwang zulassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Gemäß § 31 Thüringer Bestattungsgesetz sind Friedhofsträger berechtigt, die Ruhezeit für einen Friedhof oder Friedhofsteil auf Dauer festzulegen, um religiösen Bedürfnissen zu entsprechen.

Den weiteren Voraussetzungen für eine Bestattung nach islamischem Recht (Grabrichtung, rituelle Waschungen) kann insbesondere auf Friedhöfen kommunaler Träger durch Regelungen bzw. Handeln im Einzelfall Rechnung getragen werden.

c) Wie ist die verfassungsrechtliche Werteabwägung zwischen den friedhofsrechtlichen Bestimmungen und dem Grundrecht der Glaubensfreiheit zu lösen?

Für die hier angesprochene Abwägung sind die Länder zuständig.

Sie führt in den einzelnen Ländern zu unterschiedlichen Ergebnissen (s. auch Antwort Frage 7b):

Brandenburg:

Das Recht zum Halten eigener Friedhöfe steht grundsätzlich nur den Gemeinden sowie denjenigen Religionsgemeinschaften zu, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind (§ 26 Abs. 2 BbgBestG). Da keine islamische Religionsgemeinschaft in Brandenburg über den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verfügt, ist diese Voraussetzung nicht gegeben.

Die Bestattungsvorschriften des islamischen Ritus können in Brandenburg nur durch Ausweisung eigener Grabfelder für Muslime Beachtung finden. Es wird davon ausgegangen, dass die brandenburgischen Gemeinden bei entsprechendem Bedarf gesonderte Grabfelder anlegen und gegebenenfalls die Friedhofsordnungen entsprechend anpassen.

Bremen:

Religionsgemeinschaften können eigene Friedhöfe anlegen. Für Muslime bestehen eigene Grabfelder. Es ist beabsichtigt, das Friedhofsgesetz zu novellieren und diesen Fragen zu öffnen.

Hamburg:

Die Werteabwägung ist in Hamburg 1998 durch eine Änderung der Bestattungsverordnung (Bestattungsverordnung vom 20. Dezember 1988 – HmbGVBl. S. 303 –, geändert am 24. Januar 1998 – HmbGVBl. S. 35 –) vollzogen worden. Die Verordnung lässt die Bestattung aus weltanschaulichen oder religiösen Gründen auch ohne Sarg zu. Neben einer Änderung der genannten Verordnung sind

in Hamburg auf staatlichen Friedhöfen Grabfelder für islamische Bestattungen und Wasch- und Gebetshäuser für die entsprechenden Bestattungsrituale eingerichtet worden.

Hessen:

Die vorstehend beschriebene Praxis trägt dem Grundrecht auf Glaubensfreiheit Rechnung.

Niedersachsen:

Da eine gesetzliche Ausnahme von der Sargpflicht in religiös begründeten Fällen besteht, wird das verfassungsrechtlich verbürgte Grundrecht der Religionsfreiheit von den bestattungsrechtlichen Regelungen nicht tangiert.

Nordrhein-Westfalen:

Nach dem BestG NRW (§ 7 Abs. 2) sind – soweit möglich - Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Bestattungen unter Berücksichtigung des Empfindens der Bevölkerung und der Glaubensgemeinschaft, der die zu Bestattenden angehörten, vorgenommen werden können.

Ein religiös gebundener Friedhofsträger ist jedoch nicht verpflichtet, Bestattungs- und Beisetzungsformen außerhalb seines Bekenntnisses generell oder einzelfallweise auf seinem Friedhof zuzulassen.

Kommunale Friedhofsträger können sich darauf nicht berufen. Andere, objektive Hinderungsgründe könnten dagegen geltend gemacht werden.

Mittlerweile bieten verschiedene Krankenhäuser, Friedhöfe und Bestattungsunternehmen in NRW speziell hergerichtete Räumlichkeiten an, in denen rituelle Waschungen vorgenommen werden können. Immer mehr Friedhöfe schaffen Grabfelder, die den Erfordernissen einer muslimischen Bestattung möglichst weitgehend entsprechen.

Den (gemeindlichen) Friedhofsträgern sind Möglichkeiten eröffnet, durch Regelungen der jeweiligen Friedhofssatzung den religiösen Bestattungsbedürfnissen ihrer muslimischen Bürger zu entsprechen.

Rheinland-Pfalz:

Mit den Regelungen des Bestattungsgesetzes Rheinland-Pfalz wird das Grundrecht der Glaubensfreiheit nicht beeinträchtigt.

Saarland:

Das Saarländische Bestattungsgesetz bringt die Glaubens- und Religionsfreiheit mit sonstigen verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgütern, insbesondere mit dem Schutz der Volksgesundheit vor übertragbaren Krankheiten zu einem Ausgleich im Sinne praktischer Konkordanz. Es nimmt auf glaubensbedingte Bedürfnisse soweit wie möglich Rücksicht, enthält Vorschriften zum Erlass von Ausnahmetatbeständen und schreibt konkrete Regelungen fest, deren Umsetzung vor Ort den jeweiligen Friedhofsträgern obliegt.

Sachsen:

Die Bestimmungen des SächsBestG stehen dem Grundrecht der Glaubensfreiheit nicht entgegen. Im Freistaat Sachsen ist eine Bestattung nach den jeweiligen religiösen Vorschriften möglich.

Den Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften steht es frei, bei Bestattungen und Totengedenkfeiern nach ihren Ordnungen und Bräuchen zu verfahren (§ 7 Abs. 2 SächsBestG). Dem in Artikel 4 Abs. 2 des Grundgesetzes verankerten Recht auf ungestörte Religionsausübung wird damit Rechnung getragen. Dieses Recht haben alle Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften ohne Rücksicht darauf, ob sie die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts genießen, privatrechtliche Vereine sind oder keine Rechtsfähigkeit besitzen.

Sachsen-Anhalt:

Aus verfassungsrechtlicher Sicht dürfte im gegebenen Falle eine entsprechende Änderung des Bestattungsgesetzes zu erwägen sein. Bisher ist ein entsprechender Bedarf in Sachsen-Anhalt nicht erkennbar geworden.

Schleswig-Holstein:

Für Schleswig-Holstein ist diese Frage insoweit geklärt, als nach § 26 Abs. 4 des Bestattungsgesetzes der Friedhofsträger eines kommunalen oder Simultanfriedhofs verpflichtet ist, die Bestattung in einem Leichentuch ohne Verwendung eines Sargs aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen zuzulassen und eine entsprechende Regelung in seiner Friedhofsordnung zu treffen. Darüber hinaus sind weitergehenden Erfordernissen für Bestattungen nach islamischen Riten nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. In einigen größeren Städten des Landes haben Träger kommunaler Friedhöfe inzwischen Grabfelder für Bestattungen nach islamischen Riten eingerichtet.

Thüringen:

Das Thüringer Bestattungsgesetz ist getragen vom Gedanken der Deregulierung. Es sieht dementsprechend nur Regelungen zu den Tatbeständen vor, bei denen gesundheitliche Erwägungen oder moralisch-ethische oder juristische Aspekte (Aufklärung von Straftaten) eine einheitliche Verfahrensweise erforderlich machen. Wo dies nicht zutrifft, ist insbesondere im Friedhofswesen den kommunalen Gebietskörperschaften und den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, Handlungsfreiheit eingeräumt.

d) Wie stellt sich die Rechtslage in Bezug auf die Bestattung nach islamischem Ritus in den europäischen Nachbarstaaten dar?

Obwohl nach wie vor die Mehrzahl muslimischer Leichname von ihren Angehörigen in ihr Herkunftsland überführt wird, haben inzwischen alle europäischen Nachbarstaaten spezielle Bereiche für die Bestattung von Muslimen auf öffentlichen Friedhöfen eingerichtet. Rein islamische Friedhöfe bleiben die Ausnahme.

In Frankreich ist die Bestattung nach islamischem Ritus innerhalb kommunal zugewiesener Bereiche der öffentlichen Friedhöfe („carrés musulmans“) gestattet. Die Hygienevorschriften verbieten jedoch die Bestattung ohne Sarg. Die Einrichtung von getrennten islamischen Friedhöfen ist nicht gestattet.

In der Schweiz gilt kantonale Zuständigkeit. In Bern, Genf, Zürich und Basel ist die Bestattung nach islamischem Ritus inzwischen erlaubt. Generell gilt, dass die

Grabstätten nur einen zeitlich begrenzten Bestand haben und damit die ewige Grabesruhe nicht gegeben ist.

In Großbritannien verfügen Städte mit hohem muslimischem Bevölkerungsanteil über islamische Friedhöfe oder entsprechende Abschnitte auf öffentlichen Friedhöfen.

In Italien können im Einzelfall Genehmigungen der Obersten Gesundheitsbehörde zur Bestattung ohne Sarg erteilt werden.

In Dänemark wurde in Brøndby 2006 der erste rein muslimische Friedhof eröffnet. Hier dürfen Muslime ohne Sarg bestattet werden.

In Spanien und Österreich ist die Bestattung nach islamischem Ritus gesetzlich garantiert. Aufgrund der geltenden Hygienevorschriften wird jedoch verbindlich eine Beisetzung mit Sarg gefordert.

In den Niederlanden wird die Frage der Bestattung nach islamischem Ritus kommunal geregelt. Entsprechende Genehmigungen werden auf Antrag erteilt. Eine Bestattung ohne Sarg ist seit 1987 grundsätzlich möglich.

- Verhältnis zum deutschen Staat

8. In welchen Rechtsformen treten muslimische Gemeinschaften auf der Ebene des Bundes und – nach Kenntnis der Bundesregierung – der Länder dem deutschen Staat gegenüber?

Islamische Organisationen sind auf Bundes- wie auf Länderebene vorwiegend in der Rechtsform des eingetragenen Vereins organisiert.

a) Welche muslimischen Organisationen haben die Rechtsfähigkeit nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts im Sinne des Artikels 140 GG i.V.m. Artikel 137 Abs. 4 WRV erworben?

Da weder im Bund noch in den Ländern eine Anzeigepflicht für Religionsgemeinschaften im Sinne des Artikel 140 GG i.V.m. Artikel 137 Abs. 4 WRV besteht, gibt es keine systematische Registrierung.

b) Welche islamischen Organisationen sind als Religionsgemeinschaften anerkannt?

Eine abstrakte „Anerkennung“ von Religionsgemeinschaften kennt das deutsche Verfassungsrecht nicht. Es widerspräche der im Grundgesetz angelegten Konzeption

des Verhältnisses von Staat und Kirchen/Religionsgemeinschaften, die auf dem Selbstbestimmungsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften und deren Unabhängigkeit vom Staat basiert. Es ist deshalb nicht richtig, davon zu sprechen, dass islamische oder andere religiöse Gruppierungen vom Staat „anerkannt“ oder „nicht anerkannt“ sind.

Ebenso gibt es keine Anerkennung von Religionen, da der zur religiösen und weltanschaulichen Neutralität verpflichtete Staat hierzu nach der grundgesetzlichen Ordnung nicht in der Lage ist. Der Religionscharakter ist im Falle des Islam als einer Weltreligion unstreitig.

Irrig ist auch die immer wieder geäußerte Auffassung, anerkannt oder rechtlich handlungsfähig seien Religionsgemeinschaften nur, wenn sie die Rechtsform einer Körperschaft öffentlichen Rechts besitzen. Die tragenden Fundamente des Staatskirchenrechts (Glaubens-, Bekenntnis-, Kultus- und Vereinigungsfreiheit, Selbstbestimmungsrecht der Kirchen, Erteilung von Religionsunterricht im Sinne von Artikel 7 Abs. 3 GG) setzen den Körperschaftsstatus nicht voraus.

Es gibt eine Reihe von Regelungen, die den Religionsgemeinschaften besondere Rechte einräumen (s. Antwort Frage 25). Im Streitfall können die Gerichte angerufen werden.

So wurde zum Beispiel der Islamischen Föderation in Berlin mit Urteil des OVG Berlin vom 04. November 1998 bestätigt, dass sie im Hinblick auf § 23 des damals geltenden Berliner Schulgesetzes alle Merkmale einer Religionsgemeinschaft erfüllte.

Wegen Erteilung von Religionsunterricht ist im Land Nordrhein-Westfalen ein Gerichtsverfahren anhängig, in dem es zunächst um die Vorfrage ging, ob die klagenden Verbände – Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland e.V. und Zentralrat der Muslime e.V. - Religionsgemeinschaften im Sinne von Artikel 7 Abs. 3 GG seien. Das Verfahren ruht derzeit (siehe auch Antwort von Nordrhein-Westfalen Frage 21d).

c) Welchen islamischen Organisationen sind im Sinne des Artikels 140 GG i.V.m. Artikel 137 Abs. 5 Satz 2 WRV die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gewährt worden? Bei welchen anderen Religionsgemeinschaften ist diesem Antrag stattgegeben worden?

Die Zuständigkeit für die Verleihung der Körperschaftsrechte liegt bei den Ländern.

Bisher wurde noch keiner islamischen Organisation der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Artikel 140 GG i.V.m. Artikel 137 Abs. 5 WRV gewährt.

Verfassungsrechtlich garantiert ist der Status derjenigen Religionsgemeinschaften, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verfassung Körperschaften des öffentlichen Rechts waren (sog. altkorporierte Religionsgemeinschaften). Anderen Religionsgemeinschaften ist dieser Status unter bestimmten Voraussetzungen auf ihren Antrag hin zu gewähren (Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 5 WRV).

Zu den altkorporierten Religionsgemeinschaften gehören die evangelische Kirchen (Landeskirchen, Gemeinden, Zusammenschlüsse) und die katholische Kirche (Diözesen, Gemeinden, Zusammenschlüsse, zum Teil auch Ordensgemeinschaften) sowie einzelne jüdische Gemeinden und die Altkatholiken.

Zu den neukorporierten Religionsgemeinschaften gehören:

- Evangelische Freikirchen (u.a. Baptisten, Mennoniten, Pfingstgemeinden, Heilsarmee)
- Orthodoxe Kirchen (Griechisch-Orthodoxe Metropole von Deutschland, Russisch-Orthodoxe Kirche im Ausland, Russisch-Orthodoxe Kirche Moskauer Patriarchat, Rumänisch-Orthodoxe Kirche)
- Landesverbände der Jüdischen Gemeinden, Zentralrat der Juden in Deutschland, einzelne jüdische Gemeinden bzw. israelitische Kultusgemeinden
- Neuapostolische Kirche
- Jehovas Zeugen
- Adventisten
- Apostelamt Jesu Christi
- Gemeinde Gottes
- Christengemeinschaft
- Johannische Kirche
- (Erste) Kirche Christi, Wissenschaftler (Christian Science)
- Bund Freireligiöser Gemeinden Deutschlands
- Freireligiöse Landesgemeinschaften/Landesgemeinden
- Freie Religionsgemeinschaften (Humanistische Gemeinde Freier Protestanten)

- Unitarische Freie Religionsgemeinde
- Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tagen (Mormonen)
- Bund für Geistesfreiheit Bayern.

d) Welche besonderen Hindernisse standen bislang der Verleihung des Körperschaftsstatus bei islamischen Organisationen und Vereinen entgegen?

Als Voraussetzung für die Verleihung der Körperschaftsrechte durch die Länder gilt das grundgesetzliche Kriterium der Gewähr der Dauer, das anhand der Verfassung und der Zahl der Mitglieder zu überprüfen ist. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Dezember 2000 (BVerfGE 102, 370, 384 ff.) muss auch die Rechtstreue belegt sein.

Die verfassungsrechtlichen Bestimmungen für die Verleihung werden konkretisiert durch den Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12. März 1954, dazu ergangene Erläuterungen und durch Grundsätze für eine einheitliche Verleihungspraxis in den Ländern, die von den Kirchenreferentinnen und -referenten der Länder erarbeitet worden sind.

Die Prüfungskriterien gelten für alle Religionsgemeinschaften gleichermaßen.

Als problematisch gelten unter anderem die fehlende mitgliedschaftliche Struktur (insbesondere das Problem, keinen Nachweis über die Anzahl der Mitglieder sowie die Dauer der Religionsgemeinschaft führen zu können) und zum Teil Zweifel an der Verfassungstreue.

e) In welchen Fällen sind entsprechende Anträge gestellt worden?

Bayern:

In Bayern wurden in den vergangenen fünf Jahrzehnten von islamischen Vereinen mehrere Anfragen bzw. Anträge, die sich auf die Verleihung von Körperschaftsrechten bezogen, an das zuständige Staatsministerium gerichtet. Den Anträgen konnte wegen Fehlens der Voraussetzungen, insbesondere der erforderlichen Mitgliederzahlen, nicht entsprochen werden. Zum Teil wurden sie auch von den Antragstellern nicht weiterverfolgt. Neue Anträge wurden seit 1993 nicht gestellt.

Berlin:

Die Islamische Föderation in Berlin hat am 28. Januar 2002 einen Antrag auf Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gestellt. Der Antrag ist noch nicht abschließend beschieden. Zuvor hatte DITIB bereits am 09. August 1987 einen Antrag auf Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts gestellt. Seit 1994 wurde der Antrag seitens des Antragsstellers nicht weiter verfolgt. Ein abschließender Bescheid erfolgte nicht.

Bremen:

Eine im Jahr 1991 gegründete islamische Organisation beantragte im gleichen Jahr die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die verfassungsrechtlich geforderte Gewähr der Dauer konnte somit nicht festgestellt werden.

Niedersachsen:

Der Islamrat hatte in den 1990-er Jahren einen Antrag auf Verleihung der Körperschaftsrechte gestellt. Er ist auf den Vorrang seines beim Sitzland Nordrhein-Westfalen anhängigen Verfahrens hingewiesen worden.

Nordrhein-Westfalen:

In Nordrhein-Westfalen haben die Verbände,

- Zentralrat der Muslime in Deutschland e.V.
- Verband der islamischen Kulturzentren e.V
- Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland
- die Aleviten (AABF mit Sitz in Köln)

Anträge gestellt, die sich in Bearbeitung befinden.

Schleswig-Holstein:

Ein Antrag des „Islamrat Schleswig-Holstein“ auf Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts wurde am 26. Januar 1990 mit der Begründung abgelehnt, dass die in Art. 137 Abs. 5 Satz 2 Weimarer Reichsverfassung formulierte Voraussetzung nicht gegeben sei, insbesondere seien Mitglieder des Islamrates ausschließlich Moscheevereine und nicht eine ausreichende Zahl von (natürlichen)

Personen, die aufgrund entsprechender Willensäußerung Mitglieder des Islamrates geworden sind.

f) Wie ist die Situation im Vergleich mit anderen Religionsgemeinschaften in Deutschland zu beurteilen?

Die Verfasser der Weimarer Reichsverfassung haben bei den so genannten alt-korporierten Religionsgemeinschaften den Körperschaftsstatus vorgefunden.

Die Rechte einer Körperschaft werden den anderen Religionsgemeinschaften gewährt, soweit sie die unter Antwort 8d genannten Voraussetzungen erfüllen. Insofern sind alle Religionsgemeinschaften gleich gestellt, da jede die Möglichkeit hat, die Körperschaftsrechte zu erwerben.

Grundlegende Rechte der Religionsfreiheit und der Religionsausübung sind auch ohne den Körperschaftsstatus gewährleistet.

- Äußere Aspekte

9. Welche Erkenntnisse liegen über eine eventuelle Verflechtung oder Finanzierung in Deutschland tätiger muslimischer Organisationen durch ausländische Organisationen oder Gruppen vor?

Der Islam ist eine weltweit verbreitete Glaubensgemeinschaft. Seine geistigen, wissenschaftlichen und politischen Zentren liegen in der Türkei, der arabischen Welt und in Asien. Hinzu kommt, dass die muslimische Gemeinschaft in Deutschland in weiten Teilen ein Ergebnis der Migrationsgeschichte des vergangenen Jahrhunderts ist. Aus diesen Gründen bestehen nach wie vor vielfältige Kontakte und Beziehungen zu Muslimen und muslimischen Institutionen im Ausland. Der größte Teil der in Deutschland tätigen Imame hat seine Ausbildung dort erhalten. Die islamischen Organisationen gehen auf Mutterorganisationen in den Herkunftsländern der zugewanderten Muslime zurück, zu denen sie nach wie vor Beziehungen unterhalten. Das bekannteste Beispiel dafür ist die Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e.V. (DITIB), die als Auslandsvertretung des staatlichen Präsidiums für Religionsangelegenheiten der Türkei (Diyanet) zu betrachten ist. Der Vorsitzende der DITIB ist in der Regel ein Botschaftsrat der Türkischen Botschaft in Berlin.

Zu den Verflechtungen mit islamistischen Organisationen berichtet die Bundesregierung in ihren jährlichen Verfassungsschutzberichten und aktuell im Verfassungsschutzbericht 2005 im Kapitel III. "Islamismus", S. 208 ff.

Ferner wird auf die Broschüre des Bundesamtes für Verfassungsschutz "Islamismus: Entstehung und aktuelle Erscheinungsformen" mit Stand März 2006 bzw. auf das Kapitel 4.2 "Erscheinungsformen des Islamismus in Deutschland", S. 22 ff., verwiesen. (Zugang unter www.verfassungsschutz.de).

a) Welche auswärtigen Staaten beteiligen sich an der finanziellen Unterstützung der muslimischen Organisationen in Deutschland?

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Erkenntnissen gewähren die Türkei, Saudi-Arabien und Iran muslimischen Organisationen in Deutschland finanzielle Unterstützung.

b) Welche ausländischen staatlichen Organe und Organisationen üben Einfluss auf muslimische Organisationen in Deutschland aus?

Über eine konkrete Einflussnahme ausländischer Staaten auf muslimische Organisationen in Deutschland liegen hier keine klaren Erkenntnisse vor. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Türkei, Saudi-Arabien und Iran aufgrund ihrer finanziellen Unterstützung bestimmter muslimischer Organisationen auch Einfluss auf diese ausüben.

c) Welche nichtstaatlichen ausländischen Organisationen beteiligen sich an der finanziellen Unterstützung der muslimischen Organisationen in Deutschland?

Es liegen keine gesicherten Erkenntnisse zu dieser Frage vor. Im Falle Saudi-Arabiens ist eine Trennung zwischen staatlicher und nichtstaatlicher Unterstützung aufgrund der engen Verzahnung zwischen Königshaus und Staat schwierig.

d) Bezüglich welcher in Deutschland ansässigen muslimischen Organisationen ist von einem beherrschenden Einfluss nichtstaatlicher ausländischer Mutterorganisationen auszugehen?

Es liegen keine verlässlichen Erkenntnisse zu einer beherrschenden Einflussnahme nichtstaatlicher ausländischer Mutterorganisationen auf in Deutschland ansässige muslimische Organisationen vor.

Siehe auch einleitende Antwort auf Frage 9.

10. Welche Hinweise auf verfassungsfeindliche und antidemokratische Bestrebungen gibt es bei welchen islamistischen oder islamischen Vereinigungen und Verbänden?

Die Verfassungsschutzbehörden beobachten zurzeit 28 islamistische Organisationen mit rund 32.000 Mitgliedern. Die größte unter ihnen ist die „Islamische Gemeinschaft Milli Görüs e.V.“ (IGMG), die zugleich größtes Mitglied im Islamrat ist. Ebenso ist die Islamische Gemeinschaft in Deutschland (IGD) zu nennen, Mitglied im Zentralrat der Muslime (siehe Antwort Frage 2).

Zu der Frage verfassungsfeindlicher und antidemokratischer Bestrebungen islamistischer oder islamischer Vereinigungen und Verbände berichtet die Bundesregierung in ihren jährlichen Verfassungsschutzberichten und aktuell im Verfassungsschutzbericht 2005 im Kapitel III. "Islamismus", S. 208 ff.

Ferner wird auf die Broschüre des Bundesamtes für Verfassungsschutz "Islamismus: Entstehung und aktuelle Erscheinungsformen" mit Stand März 2006 bzw. auf das Kapitel 4.2 "Erscheinungsformen des Islamismus in Deutschland", S. 22 ff., verwiesen (Zugang unter www.verfassungsschutz.de).

11. In welcher Form beteiligen sich die muslimischen Organisationen in Deutschland am interkulturellen und interreligiösen Dialog?

Die wichtigsten muslimischen Verbände und einzelne Muslime, deren Auswahl die Vielfalt muslimischen Lebens in Deutschland belegt, beteiligen sich aktiv am Plenum und an den Arbeitsgruppen der Deutschen Islam Konferenz. In ihrem Rahmen wird auf nationaler Ebene ein Dialog über alle Fragen islamischen Lebens in Deutschland geführt mit dem Ziel einer weiteren Bindung der hier lebenden Muslime an unser Land

Im Übrigen beteiligen sich die muslimischen Organisationen in Deutschland mittlerweile in vielfältiger Weise am interkulturellen und interreligiösen Dialog.

Viele Moscheen stehen für Besuche nichtmuslimischer Gruppen offen und nehmen am jährlich stattfindenden „Tag der offenen Moschee“ teil. Vertreter muslimischer

Vereine sind auch als Referenten bei Veranstaltungen zum interreligiösen Dialog anzutreffen. Viele von ihnen sind in lokale, regionale oder bundesweite Arbeitsgruppen eingebunden, die kirchliche oder zivilgesellschaftliche Organisationen eingerichtet haben, um das Miteinander der Religionen zu verbessern. Die Deutschen Evangelischen Kirchentage und die Katholikentage enthalten regelmäßig einen eigenen Programmteil zum christlich-islamischen Dialog, der von Muslimen mitgestaltet wird.

Verschiedene muslimische Organisationen haben eigene Beauftragte oder Gremien für den Dialog mit Nichtmuslimen eingerichtet. Die größte muslimische Organisation, die Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e.V. (DITIB), hat dafür eine eigene Abteilung in der Verbandszentrale. Bei anderen Organisationen (z.B. Islamische Gemeinschaft Milli Görüs e.V.; Verband der Islamischen Kulturzentren e.V.) übernehmen die Referenten bzw. Abteilungen für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit diese Aufgaben.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass es seit langem in Deutschland auch organisatorische Zusammenschlüsse von Christen und Muslimen zur Förderung des Dialogs gibt. Die älteste Gruppierung dieser Art ist die 1982 gegründete Christlich-Islamische Gesellschaft e.V. (CIG) mit Sitz in Köln. Im 2003 gegründeten Koordinierungsrat der Vereinigungen des christlich-islamischen Dialoges in Deutschland e.V. (KCID) sind mittlerweile 17 christlich-islamische Dialoginitiativen aus dem Bundesgebiet zusammengeschlossen.

a) Welche in Deutschland aktiven islamischen Organisationen beteiligen sich am interreligiösen Dialog von Christen, Juden und Muslimen?

Über die einleitende Bemerkung hinaus, liegen der Bundesregierung zu dieser Frage keine umfassenden Kenntnisse vor. Es ist nicht erfasst, in welchem Umfang sich die großen muslimischen Dachverbände lokal oder regional an Dialogveranstaltungen zwischen Juden, Christen und Muslimen beteiligen. Zwei Verbände, der Zentralrat der Muslime in Deutschland e.V. (ZMD) und die Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e.V. (DITIB), sind zusammen mit dem Zentralrat der Juden in Deutschland (ZdJ) am bundesweiten Projekt „Weißt du, wer ich bin?“ der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e.V. (ACK) beteiligt.

b) Welche am interreligiösen Dialog beteiligten Organisationen und Vereine fördert die Bundesregierung finanziell? Wie viele davon sind muslimische? Bitte die Namen nennen.

Das Bundesministerium des Innern hat seit dem Jahr 2002 die Möglichkeit, Projekte im Bereich des interreligiösen Dialogs in Höhe von ursprünglich 1 Mio. DM (510.000 €) zu fördern (Kapitel 0602 Titel 68509). Träger der geförderten Maßnahmen sind kirchliche, muslimische oder interreligiöse Organisationen. Bei allen Projekten ist die angemessene Mitwirkung muslimischer Referenten oder Partner eine Voraussetzung für die Gewährung einer Bundeszuwendung. Es wurden bisher folgende muslimische Organisationen finanziell gefördert:

- Alevitische Gemeinde Deutschland e.V. (AABF), Köln (2003-2005)
- Kulturzentrum anatolischer Aleviten (AAKM), Berlin (2002)
- Alevitische Kulturgemeinde Bielefeld (2002)
- Begegnungs- und Fortbildungszentrum muslimischer Frauen (BFMF), Köln (seit 2003)
- Zentralinstitut Islam-Archiv-Deutschland Stiftung e.V., Soest (seit 2005).

Zu erwähnen ist, dass seit 2002 auch Zusammenschlüsse von Christen und Muslimen gefördert werden können, die dem Ziel des interreligiösen Dialogs dienen. Es wurden bisher folgende dieser Organisationen gefördert:

- Begegnungsstube "Brücke-Köprü", Nürnberg (seit 2004)
- Bendorfer Forum für ökumenische Begegnung und interreligiösen Dialog e.V., Bendorf am Rhein (seit 2005)
- Christlich-Islamische Arbeitsgemeinschaft Marl (seit 2003)
- Christlich-Islamische Gesellschaften in Gießen e.V. (2003/2004)
- Christlich-Islamische Gesellschaft Region Stuttgart e.V. (2003/2004)
- Christlich-Islamische Gesellschaften Karlsruhe e.V. (2003)
- Christlich-Islamischer Verein Hochrhein e.V. (2005)
- Koordinierungsrat der Vereinigungen des christlich-islamischen Dialoges in Deutschland e.V. (KCID), Stuttgart (seit 2004).

Im Bereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend werden aus verschiedenen Programmen des Kinder- und Jugendplans des Bundes (KJP) Träger, die sich besonders für einen interkulturellen und interreligiösen Dialog einsetzen, gefördert.

Die großen bundeszentralen Träger der Jugendarbeit fördern den interkulturellen und interreligiösen Dialog hauptsächlich in Form von internationalen Begegnungen und Jugendaustauschprogrammen.

Muslimische Organisationen und Vereine werden nicht gesondert gefördert.

c) Wie hoch ist die Förderung dieses Engagements im Vergleich zu anderen in diesem Bereich tätigen Akteuren (wie z.B. aej, BDKJ, DBJR)? Wie viele Projekte wurden christlichen, jüdischen oder anderen nicht religiös gebundenen Trägern finanziert und wie viele islamischen?

Zusammenfassend lässt sich für das Bundesministerium des Innern feststellen, dass derzeit je ein Fünftel der zur Verfügung stehenden Mittel zur Förderung des interreligiösen Dialogs an muslimische Träger und an interreligiöse Träger entfällt. Ein Drittel der Mittel geht an christliche Träger und der Rest an sonstige Institutionen.

12. Welche Aktivitäten entfaltet die Bundesregierung zur Förderung des Kulturaustauschs mit muslimisch geprägten Ländern?

a) In welchen muslimisch geprägten Ländern existieren Goethe-Institute, und wo sind Schließungen oder Verkleinerungen beabsichtigt?

Standorte von Goethe-Instituten sind:

Afghanistan: Kabul

Ägypten: Kairo, Alexandria

Algerien: Algier

Bosnien und Herzegowina: Sarajewo

Indonesien: Jakarta, Bandung, Goethe-Zentrum Surabaya

Jordanien: Amman

Kasachstan: Almaty

Libanon: Beirut

Malaysia: Kuala Lumpur

Marokko: Rabat, Casablanca, Goethe-Zentrum Tanger

Nigeria: Lagos

Palästinensische Gebiete: Ramallah

Pakistan: Karachi, Goethe-Zentrum Lahore

Senegal: Dakar

Syrien: Damaskus

Türkei: Ankara, Istanbul, Izmir

Tunesien: Tunis

Usbekistan: Taschkent.

Der interkulturelle Dialog mit muslimisch geprägten Ländern, insbesondere des Nahen und Mittleren Ostens, gehört zu den unmittelbaren Prioritäten der Arbeit des Goethe-Instituts. Schließungen oder Verkleinerungen von Instituten sind in den genannten Ländern daher nicht vorgesehen.

b) Welche mittelfristige Perspektive ist für die Finanzierung der auswärtigen Kulturprojekte in muslimisch geprägten Ländern vorgesehen?

Im Rahmen der regionalen Steuerung der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik richtet sich das besondere Augenmerk des Auswärtigen Amtes auf eine Verstärkung der Aktivitäten in Asien und dem Nahen Osten. Im Jahr 2005 wurden in der Region Naher und Mittlerer Osten 7,3% der weltweit zur Verfügung stehenden Ressourcen der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik eingesetzt, im Vergleich zu 6,7% im Jahr 2004. Im Zuge der regionalen Umsteuerung haben insbesondere die Mittlerorganisationen im Wissenschaftsbereich ihr Engagement im Nahen und Mittleren Osten ausbauen können.

Darüber hinaus bildet der „Dialog mit der islamischen Welt“ seit 2002 einen Schwerpunkt deutscher Außenpolitik. Das Auswärtige Amt wendet für Dialogprojekte im Rahmen der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik, der Öffentlichkeitsarbeit und Public Diplomacy sowie des Stabilitätspakts Afghanistan im Haushaltsjahr 2006 Projektmittel in Höhe von rund 6,6 Mio. Euro (Stand: November 2006) auf. Davon entfallen ca. 1,9 Mio. Euro auf Maßnahmen des „Europäisch-Islamischen Kulturdialogs“ im engeren Sinne, für den mit Blick auf das Jahr 2007 ein Bedarf in Höhe von 3 Mio. Euro angemeldet wurde.

c) Welche Rolle spielt bei der Förderung auswärtiger Kulturprojekte in islamisch geprägten Ländern der Aspekt der Gleichberechtigung der Frau sowie der Aspekt der freien Entfaltung der Persönlichkeit hinsichtlich Lebensweise und sexueller Identität? Welche Rolle spielt der Menschenrechtsdialog mit dem Islam darüber hinaus?

Im Anforderungsprofil für alle Projekte zur Kulturarbeit mit islamischen Ländern sind die Gleichberechtigung der Frau und die verstärkte Einbeziehung von Frauen in den interkulturellen Dialog als wesentliches Kriterium fest verankert. Das Goethe-Institut, das mit seinen Instituten in der islamischen Welt in erster Linie für die Gestaltung der kulturellen Programmarbeit verantwortlich ist, misst der Gleichberechtigung der Frau eine wichtige Rolle zu. Allerdings behandeln die Goethe-Institute in den verschiedenen islamischen Ländern das Thema in durchaus unterschiedlicher Weise, sowohl bei der inhaltlichen wie bei der formalen Präsentation. Sie reagieren dabei auf die spezifischen Gegebenheiten am jeweiligen Dienort und berücksichtigen Partnerinteressen ebenso wie die allgemeinen politischen, kulturellen und sozialen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Gesellschaften, die sich zum Teil erheblich voneinander unterscheiden.

Der Dialog mit islamischen Staaten beinhaltet stets den Anspruch, auch auf Defizite in der Menschenrechtssituation des jeweiligen Partnerlandes einzugehen. So wird das Thema Menschenrechte von der Bundesregierung einerseits multilateral (Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen, EU-Barcelona-Prozess, Europarat) sowie bilateral auf politischer Ebene thematisiert, andererseits wird die interkulturelle Zusammenarbeit mit islamischen Ländern genutzt, um über die Auswahl und Ausgestaltung der Projekte die Akzeptanz der international durchzusetzenden Werte wie Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatsbewusstsein zu fördern. Für die deutsche EU-Ratspräsidentschaft 2007 ist beispielsweise die Durchführung eines einwöchigen euro-mediterranen Jugendparlaments in Berlin mit Vertretern aller EU- und Mittelmeeranrainerstaaten geplant. Das Thema „Menschenrechte und Islam“ wird auch im Rahmen der Deutschen Islam Konferenz behandelt.

13. In welchem Umfang nehmen an den Auslandseinsätzen der Bundeswehr Wehrpflichtige und Soldaten muslimischen Glaubens teil?

a) Um wie viele Personen handelt es sich bei den zurückliegenden und gegenwärtigen Auslandseinsätzen der Bundeswehr?

Soldatinnen und Soldaten ist es freigestellt, Angaben zu ihrer Konfession zu machen. Aus diesem Grund verfügen die Streitkräfte über keine verlässlichen Zahlen.

b) Inwiefern berücksichtigt die Bundeswehr bei Auslandseinsätzen in Bezug auf Verpflegung, Seelsorge und Verwundetenbetreuung Besonderheiten des muslimischen Glaubens?

Die Streitkräfte beachten auch im Auslandseinsatz im Rahmen der Möglichkeiten islamische Speisegesetze.

Vertreter muslimischer Gemeinden vor Ort können, soweit möglich und gewünscht, Soldaten muslimischen Glaubens seelsorgerlich betreuen.

Bei der Verwundetenversorgung wird muslimischen Besonderheiten soweit als möglich Rechnung getragen.

- Religions- und religionsverfassungsrechtliche Aspekte

14. Strebt die Bundesregierung eine allgemeine und verbindliche Institutionalisierung des Islam in Deutschland an? Wenn ja soll diese:

a) national

***b) in den einzelnen Bundesländern
erfolgen?***

Die Bundesregierung würde es begrüßen, wenn von muslimischer Seite auf der Ebene des Bundes und der Länder repräsentative Vertretungen gebildet würden, die als Ansprechpartner in den Angelegenheiten auftreten könnten, bei denen ein Zusammenwirken zwischen staatlichen Stellen und Religionsgemeinschaften entweder verfassungsrechtlich geboten ist (z.B. hinsichtlich der Erteilung von Religionsunterricht gemäß Artikel 7 Abs. 3 GG oder der Organisation einer Militär- oder Anstaltsseelsorge nach Artikel 140 GG i.V.m. Artikel 141 WRV) oder sonst im gemeinsamen Interesse liegt (z.B. Vertretung in Gremien, Anhörung bei Rechtsetzungsverfahren o.ä.). Mit Rücksicht auf das verfassungsrechtlich garantierte Selbstbestimmungsrecht der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sieht die Bundesregierung jedoch keine Möglichkeit zu einer staatlichen Einflussnahme auf eine Institutionalisierung im Sinne der Fragestellung.

15. Welche religionsverfassungsrechtlichen Möglichkeiten sieht die Bundesregierung für die Gleichstellung und religionsrechtliche Integration der islamischen Glaubensgemeinschaft in Deutschland?

Die religionsverfassungsrechtlichen Bestimmungen des Grundgesetzes einschließlich der mit Artikel 140 GG einbezogenen Normen der Weimarer Reichsverfassung gelten für alle Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften gleichermaßen. Einen Bedarf für eine Änderung der religionsverfassungsrechtlichen Bestimmungen des Grundgesetzes vermag die Bundesregierung daher nicht zu erkennen.

16. Welche verfassungsrechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten sieht die Bundesregierung und wie sind diese gegebenenfalls zu überwinden?

Die Bundesregierung sieht vor allem die tatsächliche Schwierigkeit, dass die in Deutschland lebenden Muslime nur in einem geringen Maße organisiert sind und auch die auf überregionaler Ebene tätigen islamischen Organisationen nur eine Minderheit der Menschen muslimischen Glaubens in Deutschland repräsentieren. Viele Muslime nutzen die Moscheen in erreichbarer Nähe als Gebetsstätte, ohne damit eine Mitgliedschaft in den Vereinen, zu denen die Moscheen gehören, zu verbinden. Die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen und tatsächlichen Gegebenheiten im Zusammenhang mit der Organisation der muslimischen Glaubensgemeinschaft(en) sowie Möglichkeiten einer Lösung sind Gegenstand der Erörterungen im Rahmen der Deutschen Islam Konferenz.

17. Welche Schwierigkeiten birgt das konfessionell ausgerichtete deutsche Religionsverfassungsrecht für die Anwendbarkeit auf die religiösen Verhältnisse des Islam und wie sind diese Probleme zu lösen?

Die verfassungsrechtlichen Gewährleistungen der individuellen und kollektiven Religionsfreiheit nach Artikel 4 Abs. 1 und 2 GG einschließlich der mit Artikel 140 GG einbezogenen Normen der Weimarer Reichsverfassung gelten für alle Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften gleichermaßen und belegen deren konfessionelle Neutralität. Die Bundesregierung sieht keine Hindernisse für eine Anwendbarkeit auch auf die religiösen Verhältnisse des Islam.

18. Wie beurteilt die Bundesregierung die religionsverfassungsrechtliche Beziehung zwischen dem islamischen Glaubensbekenntnis und der Frage der Religionszugehörigkeit?

Die Zugehörigkeit zu einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft ist - soweit der Staat hieraus Rechtsfolgen ableitet - unter Berücksichtigung des nach Artikel 140 GG i.V.m. Artikel 137 Abs. 2, 3 Weimarer Reichsverfassung verfassungsrechtlich geschützten Selbstbestimmungsrechts der jeweiligen Gemeinschaft - festzustellen. Das islamische Glaubensbekenntnis ist ein Kennzeichen der Zugehörigkeit zur Gemeinschaft aller Muslime („Umma“), die sich ihrerseits in verschiedene Glaubensrichtungen aufteilt.

19. Teilt die Bundesregierung das Ziel, dass mindestens eine mögliche rechtlich anerkannte muslimische Repräsentanz möglichst alle in Deutschland vertretenen Strömungen des Islam, also auch die Mehrheit der moderaten Muslime, vertreten und artikulieren sollte?

Wie zu Frage 14 ausgeführt, würde die Bundesregierung die Bildung repräsentativer Vertretungen des Islam begrüßen.

Der Staat kann aber vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlich garantierten Selbstbestimmungsrechts der Religionsgemeinschaften nicht verlangen, dass die Anhänger einer Religion, die verschiedenen Richtungen oder Konfessionen anhängen, sich einheitlich organisieren und ihm gegenüber nur mit einem einzigen Ansprechpartner auftreten.

Dies ist auch bei anderen Religionen, z.B. Christentum und Judentum, nicht der Fall. Auch zu dieser Frage wird auf die Erörterungen im Rahmen der Deutschen Islam Konferenz (s. Antwort auf Frage 16) verwiesen.

20. In welchen Formen fördert der Staat die islamischen Religionsgemeinschaften in Deutschland?

a) Sind Spenden und Mitgliedsbeiträge an islamische Religionsgemeinschaften steuerrechtlich in vergleichbarer Weise begünstigt wie entsprechende Zahlungen an die christlichen Kirchen?

Zuwendungen (Spenden und in bestimmten Fällen auch Mitgliedsbeiträge) an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder an inländische öffentliche Dienststellen oder an in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes

bezeichnete Personenvereinigungen oder Vermögensmassen (vereinfacht ausgedrückt: inländische gemeinnützige Einrichtungen) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke sind bis zu bestimmten Höchstbeträgen steuerlich abziehbar. Zu den steuerbegünstigten Zwecken gehören u.a. religiöse und kulturelle Zwecke. Wenn islamische Religionsgemeinschaften vom zuständigen inländischen Finanzamt als gemeinnützige Einrichtungen anerkannt sind, sind Zuwendungen beim Zuwendenden in gleicher Weise steuerlich abziehbar wie entsprechende Zuwendungen an öffentlich-rechtliche Körperschaften oder andere gemeinnützige Einrichtungen.

b) In welchem Umfang werden islamische Religionsgemeinschaften durch steuerfinanzierte Kulturförderung begünstigt? Wie hoch ist diese Förderung bei den christlichen Kirchen?

Körperschaften des privaten Rechts, die nach ihrer Satzung und ihrer tatsächlichen Geschäftsführung selbstlos, ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke fördern, werden als gemeinnützig behandelt (§51 bis 68 der Abgabenordnung).

Gemeinnützige Körperschaften sind grundsätzlich von der Körperschaft-, Gewerbe-, Grund- und Erbschaftsteuer befreit. Die Steuervergünstigungen erstrecken sich nicht auf wirtschaftliche Betätigungen, mit denen sich die gemeinnützigen Körperschaften am allgemeinen Wirtschaftsleben beteiligen und mit denen sie im Wettbewerb zu steuerpflichtigen Unternehmen stehen. Insoweit fallen jedoch keine Steuern an, wenn bestimmte Freigrenzen und Freibeträge nicht überschritten werden.

Soweit islamische Organisationen sich den oben genannten Zwecken im Bereich Religion und Kultur widmen, können sie als gemeinnützig behandelt werden.

Aus dem Kulturhaushalt des Auswärtigen Amts erhalten die evangelische und katholische Kirche regelmäßige Projektmittelzuwendungen für deren kulturelle Auslandsarbeit (Regierungsentwurf 2007 in Titel 687 17: knapp 1,7 Mio).

Aus dem seit 1950 laufenden Denkmalpflegeprogramm "National wertvolle Kulturdenkmäler" (Kapitel 0405 Titel 894 11) werden kirchliche Baudenkmäler gefördert. Im Wesentlichen sind dies Kirchengebäude, Klosteranlagen, wenige Synagogen und Friedhöfe. Angesichts der Fülle kirchlicher künstlerisch und kulturhistorisch wertvoller Baudenkmäler in Deutschland werden rund 50 % der

Fördermittel für diese Zwecke ausgegeben, ohne dass dieses Programm ein spezielles Kirchenförderprogramm ist (2005: 12.228 T€/2006: 12.287 T€). Bauwerke islamischer Religionsgemeinschaften sind bisher nicht im Förderprogramm vertreten gewesen.

Weitere steuerfinanzierte Kulturförderung der christlichen Kirchen aus Bundesmitteln ist nicht bekannt.

Die meisten Länder haben übereinstimmend mitgeteilt, dass islamische Gemeinschaften ebenso wie andere Religionsgemeinschaften keine besonderen Zuschüsse für die Durchführung kultureller Veranstaltungen oder Zwecke erhalten. Die Kulturförderung erfolgt nicht nach ausgewählten Antragstellern, sondern ist von Art und Qualität der vorgesehenen Kulturarbeit abhängig.

c) In welchem Umfang werden von islamischen Religionsgemeinschaften in Deutschland in freier Trägerschaft Krankenhäuser, Altenheime, Kindergärten und Schulen betrieben? Wie viele christliche gibt es jeweils?

Hierzu verfügt die Bundesregierung über keine eigenen Erkenntnisse.

Nach Auskunft der Länder, die von einer Auskunft des Zentralinstituts Islam-Archiv-Deutschland Stiftung e.V. bestätigt wird, werden in Deutschland von islamischen Religionsgemeinschaften keine Krankenhäuser oder Altenheime in freier Trägerschaft unterhalten. Die Zahl der muslimischen Kindergärten bzw. Betreuungsvereine beläuft sich laut Zentralinstitut auf insgesamt 6 (Berlin, Karlsruhe, München, Münster, Rüsselsheim und Wiesbaden). Zusätzlich gibt es in diesem Bereich zahlreiche Einzelinitiativen für Kinderbetreuung. Es existieren nach der Auskunft des Zentralinstituts drei Schulen in muslimischer Trägerschaft.

Nach Auskunft der **Evangelischen Kirche** in Deutschland (EKD) bestehen bundesweit folgende Einrichtungen:

- 376 stationäre Krankenhäuser mit 69.80 Plätzen;
- 2.273 stationäre Alten- und Pflegeheime mit 153.144 Plätzen;
- 1.206 stationäre Behinderteneinrichtungen mit 63.050 Plätzen;
- 32 Krankenhäuser als Tageseinrichtungen mit 773 Plätzen;
- 235 Tageseinrichtungen der Altenhilfe mit 2.831 Plätzen;
- 891 Behinderten-Tageseinrichtungen mit 76.250 Plätzen;

- 8.953 Kindergärten- und Kindertagesstätten mit 540.837 Plätzen;
- 716 andere Tageseinrichtungen der Jugendhilfe mit 41.707 Plätzen.

Insgesamt: 11.226 Tageseinrichtungen mit 677.117 Plätzen, 5.776 Stationäre Einrichtungen mit 349.772 Plätzen.

Ferner gibt es:

- 6.157 Beratungsstellen, ambulante Dienste und Johanniter – Unfallhilfe;
- 519 Aus- und Fortbildungsstätten für soziale und pflegerische Berufe.

sowie

- 988 Evangelische Schulen.

Aus der **Katholischen Kirche** wurden folgende Daten in Form einer Tabelle mitgeteilt:

Fachbereiche	Einrichtungen	Plätze/Betten
Gesundheitshilfe	2.657	119.638
Kinder- und Jugendhilfe	12.234	780.850
Familienhilfe	916	5.846
Altenhilfe	3.015	127.051
Behindertenhilfe	2.056	113.507
Weitere soziale Hilfen	4.111	50.115
Insgesamt	24.989	1.197.007
Einrichtungsgruppen		
Stationäre Einrichtungen	4.486	321.174
Tageseinrichtungen	11.632	833.190
Einrichtungen der offenen Hilfe	8.298	
Aus- und Fortbildungsstätten	573	42.643
Insgesamt	24.989	1.197.007

Die Länder äußern sich zu dieser Frage wie folgt:

Baden-Württemberg:

Insgesamt gibt es in Baden-Württemberg 267 Krankenhäuser (Stand 01. Januar 2006), davon befinden sich 69 in freigemeinnütziger Trägerschaft. Dies sind überwiegend christlich geführte Krankenhäuser.

Laut Informationen des Statistischen Landesamtes (2003) gibt es in Baden-Württemberg 1135 Altenheime, die zu 39 % von der Diakonie, zu 24 % von Caritasverbänden getragen werden.

Das Ministerium für Arbeit und Soziales fördert 83 private Schulen, die an ein Heim angegliedert sind. Hiervon befinden sich 61 Schulen in kirchlicher Trägerschaft: 39 Schulen sind der Diakonie zuzurechnen, 22 dem Caritas-Verband.

Ferner wurden vom Kommunalverband für Jugend und Soziales für insgesamt 6 islamische Schülerwohnheime Betriebserlaubnisse erteilt. Die dort untergebrachten Kinder besuchen öffentliche Schulen und erhalten schulbegleitende Hilfen (Hausaufgabenbetreuung, Nachhilfeunterricht).

Bayern:

Von den 394 zugelassenen Krankenhäusern werden 36 (9,1%) mit insgesamt 7467 Betten (9,9%) von Trägern betrieben, die als „christliche Träger“ (Kirchen, Orden) angesehen werden können.

Laut dem statistischen Bericht des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung (Stand: 15.12.2004) werden in Bayern 385 Heime in christlicher Trägerschaft betrieben.

Im Bereich der Kindergärten wurden in Bayern zwei Anträge islamischer Träger auf Erteilung einer Betriebserlaubnis gestellt, wovon eine Betriebserlaubnis erteilt wurde.

In Bayern gibt es insgesamt rund 6.050 Kindergärten, wovon ca. 40 % (2.422 Einrichtungen) in katholischer Trägerschaft betrieben werden.

Bei Einrichtungen gemäß § 34 SGB VIII ist bislang nur der Verband Islamischer Kulturzentren (VIKZ) als Träger aufgetreten. Der VIKZ, bzw. an ihn angeschlossene aber rechtlich eigenständige Vereine, betreiben in Bayern sechs Schülerwohnheime mit insgesamt rund 110 Plätzen (München, Ingolstadt, Würzburg und Nürnberg sowie zwei Einrichtungen in Schrobenhausen). Darüber hinaus liegen bei den für die Betriebserlaubniserteilung zuständigen Regierungen rund 15 weitere Anträge für

Schülerwohnheime vor. Von anderen muslimischen Trägern sind in Bayern bislang keine Absichten zur Eröffnung von Betreuungseinrichtungen bekannt.

Der VIKZ verfolgt nach eigenen Angaben einen integrativen Ansatz. Der Schwerpunkt in der Betreuung liegt in der schulischen Förderung, weniger bei der Freizeitorientierung; daraus resultiert die Bezeichnung „Schülerheim“.

Der Integrationswille des Trägers, eine Voraussetzung zur Sicherstellung des Kindeswohls in Einrichtungen gemäß § 45 SGB VIII, wird zum Teil jedoch sehr skeptisch gesehen. Hinweise hierauf und auf eine eventuell fehlende Eignung des VIKZ als Träger geben z.B. aktuelle Fernsehberichterstattungen, ein hier vorliegendes wissenschaftliches Gutachten, Aussagen von Lehrkräften und ehemaligen Mitarbeitern des VIKZ sowie das zwischenzeitlich niedergeschlagene Strafverfahren gegen den VIKZ in Köln. Deshalb wurden in Bayern vorerst alle Anträge auf Erteilung einer Betriebserlaubnis gestoppt. In einer interministeriellen Arbeitsgruppe werden derzeit die Möglichkeiten und Voraussetzungen ausgelotet, die notwendig sind, um einen landesweit einheitlichen und abgestimmten Vollzug im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens gemäß § 45 SGB VIII zu ermöglichen.

Eine genaue Anzahl christlicher Schüler- bzw. Jugendwohnheime in Bayern kann nicht angegeben werden, da hierfür unterschiedliche Aufsichtsbehörden zuständig sind (z.B. Regierungen bzw. Schulaufsicht). Im Zuständigkeitsbereich der Regierungen ist bayernweit von 68 Einrichtungen mit rund 5.960 Plätzen auszugehen (aktuellster Stand der Statistik 2005). Hierbei ist jedoch zu beachten, dass es sich auch um Wohnheime für Auszubildende und Blockschüler handelt, also ein weiterer Nutzerkreis als in den islamischen Schülerwohnheimen gegeben ist.

Berlin:

Krankenhäuser:

In Trägerschaft kirchlicher Institutionen sind 21 Krankenhäuser mit rd. 6.300 Betten (Stand 30.6.06).

Pflege- oder Altenheime:

Die türkische Pflegeeinrichtung Türk Huzur Evi hat am 15. Dezember 2006 ihren Betrieb in Berlin-Kreuzberg aufgenommen. Der Träger ist Türk Huzur Evi Pflegeeinrichtung Berlin-Kreuzberg gGmbH i. G. (Marseille-Kliniken AG - MKAG). Die MKAG ist mit 80% an dem Projekt, die türkische Gemeinde mit 20% beteiligt. Die

Plätze stehen für pflegebedürftige türkische Muslime sunnitischen Glaubens mit altersbedingten psychischen u. physischen Einschränkungen zur Verfügung. Das Angebot umfasst 155 Pflegeplätze - 7 Einzel-, 74 Doppelzimmer - Männer und Frauen in von einander getrennten Bereichen.

In dem bei der Heimaufsicht im Landesamt für Gesundheit und Soziales eingereichten Konzept ist als Ziel der Pflege formuliert: Erhalt und die Verbesserung der körperlichen, geistigen und seelischen Gesundheit nach dem Prinzip "Soviel Selbständigkeit und Hilfe wie nötig".

Pflegeheime in anderer Trägerschaft (Bestandsdaten Stand 01.07.06) sind:

Trägerverband *	Langzeitpflege			Religiöse Orientierung
	Anzahl Einrichtungen	Anzahl Plätze	Anteil Plätze in Prozent	
ABVP	1	50	0,17	
APH	1	40	0,14	
AWO	10	1.563	5,28	
BPA	82	8.564	28,92	
CV	21	1.646	5,56	katholisch
DRK	3	348	1,18	
DWBO	58	5.314	17,95	evangelisch
JG	2	106	0,36	Jüdisch
keiner	39	4.363	14,73	
PW	37	5.337	18,02	
VDAB	6	555	1,87	
VPK	14	1.724	5,82	
Summe	274	29.610	100,00	

* Bedeutung der Abkürzungen:

- ABV: Arbeitgeber- und Berufsverband Privater Pflege e.V.
- APH: Arbeitsgemeinschaft Privater Heime Bundesverband e.V.
- AWO: Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e.V.
- BPA: Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.
- CV: Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.
- DRK; Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Berlin
- DWBO: Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V.
- JG: Jüdische Gemeinde zu Berlin

- Keiner: keine oder noch keine Verbandszugehörigkeit
- PW: Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin
- VDAB: Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V.
- VPK: Verband der Privatkanneanstalten Berlin-Brandenburg e.V.

Schulen und Kindertagesstätten

Im Land Berlin gibt es eine islamische Schule in freier Trägerschaft, die „Islamische Grundschule“, die von einem e.V. betrieben wird. Es handelt sich um eine Ersatzschule (Bekenntnisschule) im Sinne von Artikel 7 Abs. 4 GG.

Von der Evangelischen Kirche werden in Berlin 16 allgemein bildende Schulen betrieben, die Katholische Kirche ist Träger von 17 Schulen. Kindertagesstätten in freier Trägerschaft einer islamischen Religionsgemeinschaft gibt es im Land Berlin nicht, in christlicher Trägerschaft werden 308 Kindertagesstätten geführt (April 2006).

Brandenburg:

Insgesamt sind 129 Kindertagesstätten und 30 Privatschulen in evangelischer oder katholischer Trägerschaft registriert.

Bremen:

Es gibt im Land Bremen insgesamt 78 Kindertagesstätten und 15 Altenheime und Altenpflegeheime in Trägerschaft mit christlichem Hintergrund.

Hamburg:

In Hamburg wird 1 Schule in freier Trägerschaft als Ergänzungsschule betrieben (Schule der islamischen Republik Iran).

Es gibt 33 Schulen christlicher Religionsgemeinschaften.

Hessen:

Krankenhäuser:

In Hessen gibt es insgesamt 156 für die allgemeine Versorgung der Bevölkerung zugelassene Krankenhäuser, von denen 42 in christlicher Trägerschaft geführt werden.

Altenheime:

In christlicher Trägerschaft existieren in Hessen 250 (von insgesamt 638) Altenhilfeeinrichtungen.

Kindergärten:

In Hessen werden keine Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft islamischer Religionsgemeinschaften - vergleichbar den Kirchen einschließlich ihrer karitativen Organisationen - betrieben.

Zur Zeit sind zwei genehmigungspflichtige islamische Kindergärten (von insgesamt rd. 3700 Kindertageseinrichtungen) in Betrieb:

- Die Einrichtung „Die Ameisen“ in Frankfurt/Main, die 1997 eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erhielt.
Träger dieser Einrichtung ist der Verein „Die Ameisen e. V.“ in Frankfurt/Main.
- Die Einrichtung „Die Zwerge“ in Wiesbaden, die im Jahre 1998 eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erhielt. Träger dieser Einrichtung ist der Kinderbetreuungsverein "Die Zwerge" e.V., in Wiesbaden.

In Hessen werden zurzeit 1.316 Kindertageseinrichtungen (Stand 01.09.2006) in christlich-kirchlicher Trägerschaft betrieben.

Schulen bzw. Internate:

Die Zahl der christlichen Internate beträgt vier, die der christlichen Schulen in freier Trägerschaft 47.

Niedersachsen:

Es gibt landesweit 195 Krankenhäuser, davon 66 in öffentlicher, 52 in privater und 77 in freigemeinnütziger Trägerschaft. Statistische Erhebungen zur Konfessionszugehörigkeit der Träger liegen nicht vor.

Es sind 235 Altenheime bekannt, die in der Trägerschaft eines christlich geprägten Trägers stehen.

Nordrhein-Westfalen:

In christlicher Trägerschaft befinden sich derzeit 267 (206 katholische und 61 evangelische) Kliniken. Pflegeheime in islamischer Trägerschaft werden in NRW nicht betrieben. Über den Anteil von Altenheimen in christlicher Trägerschaft liegen keine Informationen vor.

In Nordrhein-Westfalen gibt es weder Zusammenschlüsse von Muslimen noch islamische Dachverbände, die Schulen oder Kindergärten in freier Trägerschaft betreiben.

Rheinland-Pfalz:

In Rheinland-Pfalz gibt es keine Kindergärten in Trägerschaft islamischer Religionsgemeinschaften.

51 Plankrankenhäuser werden von christlichen Trägern betrieben.

Saarland:

In christlicher Trägerschaft sind 14 Krankenhäuser und 10 Einrichtungen nach dem Heimgesetz sowie ca. 300 Kindergärten und 22 Schulen.

Sachsen:

Im Freistaat Sachsen wird durch christliche Religionsgemeinschaften (ev. und kath. Kirchen, ev. Brüder Unität, kath. Orden) und ihnen nahe stehende Verbände (Diakonie, Caritas, Kolping etc.) folgende Anzahl von Schulen in freier Trägerschaft betrieben:

58 allgemein bildende Schulen in freier Trägerschaft:

- 29 Grundschulen,
- 11 Mittelschulen,
- 8 Gymnasien
- 10 Förderschulen
- 58 Summe

Berufsbildende Schulen in freier Trägerschaft: 16

Folgende Sozialeinrichtungen im Freistaat Sachsen werden in christlicher Trägerschaft betrieben:

- 130 Alten- und Altenpflegeheime
- 267 Kindertageseinrichtungen
- 015 Krankenhäuser.

Sachsen-Anhalt:

Von den christlichen Kirchen und ihren Organisationen werden in Sachsen-Anhalt 147 Kindertageseinrichtungen und 66 Pflegeheime (einschließlich Kurzzeitpflegeeinrichtungen), eine Tagespflegeeinrichtung und drei ambulante Pflegedienste in freier Trägerschaft betrieben. Das entspricht einem Anteil von 7,68 % an der Gesamtzahl von Kindertageseinrichtungen und 18,59 % an der Gesamtzahl von Pflegeeinrichtungen im Land Sachsen-Anhalt.

In Sachsen-Anhalt gibt es 14 Krankenhäuser in christlicher Trägerschaft.

Die Edith-Stein-Schulstiftung (Stiftung des Bistums Magdeburg) hat 7 Ersatzschulen. Die Evangelische Landeskirche Anhalts ist Trägerin von zwei Schulen. Insgesamt bestehen in Sachsen-Anhalt 16 Bekenntnisschulen (2 katholische und 14 evangelische Bekenntnisschulen), die mehrheitlich von Vereinen betrieben werden.

Schleswig-Holstein:

In Schleswig-Holstein bestehen derzeit vier christliche Schulen. Auf Nordstrand gibt es noch die Ende dieses Schuljahres auslaufende katholische Grundschule, in Kiel betreibt die Christliche Schule Kiel als evangelischer Träger eine Grund-, eine Haupt- und eine Realschule.

Von den insgesamt 1.635 Kindergärten in Schleswig-Holstein stehen 565 in christlicher Trägerschaft (542 – Diakonisches Werk/sonstige der EKD angeschlossene Träger und 23 – Caritasverband/sonstige katholische Träger).

Es bestehen 65 Alten- und Pflegeheime in christlicher Trägerschaft. Träger sind vor allem das Diakonische Werk und der Caritasverband.

Thüringen:

In Thüringen gibt es 34 christliche Schulen;
getrennt nach Religionsgemeinschaften:

- 7 katholische Schulen
- 10 evangelische Schulen
- 16 Schulen in Trägerschaft der Diakonie
- 1 Schule in gemeinsamer Trägerschaft der katholischen Schule und Diakonie.

Es werden derzeit 7 Krankenhäuser in kirchlicher Trägerschaft geführt.

Insgesamt befinden sich derzeit 56 Altenpflegeeinrichtungen in konfessioneller Trägerschaft, davon 17 Einrichtungen in katholischer und 39 in evangelischer Trägerschaft.

In Thüringen gibt es keine Kindertageseinrichtungen von islamischen Religionsgemeinschaften in freier Trägerschaft. Die Frage nach der Förderung erübrigt sich demzufolge. Selbst, wenn es eine Kindertageseinrichtung einer islamischen Religionsgemeinschaft geben würde, würde das Land nicht den Träger fördern, sondern es fördert auf der Grundlage des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes die Wohnsitzgemeinden. Anzahl der Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Diakonie: 165; Anzahl der Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Caritas: 70.

d) In welchem Umfang werden die von islamischen Religionsgemeinschaften wahrgenommenen karitativen Aufgaben durch staatliche Leistungen unterstützt? Wie hoch fällt diese Unterstützung gegenüber den christlichen Kirchen und Verbänden aus?

Auf Bundesebene ist bisher keine Unterstützung karitativer Aufgaben muslimischer Religionsgemeinschaften oder Verbände bekannt. Auch die christlichen Kirchen erhalten in diesem Bereich keine Unterstützung aus Bundesmitteln. Soweit kirchliche Verbände als freie Träger Zuwendungen aus dem Bundeshaushalt erhalten, handelt es sich um Subventionen für ihre karitativen und sozialen Betätigungen, die in gleicher Weise auch anderen gemeinnützigen Organisationen zugute kommen.

Bis auf Bayern und Hessen haben die Länder hierzu ebenfalls Fehlanzeige gemeldet. Da in diesen Ländern keine islamischen karitativen Einrichtungen gefördert werden, erübrigt sich auch eine vergleichende Darstellung mit der Förderung der christlichen Verbände. Die Antwort Brandenburgs dürfte beispielhaft sein, deshalb wird sie stellvertretend für die Mehrheit der Länder hier wiedergegeben:

Brandenburg:

Im Land Brandenburg werden von islamischen Religionsgemeinschaften wahrgenommene karitative Aufgaben derzeit nicht finanziell unterstützt.

Christliche Kirchen werden ebenso wenig unmittelbar aus dem Haushaltsplan des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie gefördert. Die bereits

historisch in der Gesellschaft gewachsenen und fest integrierten gemeinnützigen Einrichtungen christlicher Religionsgemeinschaften erhalten bei Vorliegen der Förderfähigkeit ihrer Tätigkeit eine finanzielle Unterstützung. Ausschlaggebendes Kriterium ist aber nicht eine christliche Trägerschaft, sondern die Bedarfsgerechtigkeit. So wird ein Krankenhaus beispielsweise nur dann in den Krankenhausplan des Landes Brandenburg aufgenommen und damit förderfähig, wenn dies unabhängig von der konkreten Trägerschaft für die stationäre Versorgung der Bevölkerung notwendig ist. Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip werden karitative Aufgaben gemeinnütziger Einrichtungen verschiedener Träger finanziell unterstützt, deren Erfüllung andernfalls das Land übernehmen müsste, beispielsweise der Bau von Altenpflege- und Behindertenheimen, Schuldnerberatungsstellen nach der Insolvenzordnung, Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, Kontakt- und Beratungsstellen für psychisch Kranke, Beratungs- und Behandlungsstellen für Suchtkranke oder Projekte im Bereich der Familien- und Frauenarbeit, im Fachbereich Gesundheit, Soziales und der Ausländerbeauftragten.

Unterstützt werden die Caritasverbände für das Erzbistum Berlin und das Bistum Görlitz, das Deutsche Rote Kreuz, das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg, die Arbeiterwohlfahrt, der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband sowie die Zentrale Wohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland.

Bayern:

Im Bereich der Kindergärten betragen die Gesamtausgaben für staatliche Personal- und Betriebskostenförderung im Jahr 2005 insgesamt rund 470 Mio. €. Rund 30.000 € wurden davon an den Träger des islamischen Kindergartens ausbezahlt.

Die islamischen Schülerwohnheime erhalten keine staatlichen Leistungen. Auch Jugendwohnheime anderer Träger erhalten keine staatlichen Leistungen mehr. Bis 1999 gab es in Bayern ein Förderprogramm zur Investitionskostenförderung bei den Jugendwohnheimen. Dieses wurde im Zuge der notwendigen Haushaltskonsolidierung ersatzlos gestrichen.

Hessen:

Die Einrichtung „Die Ameisen“, Frankfurt/Main, erhielt 2005 nach dem Hessischen Kindergartengesetz eine Landesförderung in Höhe von 24.542,12 Euro.

Die Einrichtung „Die Zwerge“, Wiesbaden, erhielt in 2005 nach dem Hessischen Kindergartengesetz eine Landesförderung in Höhe von 9.714,62 Euro.

Die Landesförderung für die beiden muslimischen Einrichtungen betrug daher im Jahr 2005 nach dem Hessischen Kindergartengesetz zusammen 34.256,74 Euro.

Es gibt für unterschiedliche freie Träger (z.B. kirchliche und islamische Träger) keine Unterschiede bei der Landesförderung nach dem Hessischen Kindergartengesetz. Freie Träger werden einheitlich nach denselben Grundsätzen und Berechnungsgrundlagen gefördert. In Hessen erhielten die freien Träger aus der Förderung nach dem Kindergartengesetz im Jahr 2005 insgesamt 43.346.074,47 Euro.

Während die Förderbeträge für die beiden islamischen Träger aufgrund genauer Kenntnis der jeweiligen Einrichtungen genannt werden können, ist wegen der zur Zeit noch bestehenden Datenstruktur eine Differenzierung des o.g. Gesamtförderbetrags für die freien Träger nach Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft nicht möglich.

21. In welchen Bundesländern findet in Deutschland ein islamischer Religionsunterricht an öffentlichen Schulen statt?

Nach Artikel 7 Abs. 3 GG ist der Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Für das Schulwesen und damit auch für die Einführung von Religionsunterricht sind die Länder zuständig. Aufgrund des Artikel 141 GG (sog. „Bremer Klausel“) findet Artikel 7 Abs. 3 GG in Berlin und Bremen keine Anwendung. Der Religionsunterricht gehört in diesen beiden Ländern daher nicht zu den ordentlichen Lehrfächern.

Ein islamischer Religionsunterricht im Sinne des Grundgesetzes konnte noch in keinem Land eingeführt werden.

Bund und Länder sind sich darin einig, dass ein bekenntnisgebundener Religionsunterricht, wie ihn das Grundgesetz vorsieht, für muslimische Schülerinnen und Schüler angestrebt werden sollte. Mehrere Länder beschreiten deshalb im Rahmen von Modellprojekten neue Wege in Richtung auf den islamischen Religionsunterricht.

Die Deutsche Islam Konferenz will sich länderübergreifend intensiv mit den Fragen der Einführung von islamischen Religionsunterricht befassen.

Im Übrigen wird auf die nachfolgenden Antworten der Länder verwiesen, wobei die Situation in den beiden Ländern, in denen die „Bremer Klausel“ gilt, vorweg dargestellt wird.

Berlin:

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 des Berliner Schulgesetzes – SchulG - vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2006 (GVBl. S. 812), ist der Religionsunterricht Sache der jeweiligen Religionsgemeinschaft. Auf dieser Grundlage wird islamischer Religionsunterricht an öffentlichen Grundschulen im Land Berlin derzeit von der Islamischen Föderation in Berlin sowie von dem Kulturzentrum Anatolischer Aleviten e.V. angeboten. Anträge weiterer islamischer Religionsgemeinschaften auf Einrichtung eines islamischen Religionsunterrichts liegen nicht vor.

Im Schuljahr 2006/07 nehmen an öffentlichen Schulen am islamischen Religionsunterricht der Islamischen Föderation Berlin 4.320 Schülerinnen und Schüler teil, an dem des Kulturzentrums Anatolischer Aleviten e.V. 190 Schülerinnen und Schüler.

Der Religionsunterricht der Islamischen Föderation in Berlin und des Kulturzentrums Anatolischer Aleviten e.V. findet in deutscher Sprache statt. Gemäß § 13 Abs. 2 Sätze 3 und 4 SchulG Berlin sind für Personen, die von der Religionsgemeinschaft als Lehrkräfte im Religionsunterricht eingesetzt werden sollen und deren Muttersprache nicht Deutsch ist, der Schulaufsichtsbehörde die für die Ausübung eines Lehramtes erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachzuweisen; als geeigneter Nachweis gilt das Große Deutsche Sprachdiplom des Goethe-Instituts oder ein gleichwertiger Nachweis.

Bremen:

Artikel 32 der Landesverfassung lautet:

„Die allgemeinbildenden öffentlichen Schulen sind Gemeinschaftsschulen mit bekenntnismäßig nicht gebundenem Unterricht in Biblischer Geschichte auf allgemein christlicher Grundlage.“

Dieser Unterricht kann von Kindern aller - auch islamischer - Bekenntnisse und von Kindern besucht werden, die sich keinem Bekenntnis zugehörig fühlen. Über die Teilnahme entscheiden die Erziehungsberechtigten. Für die Sekundarstufe I gilt, dass die Schülerinnen und Schüler, die diesen Unterricht nicht besuchen möchten, stattdessen Unterricht im Fach Philosophie oder im Fach Islamkunde erhalten, sofern dieser an ihrer Schule angeboten wird.

a) Wie viele Kinder aus muslimischen Elternhäusern besuchen derzeit die öffentlichen Schulen in Deutschland?

Der Bund verfügt hierzu über keine eigenen Erkenntnisse. Auch in vielen Ländern wird der Anteil muslimischer Schüler statistisch nicht erfasst.

Folgende Länder haben die Anzahl muslimischer Schüler mitgeteilt:

- **Bayern:** 97.500 (2004/2005)
- **Hessen:** 70.681
- **Niedersachsen:** 47.021 (Stichtag 14.9.2006)
- **Nordrhein-Westfalen:** ca. 290.000
- **Rheinland-Pfalz:** 27.376 (2005/2006)
- **Saarland:** 5.976 (2005/2006) ohne berufliche Schulen
- **Sachsen-Anhalt:** 1.270 (Erfassung der Schüler aus muslimischen Herkunftsstaaten ungeachtet ihrer Religionszugehörigkeit).

In diesen Ländern besuchen also insgesamt 539.818 muslimische Schülerinnen und Schüler die Schulen. Ergänzt um die Länder, die die Schülerzahlen nicht erfassen, entspricht diese Zahl nichtamtlichen Schätzungen, die von einer Größenordnung von 600.000 bis 700.000 muslimischen Schülerinnen und Schülern ausgehen.

b) In welchen Bundesländern findet im oder im Zusammenhang mit dem muttersprachlichen Unterricht eine religionskundliche islamische Unterweisung statt, die nicht Religionsunterricht im Sinne des Artikels 7 Abs. 3 GG ist?

c) In welchen Sprachen wird diese religionskundliche islamische Unterweisung erteilt?

Bayern:

An Grund- und Hauptschulen in Bayern ist seit 1988 für türkischstämmige Schüler/innen der Unterricht „Islamische Unterweisung in türkischer Sprache“ eingerichtet. Er wurde im Schuljahr 2004/05 von 13.144 Schüler/innen, im Schuljahr 2005/06 von 13.023 Schüler/innen besucht. Seit dem Schuljahr 2001/02 ist zusätzlich der Modellversuch „Islamische Unterweisung in deutscher Sprache“ für muslimische Kinder aller Herkunftsnationen eingerichtet. Er lief im Schuljahr 2004/05 an 21 bayerischen Grundschulen (Jahrgangsstufe 1 mit 4); 784 Schülerinnen und Schüler haben daran teilgenommen. Im Schuljahr 2005/06 wurden die Standorte auf 35 Schulen und auf die Jahrgangsstufen 5 und 6 ausgeweitet; es haben 1698 Schüler/innen teilgenommen. Die „Islamische Unterweisung in türkischer Sprache“ soll schrittweise durch die „Islamische Unterweisung in deutscher Sprache“ ersetzt werden.

Der Unterricht wird je nach Modell in türkischer oder in deutscher Sprache erteilt.

Berlin:

Im Zusammenhang mit und analog zum muttersprachlichen Ergänzungsunterricht können ausländische Konsulate seit 1984 religionskundlichen islamischen Unterricht in eigener Verantwortung anbieten. Einzig das Türkische Generalkonsulat Berlin macht von dieser Möglichkeit Gebrauch. Es erhält für den Unterricht keine finanziellen Zuwendungen des Landes Berlin, der Unterricht findet jedoch in Räumen der Berliner Schulen in türkischer Sprache statt zum Teil eingebunden in den Stundenplan, zum Teil als Nachmittagsunterricht.

Bremen:

In Bremen ist der Ausdruck „religionskundliche islamische Unterweisung“ nicht gebräuchlich. Das Fach Islamkunde (siehe Antwort Frage 21) wird bisher im Rahmen eines seit 2003 durchgeführten Schulversuchs an einem Schulstandort angeboten; es wird nicht im Zusammenhang mit muttersprachlichem Unterricht erteilt. Islamkunde soll in Bremen an mehreren regionalen Standorten ausgebaut werden und ist für alle - auch nichtislamische - Schülerinnen und Schüler als Alternativfach zum Fach Biblische Geschichte offen. Es wird in deutscher Sprache erteilt.

Niedersachsen:

Für muslimische Schülerinnen und Schüler können unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen des herkunftssprachlichen Unterrichts islamkundliche Themen behandelt werden. Vor allem im Rahmen des Türkischunterrichts, aber auch im Rahmen des Arabischunterrichts werden islamkundliche Themen unterrichtet. Konkrete Zahlen können hierzu aber nicht genannt werden.

Nordrhein-Westfalen:

In Nordrhein-Westfalen wird seit 1986 im Rahmen des muttersprachlichen Unterrichts das religionskundliche Fach Islamkunde angeboten. Dieses Fach hat das Ziel, den muslimischen Schülerinnen und Schülern in Deutschland die islamische Tradition in ihrer Geschichte, Ethik und Religion zu vermitteln. Insgesamt haben im Landesdienst in Nordrhein-Westfalen etwa 700 Lehrkräfte eine Lehrbefähigung für die Muttersprachen Türkisch, Arabisch, Bosnisch und Albanisch. Sie können von den fünf Wochenstunden für den muttersprachlichen Unterricht zwei Stunden für die Islamkunde in Anspruch nehmen (BASS 12-05 Nr.5).

Außerdem gibt es seit 1999 einen Schulversuch "Islamkunde in deutscher Sprache". An ihm nehmen rund 8.700 Schüler teil.

Die Islamkunde wird vor allem in den Muttersprachen Türkisch, Arabisch und Bosnisch angeboten, soweit sie im Rahmen des muttersprachlichen Unterrichts erteilt wird. Der Schulversuch Islamkunde findet in deutscher Sprache statt.

Rheinland-Pfalz:

Der muttersprachliche Unterricht wird in Rheinland-Pfalz in Eigenverantwortung des Landes durchgeführt und steht unter staatlicher Schulaufsicht. Religionskundliche Elemente können Bestandteil dieses Unterrichts sein; es handelt sich aber nicht um eine religiöse Unterweisung.

Religionskundliche Unterrichtselemente, die sich auf den Islam beziehen, können realisiert werden im türkischen, bosnischen, marokkanischen, tunesischen, arabischen und albanischen muttersprachlichen Unterricht.

Saarland:

Im Saarland findet eine religionskundliche islamische Unterweisung im Rahmen des türkischen muttersprachlichen Unterrichts statt. Die Unterrichtssprache ist türkisch.

Schleswig-Holstein:

Ein muttersprachlicher Unterricht in der Verantwortung des Landes Schleswig-Holstein wird nicht erteilt. Allerdings wird muttersprachlicher Unterricht in türkischer Sprache von Lehrkräften erteilt, die dafür von der Republik Türkei über das Generalkonsulat in Hamburg eingestellt werden. Derzeit sind in Schleswig-Holstein etwa 30 dieser Lehrkräfte beschäftigt. In der Regel findet dieser Unterricht nachmittags in schulischen Räumlichkeiten statt. Auf die Inhalte des Sprachunterrichts hat das Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein keinen unmittelbaren Einfluss.

d) In welchen Bundesländern liegen Anträge islamischer Religionsgemeinschaften auf Erteilung eines islamischen Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach in den öffentlichen Schulen entsprechend Artikel 7 Abs. 3 GG vor?

(1) Einführung von islamischem Religionsunterricht (ohne Aleviten):

In mehreren Ländern liegen oder lagen entsprechende Anträge vor. Einige wurden nicht weiter verfolgt, andere erledigten sich durch Gerichtsverfahren oder aus anderen Gründen. In den Ländern, in denen Modellprojekte verwirklicht werden oder geplant sind, ruhen die Anträge zum Teil oder werden von den Beteiligten vorerst als erledigt bzw. verbraucht angesehen (z.B. Baden-Württemberg und Niedersachsen; siehe zu den Modellprojekten Antwort Frage 21 f).

Von bundesweiter exemplarischer Bedeutung war in der Vergangenheit ein Verfahren im Land **Hessen**: Ein im Jahr 1998 von der Islamischen Religionsgemeinschaft Hessen (IRH) gestellter Antrag auf Einführung islamischen Religionsunterrichts in Hessen ist vom Hessischen Kultusministerium im Jahr 2001 abgelehnt worden. Die von der IRH dagegen erhobene Verwaltungsgerichtsklage hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof im Jahre 2006 in zweiter Instanz zurückgewiesen und die Revision nicht zugelassen. Die daraufhin beim

Bundesverwaltungsgericht von der IRH erhobene Nichtzulassungsbeschwerde ist verworfen worden.

In **Nordrhein-Westfalen** liegen Anträge des Islamrates für die Bundesrepublik Deutschland und des Zentralrates der Muslime (beide mit Sitz in Köln) vor, die abgelehnt wurden. Die Antragsteller befinden sich seit fünf Jahren mit dem Land NRW in einem Verwaltungsrechtsstreitverfahren. Im Hinblick auf den vom Land in zwei Städten geplanten Schulversuch „Islamischer Religionsunterricht“ haben die Prozessparteien im Oktober 2006 übereinstimmend ein Ruhen des Verfahrens beantragt. Das Verfahren ruht gegenwärtig.

In **Schleswig-Holstein** liegt ein Antrag der Islamischen Religionsgemeinschaft Schleswig-Holstein e. V. vor (siehe auch Antwort Frage 21 f).

(2) Einführung von alevitischem Religionsunterricht:

Die Alevitische Gemeinde Deutschland e.V. hat in den Jahren 2000 bis 2003 in folgenden Ländern Anträge gestellt:

Baden-Württemberg

Bayern

Hessen

Nordrhein-Westfalen

Saarland

Schleswig-Holstein.

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen stimmen sich bei der Bearbeitung dieser Anträge eng ab. Hessen hat mitgeteilt, dass zur Zeit die Lehrpläne für den Primarbereich in Soest erarbeitet werden und bis zum Mai diesen Jahres fertig gestellt sein sollen. Mit der Pilotphase des alevitischen Unterrichts soll in Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen ab dem Schuljahr 2008/2009 begonnen werden. In Baden-Württemberg wird an 2 Standorten bereits ein entsprechendes Angebot realisiert (siehe Antwort Frage 21 f).

(3) Keine Antragstellung

Keine (aktuellen) Anträge im Sinne der Fragestellung liegen derzeit in folgenden Ländern vor:

- **Brandenburg**
- **Hamburg**

- **Mecklenburg-Vorpommern**
- **Niedersachsen (siehe Antwort Frage 21 f)**
- **Rheinland-Pfalz**
- **Sachsen**
- **Sachsen-Anhalt**
- **Thüringen.**

In den Ländern **Berlin** und **Bremen** wurden keine Anträge gestellt, weil hier die „Bremer Klausel“ gilt. Berlin hat ferner mitgeteilt, dass auch keine weiteren Anträge im Sinne des Landesrechts vorliegen.

e) In welcher Sprache soll der von diesen beantragte Religionsunterricht erteilt werden?

In Bund und Ländern besteht Einigkeit darüber, dass im Falle einer Einführung von islamischem Religionsunterricht nach Artikel 7 Abs. 3 GG dieser in deutscher Sprache zu erteilen ist. Auch die Antragsteller, zum Beispiel in Nordrhein-Westfalen, wünschen einen Unterricht in deutscher Sprache.

f) In welchen Bundesländern sind entsprechende Modellprojekte in Angriff genommen worden? Wer sind die Partner auf muslimischer Seite?

Baden-Württemberg:

In Baden-Württemberg wird seit Beginn des Schuljahres 2006/07 an zwölf öffentlichen Grundschulen islamische Religionslehre in deutscher Sprache erteilt. Dabei handelt es sich bei zehn Standorten um Religionsunterricht sunnitischer Prägung, an zwei Standorten hält die Alevitische Gemeinde in Deutschland e.V. Religionsunterricht ab. Da es eine religionsgemeinschaftliche Trägerschaft derzeit mangels eines geeigneten Ansprechpartners nicht geben kann, hat die Landesregierung dieses Projekt auf dem Kern des subjektiven Elternrechts auf Religionsunterricht konzipiert: Elternverbände und zum Teil lokale Moscheegemeinden bilden bei diesem versuchsweisen Unterrichtsangebot, das auf vier Jahre befristet ist, zunächst die Ansprechpartner. Der Unterricht wird auf der Grundlage von Bildungsstandards erteilt, die von islamischen Verbänden und Institutionen erarbeitet, extern begutachtet und vom Kultusministerium genehmigt

wurden. Der Unterrichtsversuch wird wissenschaftlich begleitet. Angesichts der derzeitigen öffentlichen Diskussion geht auch die Landesregierung in Baden-Württemberg davon aus, dass im Laufe des vierjährigen Versuchs auf muslimischer Seite die Anstrengung zu einer religionsgemeinschaftlichen Vertretung wachsen wird.

Bayern:

Seit dem Schuljahr 2003/04 ist in Zusammenarbeit mit der „Islamischen Religionsgemeinschaft Erlangen“ als Partner auf der muslimischen Seite der Modellversuch „Islamunterricht“ an allen vier Jahrgangsstufen der Erlanger Grundschule an der Brucker Lache eingerichtet.

Niedersachsen:

In Niedersachsen wird seit dem Schuljahr 2003/2004 im Rahmen eines Schulversuchs „Islamischer Religionsunterricht“ angeboten. Im Schuljahr 2006/2007 nehmen ca. 1030 Schülerinnen und Schüler an 21 Schulversuchsstandorten das Unterrichtsangebot „Islamischer Religionsunterricht“ wahr.

Durch die Einberufung eines „Runden Tisches islamischer Religionsunterricht“ hat die Landesregierung versucht, die gegenwärtigen Schwierigkeiten der muslimischen Gemeinschaften mit den Anforderungen des Artikel 7 Abs. 3 GG für den Schulversuch zu überwinden. Der Runde Tisch, an dem die relevanten Organisationen und Vereine der Muslime in Niedersachsen (DITIB, SCHURA, VIKZ, ZMD) beteiligt sind, ist - für die Dauer des Schulversuchs - Ansprechpartner des Landes in den zentralen Glaubensfragen des Islam. In Übereinstimmung mit ihm wurden die Rahmenrichtlinien entwickelt. Die Aleviten stimmten den Rahmenrichtlinien nicht zu und nehmen nicht mehr aktiv am Runden Tisch teil, haben aber sich aber nicht formell vom runden Tisch abgemeldet.

Nordrhein-Westfalen:

Das Land NRW beabsichtigt, in Kürze einen Schulversuch "bekenntnisorientierter islamischer Religionsunterricht" in den Städten Duisburg und Köln zu starten - in deutscher Sprache und unter deutscher Schulaufsicht. Dazu wird die Kooperation mit örtlichen Moscheegemeinden gesucht.

Ferner ist geplant, nach Fertigstellung des Lehrplans alevitischen Religionsunterricht in einigen Modellregionen anzubieten.

Rheinland-Pfalz:

In Rheinland-Pfalz wird islamischer Religionsunterricht in deutscher Sprache an einer Grundschule erprobt. Partner sind die türkische Frauenbildungsinitiative, der Christliche-Islamische Gesprächskreis sowie ein islamischer Wissenschaftler, der als ehrenamtlicher Imam an einer Moschee praktiziert. Der Rahmenplan wurde vom Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend (MBFJ), dem Institut für schulische Fortbildung und schulpyschologische Beratung, dem vorgenannten Wissenschaftler und der Schulleitung gemeinsam entwickelt.

Schleswig-Holstein:

In Schleswig-Holstein wird ab dem Schuljahr 2007/08 an ausgewählten Grundschulen Islamunterricht ab der Klasse 1 erteilt werden. Dieser Unterricht wird unter staatlicher Aufsicht, auf der Grundlage eines Lehrplanes von Lehrkräften muslimischen Glaubens, die sich bereits im Schuldienst befinden, in deutscher Sprache erteilt werden.

Auf muslimischer Seite sind folgende Partner beteiligt:

1. die Türkische Gemeinde Schleswig-Holstein e.V.
2. die Islamische Religionsgemeinschaft Schleswig-Holstein e.V.
3. die Türkisch Islamische Union der Anstalt für Religion e.V. (DITIB).

g) Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass es mindestens einen islamischen Partner geben sollte, mit dem die Inhalte eines islamischen Religionsunterrichts ausgehandelt werden können?

Hier wie in den anderen Fällen des Verhältnisses Staat/Religion setzt eine Kooperation in bestimmten Fragen mindestens einen repräsentativen Partner auf der Seite der Anhänger der Religion voraus. Derzeit gibt es noch in keinem Land einen Ansprechpartner im Sinne von Artikel 7 Abs. 3 Grundgesetz (s. auch Antworten der Länder auf Frage 21 h).

Da die Frage an die Bundesregierung gerichtet war, sind nur zwei Länder auf sie eingegangen:

Berlin:

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 SchulG sind die Religionsgemeinschaften verpflichtet, bei der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung Rahmenlehrpläne einzureichen, die erkennen lassen müssen, dass der Religionsunterricht den pädagogischen und fachlichen Maßstäben gerecht wird, die an den allgemeinen Unterricht gestellt werden. Darüber hinausgehende inhaltliche Vorgaben für den Unterricht, gar ein „Aushandeln“ der Unterrichtsinhalte, können aufgrund der diesbezüglichen Eigenverantwortung der Religionsgemeinschaften im Land Berlin nicht gemacht werden.

Niedersachsen:

Für den „Islamischen Religionsunterricht“ müssen dieselben rechtlichen Regeln gelten, die auch anderem Bekenntnisunterricht zugrunde liegen. Die pragmatische Lösung Niedersachsens, dass der „Runde Tisch“ als Ansprechpartner in Glaubensfragen fungiert, kann nur eine Übergangslösung sein und enthebt die muslimischen Gemeinschaften nicht von der Aufgabe, sich zu einer Religionsgemeinschaft zusammenzuschließen, die legitimiert ist, die Glaubensgrundsätze der Religionsgemeinschaft zu vertreten.

h) Welches sind die Hauptprobleme, die der Durchführung eines Artikel 7 Abs. 3 GG entsprechenden islamischen Religionsunterrichts entgegenstehen, und welche Anstrengungen werden gegenwärtig unternommen, um diese auszuräumen?

Die Erörterung dieser Frage wird ein wichtiges Thema der Deutschen Islam Konferenz sein, an der auch Vertreter der Länder teilnehmen.

Einige Länder haben auf folgende Probleme hingewiesen:

Bayern:

Das Hauptproblem, das der Einrichtung eines islamischen Religionsunterrichts nach Artikel 7 Abs. 3 GG entgegensteht, ist das Fehlen einer islamischen Religionsgemeinschaft als Ansprechpartner des Staates. Für eine mögliche Ausweitung des Modellversuchs Islamunterrichts (s. Frage 21 f) wird daher die Zusammenarbeit mit lokalen Ansprechpartnern angestrebt.

Hamburg:

Da der Islam keine rechtlich verfasste Religionsgemeinschaft im Sinne von Artikel 7 Abs. 3 GG ist, ist es schwierig, verbindliche Ansprechpartner für diese Fragestellung zu finden. In Hamburg finden seit einigen Monaten Gespräche über die Weiterentwicklung des Hamburger „Religionsunterrichts für alle“ unter Hinzuziehung der verschiedenen Konfessionen statt. Ziel ist es, in dieser sensiblen Frage einen größtmöglichen Konsens aller Beteiligten herbeizuführen.

Hessen:

Hauptproblem ist, einen geeigneten Ansprechpartner als Antragsteller zu finden, der zum einen als verfasste Religionsgemeinschaft im Sinne des Grundgesetzes akzeptiert werden kann und mit dem dann verbindlich die näheren Einzelheiten eines Religionsunterrichtes seiner Konfession vereinbart werden können (insbesondere Erstellung der Lehrpläne und Frage der Lehrkräfte).

Soweit nach den Anstrengungen gefragt wird, um diese Probleme auszuräumen, ist darauf hinzuweisen, dass bei der verfassungsrechtlichen Ausgangslage die Handlungsspielräume des Landes hinsichtlich der Einführung eines konfessionellen Religionsunterrichts weitgehend eingeschränkt sind.

Niedersachsen:

Es bestehen folgende Probleme:

1. Es fehlt ein islamischer Ansprechpartner, der legitimiert ist, die Grundsätze der Religionsgemeinschaft zu vertreten.
2. Es fehlt der Bekenntnisnachweis, welche Schülerinnen und Schüler islamischen Glaubens sind. Für die Dauer des Schulversuchs erfolgt in Niedersachsen der Nachweis der Zugehörigkeit zur Glaubensgemeinschaft durch die Anmeldung zum Unterricht durch die Erziehungsberechtigten.
3. Es fehlen qualifizierte Lehrkräfte im Fach „Islamischer Religionsunterricht“. Die bisherigen Erfahrungen in Niedersachsen zeigen, dass das Angebot des „Islamischen Religionsunterrichts“ gut angenommen wird. Ein wesentliches Problem ist es, geeignete Lehrkräfte für die Erteilung dieses Unterrichts zu qualifizieren. Lehrkräfte, die den Religionsunterricht erteilen, müssen in ihrer wissenschaftlichen und pädagogischen Ausbildung eine vergleichbare Befähigung nachweisen wie die Lehrkräfte, die eine Lehrbefähigung für ein

anderes ordentliches Unterrichtsfach besitzen. Für das Fach „Islamischer Religionsunterricht“ gibt es derzeit in der Bundesrepublik keine bedarfsgerechte Aus- und Weiterbildung.

Nordrhein-Westfalen:

Der entscheidende Grund, weshalb ein islamischer Religionsunterricht nach Artikel 7 Abs.3 GG bislang nicht durchgeführt werden kann, liegt darin, dass kein Ansprechpartner vorhanden ist, der die Voraussetzungen einer Religionsgemeinschaft nach Artikel 7 Abs.3 GG und Art.14 LVNRW erfüllt.

Schleswig-Holstein:

Hauptproblem ist die Frage, welche islamischen Glaubenswahrheiten einem Lehrplan zugrunde zu legen sind, über die selbst die muslimischen Vereinigungen bislang keine Einigung erzielt haben. Die Lösung dieses Problems entzieht sich staatlicher Einflussnahme.

Thüringen:

Die Einführung und Erteilung von islamischem Religionsunterricht als bekenntnisgebundenes Unterrichtsfach an öffentlichen Schulen in Thüringen wäre gemäß § 46 Abs. 2 Thüringer Schulgesetz als Pflichtfach für die betreffenden konfessionsgebundenen Schüler bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen grundsätzlich möglich. Allerdings ist bislang nicht erkennbar, ob ein oder mehrere Religionsgemeinschaften islamischen Bekenntnisses in Thüringen bestehen.

22. Wie viele Lehrstühle für islamische Theologie und Islamkunde gibt es an deutschen Hochschulen?

Es gibt in Deutschland in zwei Ländern Lehrstühle für islamische Theologie:

1) Hessen

Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt: Stiftungsprofessur und Stiftungsgastprofessur für Islamische Religion mit dem Ziel der authentischen Vermittlung islamischer Religion seit WS 2003/2004 am Fachbereich Evangelische Theologie.

2) Nordrhein-Westfalen:

Universität Münster: Lehrstuhl für Religion des Islam (Inhaber: Professor Dr. Kalisch).

Die Hochschulen vieler Länder befassen sich mit dem Bereich „Islamkunde/Islamwissenschaft“. Hierzu haben die Länder folgendes gemeldet:

Baden-Württemberg:

In Baden-Württemberg hat die Islamforschung an den Universitäten eine lange, bedeutende Tradition: Bereits kurz nach der Gründung der Universität Tübingen 1477 begann die Beschäftigung mit orientalischen Sprachen und Kulturen. Aktuell ist die Islamforschung mit Lehrstühlen an den Universitäten Freiburg, Heidelberg und Tübingen vertreten. An diesen Universitäten sind sechs Professuren für Islamwissenschaften im Sinne eines kulturwissenschaftlichen Fachgebiets eingerichtet. Sie haben eine vorwiegend philologisch-historische Prägung und umfassen als Forschungsschwerpunkte Geschichte, Kunst, Literatur, Theologie und Recht der islamischen Welt sowie auch Bereiche der Wirtschaftswissenschaften und der Politikwissenschaften (hierunter auch Forschungen zu Islamismus / Fundamentalismus).

Geschichte und Wissenschaftsgeschichte des Islam, Sprachwissenschaft sowie Islamische Theologie und Philosophie unter Berücksichtigung der großen Glaubensrichtungen des Islam gehören u. a. zum Kernbestand der Beschäftigung mit dem Islam. Es besteht eine intensive interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Fächern, etwa der Theologie und den Religionswissenschaften, aber auch den Wirtschaftswissenschaften, der Geografie, der Politologie sowie der Pädagogik und Ethnologie.

Auch Forschungsprojekte von hoher Qualität befassen sich mit islamwissenschaftlichen Themen, u.a. an der Universität Heidelberg („Ritualdynamik“) oder an der Universität Tübingen (Graduiertenkolleg „Globale Herausforderungen - transkulturelle und transnationale Lösungswege“).

Im Rahmen des Themenspektrums der Islamwissenschaften werden an den Universitäten einschlägige Studiengänge mit z. B. den Fächern Iranistik, Islamkunde, Islamwissenschaft (Arabistik, Osmanistik) angeboten. In den Theologien wie auch in

der (vergleichbaren) Religionswissenschaft ist eine Beschäftigung mit dem Islam Gegenstand von Pflichtveranstaltungen.

Bayern:

An der Universität Bayreuth gibt es einen Lehrstuhl für Islamwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung Afrikas, an der Universität Bamberg derzeit eine C3-Professur für Islamkunde und Arabistik.

An der Universität Erlangen-Nürnberg gibt es eine bis 2010 befristete W2-Professur für Islamische Religionslehre und eine C 3-Professur für Islamwissenschaft.

Als übergreifende Einrichtung gibt es an der Universität München seit dem Jahr 2005 das „Münchner Zentrum für Islamstudien“. Darin sind die Fächer Geschichte und Kultur des Islamischen Orients sowie Turkologie, Geschichte der Islamischen Kunst, Jüdische Geschichte und Kultur (Juden im Islam), Philosophie und Religionswissenschaft, Komparatistik und Musikwissenschaft, Wirtschaftswissenschaften und Geographie, Ethnologie und Politologie, Afrikanistik und Sinologie vertreten. Fachleute auf diesen Gebieten gibt es auch an der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Arabistik), der Bayerischen Staatsbibliothek (Arabistik, Turkologie, Iranistik), der Universität der Bundeswehr (Geschichte, Nahostkonflikt), der Hochschule für Musik (Orientalische Musik), dem Museum für Völkerkunde (Ethnologie, Islamkunde) und dem Osteuropa-Institut (Wirtschaft der Länder Zentralasiens). Die Theologie ist in dem Zentrum allerdings nicht vertreten.

An der Universität Würzburg existiert im Institut für Philosophie eine Forschungsstelle Philosophie- und Wissenschaftsgeschichte der griechisch-arabisch-lateinischen Tradition. Diese Forschungsstelle fördert das wissenschaftliche Studium der griechisch-arabisch-lateinischen Tradition und gibt ihm einen institutionellen Ort. Sie dient generell als Anlaufstelle für Anfragen aus Wissenschaft und Öffentlichkeit zum arabischen Erbe in Europa. In der Katholisch-Theologischen Fakultät findet außerdem eine wissenschaftliche Befassung auch mit dem Islam bzw. mit dem interkulturellen und -religiösen Dialog statt. Auch werden hier Forschungsprojekte koordiniert, an denen muslimische Wissenschaftler und Studierende teilnehmen.

Berlin:

Die wissenschaftliche Erforschung des Islam ist an der Freien Universität Berlin (FUB) breit verankert. In der Fächergruppe "Vorderer Orient" sind die Fächer Islamwissenschaft, Turkologie, Arabistik, Semistik und Iranistik durch Professuren dauerhaft im Struktur- und Entwicklungsplan der FUB vertreten. Daneben hat der Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften die Arbeitsstelle "Politik des Vorderen Orient" eingerichtet. Mit dem Zentrum "Moderner Orient" (ZMO -siehe auch Antwort Frage 22b) ist die Kooperation durch eine S-Professur dauerhaft institutionalisiert, darüber hinaus beteiligen sich Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der FUB am Arbeitskreis "Moderne und Islam" am Wissenschaftskolleg zu Berlin (siehe auch Antwort Frage 22b). Die FUB sieht ihren Schwerpunkt hinsichtlich des Islam nicht in der Ausbildung von Lehrkräften, insofern bildet sie auch keine Lehrkräfte für den islamischen Religionsunterricht aus.

An der Humboldt-Universität zu Berlin (HUB) gibt es an der dortigen Philosophischen Fakultät III im Rahmen der Afrikabezogenen Studiengänge (Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas, Regionalstudien Afrika/Asien und Afrikawissenschaften) eine Professur für "Islamwissenschaft des nichtarabischen Raumes".

Hessen:

In Hessen gibt es neben den genannten Stiftungsprofessuren an der Universität Frankfurt eine Professur für Islamkunde an der Philipps-Universität Marburg.

Niedersachsen:

An niedersächsischen Hochschulen sind Fragen des Islam vielfach Gegenstand von Forschung und Lehre. So wird beispielsweise an der Georg-August-Universität Göttingen der Bachelor-Studiengang Arabistik/Islamwissenschaften angeboten. Forschungsschwerpunkte sind dort Koran und Prophetenüberlieferung, die islamische Theologie in klassischer Zeit sowie islamisches Recht in Geschichte und Gegenwart.

Im Rahmen der Forschungstätigkeiten des Göttinger Seminars für Politikwissenschaften wird der Islam als Handlungsorientierung in internationalen Beziehungen sowie als besondere Herausforderung für westliche Gesellschaften

erforscht. Themen von besonderer Bedeutung sind der Anspruch einiger islamischer „Führer“ auf eine neue, islamorientierte Weltordnung, Immigration und Modelle der Integration in westlichen Gesellschaften.

An der Leibniz Universität Hannover wird das Fach Religionswissenschaft / Werte und Normen im Zusammenhang mit sozial- und kulturwissenschaftlichen Fragestellungen gelehrt. Einen besonderen Platz nehmen empirische Forschungen zur religiösen Gegenwartskultur in Europa ein, insbesondere zum Islam und zu neuen religiösen Bewegungen. Dieses Gebiet wird nur an wenigen deutschen Universitäten in ähnlicher Bandbreite gelehrt.

Nordrhein-Westfalen:

Neben dem genannten Lehrstuhl an der Universität Münster bestehen islamwissenschaftliche Lehrstühle an den Universitäten Köln, Bonn und Bochum.

Schleswig-Holstein:

An der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel gibt es eine Professur für Islamwissenschaft.

Thüringen:

An der Universität Erfurt gibt es den Lehrstuhl „Islamwissenschaft“ mit dem Forschungsschwerpunkt: „Islam in Europa“. Daneben beschäftigt sich Prof. Dr. Udo Tworuschka (Theologische Fakultät, Universität Jena) wissenschaftlich mit dem Themenkreis „Islamischer Religionsunterricht“.

a) Im Rahmen welcher Studiengänge können Lehrer für islamischen Religionsunterricht an deutschen Hochschulen ausgebildet werden?

In den meisten Ländern sind keine Studiengänge für islamische Religionslehrer vorgesehen. Nachfolgend ist der gegenwärtige Stand in den Ländern dargestellt. Die Antwort Thüringens weist exemplarisch auf die grundsätzliche Problematik hin.

Bayern:

Eine Ausbildung von Lehrkräften im Sinne des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes ist für islamischen Religionsunterricht derzeit nicht vorgesehen. An der Universität Erlangen-Nürnberg gibt es aber im Rahmen der o. g. zunächst bis 2010 befristeten

Professur für Islamische Religionslehre ein Studienangebot mit der Bezeichnung „ergänzendes Studium zur Ausbildung islamischer Religionslehrer“. Die hier ausgebildeten Absolventen sollen insbesondere den staatlichen Anforderungen an Lehrkräfte im Schulversuch „Islamunterricht“ an der Grundschule „Brucker Lache“ in Erlangen entsprechen.

Baden-Württemberg:

Derzeit gibt es an den Hochschulen in Baden-Württemberg keine Studiengänge für islamischen Religionsunterricht. Im Zusammenhang mit dem Modellversuch „Islamischer Religionsunterricht“ an zwölf Grundschulen des Landes wird an den Pädagogischen Hochschulen in Baden-Württemberg die Einrichtung von zweisemestrigen sog. Erweiterungsstudiengängen, die mit einer zusätzlichen staatlichen Prüfung abgeschlossen werden und zu einer weiteren Lehrbefähigung führen, in Erwägung gezogen.

Brandenburg:

Den Islam einschließende religionskundliche Fragestellungen werden in der Ausbildung der Fachlehrer für das religiös-weltanschaulich neutrale Unterrichtsfach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde (LER) behandelt. Zudem besteht an der Universität Potsdam ein religionskundlicher Lehrstuhl.

Bremen:

An der Universität Bremen wurde zum WS 2005/06 der Bachelorstudiengang „Religionswissenschaft und Religionspädagogik“ eingerichtet. Im Rahmen dieses Studiengangs werden Religionspädagogen ausgebildet.

Der bremische Religionsunterricht ist gemäß Artikel 32 der Bremischen Landesverfassung bekenntnismäßig nicht gebunden und wird auf allgemein christlicher Grundlage erteilt. Ziel des Studiums ist es u.a., die Fähigkeit zur kundigen Auseinandersetzung mit anderen konfessionellen, religiösen und weltanschaulichen Lebens- und Denkformen zu vermitteln und Schülerinnen und Schüler in die Lage zu versetzen, sich verstehend und tolerant mit Religionen und Weltanschauungen auseinander zu setzen. Die Pluralität der Religionen und zwar insbesondere auch die interne Pluralisierung des Christentums, des Judentums und des Islam in Europa, sowie ihre kulturelle und gesellschaftliche, globale wie lokale Einbettung sind eine

Besonderheit des Studienschwerpunktes „Europäische Religionsgeschichte“, der Bestandteil der Religionslehrausbildung ist.

Die an der Universität Bremen ausgebildeten Religionslehrer werden also ausgebildet, um bekenntnismäßig nicht gebundenen Religionsunterricht auf allgemein christlicher Grundlage zu erteilen, sie könnten aber auch Islamkunde unterrichten.

Niedersachsen:

Um für den in Niedersachsen eingeführten Schulversuch „Islamischer Religionsunterricht“ bestehenden Bedarf an entsprechenden Fachlehrern zu decken, wird seit April 2004 an der Universität Osnabrück in Kooperation mit weiteren Hochschulen (Universität Erfurt und Universität Hannover) ein interdisziplinäres Konzept der wissenschaftlichen Weiterbildung von Religionslehrern angeboten („Islamischer Religionsunterricht in deutscher Sprache – Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern“). Dieses Konzept wurde auf Initiative des Nds. Ministeriums für Wissenschaft und Kultur für den Zeitraum von 2004 bis 2006 im Rahmen des BLK-Verbundprogramms „Wissenschaftliche Weiterbildung“ vom Land Niedersachsen und vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) finanziert. Das Weiterbildungsprogramm, in dem 22 Plätze besetzt wurden, läuft sechs Semester lang und wird modularisiert über Präsenzveranstaltungen und Internet-Plattformen gelehrt. Jedes Modul enthält sowohl islamwissenschaftliche als auch religionswissenschaftliche und fachdidaktische Anteile. Im Anschluss an das BLK- Projekt soll an der Universität Osnabrück dauerhaft der Master-Studiengang „Islamischer Religionsunterricht“ als Erweiterungsfach für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen eingerichtet werden; entsprechende Planungen laufen derzeit.

Nordrhein-Westfalen:

Die Lehrbefähigung für Islamkunde für die Lehrämter an Gymnasien/Gesamtschulen, Berufskollegs sowie Grund-, Haupt- und Realschulen kann in Nordrhein-Westfalen im Rahmen der sog. Erweiterungsprüfung (§ 29 Lehramtsprüfungsordnung) erworben werden.

Ein Zusatzstudiengang „M.A. Islamische Theologie und Islamunterricht“ existiert seit zwei Jahren an der Universität Münster. Für den Fall der Einführung von islamischem

Religionsunterricht bestünden somit an der Universität Münster die inhaltlich-fachlichen Voraussetzungen für eine solche potentielle Lehrerausbildung.

Thüringen:

Eine Ausbildung zum Lehrer für islamische Religionslehre ist in Thüringen bisher nicht möglich. Abgesehen von der vorrangigen Klärung der religionsverfassungsrechtlichen Problematik bei der Einführung eines Studiengangs zur Religionslehrausbildung wären die Bereiche „Islamwissenschaft“, die an den Universitäten existieren, wissenschaftlich nicht geeignet, eine entsprechende Ausbildung anzubieten, da sie Phänomene des Islam aus einer Außenperspektive betrachten und viele historische und kulturelle Aspekte der Muslime und der islamischen Welt untersuchen, die über die reine religiöse Komponente hinausgehen.

Im Rahmen des BLK-Projekts der Universität Osnabrück „Islamischer Religionsunterricht in deutscher Sprache – Wissenschaftliche Weiterbildung für Lehrerinnen und Lehrer“ hat der Lehrstuhl Islamwissenschaft der Universität Erfurt die Aufgabe übernommen, angehende oder bereits im niedersächsischen Modellversuch aktive muslimische Religionslehrer im Fach Islamstudien für einen möglichen bundesweiten Einsatz im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit weiterzubilden (zur Fortführung des Vorhabens nach Beendigung der Modellversuchsförderung siehe den Beitrag des Landes Niedersachsen zu Frage 22 a). Die Friedrich-Schiller-Universität (FSU) Jena teilt mit, dass Lehrer für islamischen Religionsunterricht sinnvoller Weise nur in Lehramtsstudiengängen ausgebildet werden können. Wenn ein dem bisher eingeführten evangelischen, jüdischen oder katholischen adäquater „Islamischer Religionsunterricht“ als bekenntnisgebundenes Fach eingeführt würde, müsste dazu ein Studiengang für einen islamisch-konfessionellen Religionsunterricht an der FSU erst etabliert werden. Dazu bedürfte es zuvor der Einrichtung eines oder mehrerer islamisch - theologischer Lehrstühle. Dies setzt allerdings die Lösung zentraler religionsverfassungsrechtlicher Vorfragen voraus.

b) Welche sonstigen mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungseinrichtungen und Institute beschäftigen sich mit Fragen des Islam in Deutschland?

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) fördert im Bereich Islamwissenschaften verschiedene Vorhaben in dem Förderschwerpunkt Geisteswissenschaften im gesellschaftlichen Dialog. Unter dem Rahmenthema „Europa: Soziale und kulturelle Bestimmungen Europas und des Europäischen“ fördert das BMBF insbesondere einen Verbund unter Federführung des Zentrum Moderner Orient (ZMO), Geisteswissenschaftliche Zentren Berlin, mit dem Titel: „Muslime in Europa und ihre Herkunftsgesellschaften in Asien und Afrika im Vergleich: Gelebte Religiosität, ihre Vielfalt und Folgen in unterschiedlichen Kontexten“.

Das ZMO selbst wird als Geisteswissenschaftliches Zentrum zur Zeit (bis 2007) vom Sitzland und von der DFG gefördert, die 58 % ihrer institutionellen Mittel vom BMBF erhält. Der Wissenschaftsrat hat das ZMO kürzlich evaluiert und ist zu äußerst positiven Ergebnissen gekommen. Zur Zeit prüft das BMBF, welche Möglichkeiten einer weiteren Förderung in Umsetzung der Empfehlungen des Wissenschaftsrats für das ZMO bestehen.

Ferner hat das BMBF seit 1996 den beim Wissenschaftskolleg zu Berlin eingerichteten Arbeitskreis MODERNE UND ISLAM gefördert, zunächst mit den Schwerpunkten: Berliner Seminar, Sommerakademie und Postdoktorandenprogramm. Der Arbeitskreis wird nun in einem neuen Kontext fortgeführt. Die Fritz-Thyssen-Stiftung hat das Projekt „Europa im Nahen Osten – Der Nahe Osten in Europa“ bewilligt; im Laufe der fünf Jahre seiner Förderung wird es (voraussichtlich 2008) in die Verantwortung der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften überführt werden.

Das Deutsche Orient-Institut Hamburg befasst sich ebenfalls mit Fragen des Islam. Es ist Teil des Übersee-Instituts, das aus Mitteln des Auswärtigen Amtes und der Freien und Hansestadt Hamburg gefördert wird.

Berlin:

In Berlin befassen sich im Bereich der außeruniversitären Forschung folgende Einrichtungen mit Fragen des Islam: Geisteswissenschaftliche Zentren Berlin e.V.: Zentrum Moderner Orient, Wissenschaftskolleg zu Berlin, Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung.

Hamburg:

Zu nennen ist das Deutsche Orient-Institut, siehe oben.

Nordrhein-Westfalen:

Das Zentrum für Türkeistudien in Essen (allgemeine selbständige Stiftung) beschäftigt sich (auch) mit Fragen der Integration türkischer Muslime in Deutschland bzw. Europa.

Sachsen-Anhalt:

Das Max-Planck-Institut für ethnologische Forschung ist eine aus öffentlichen Mitteln geförderte Forschungseinrichtung und thematisiert u. a. rechthistorische Fragen, auch für islamisch geprägte Gesellschaften.

c) Von welchen Einrichtungen könnten in einer Übergangszeit für einen islamischen Religionsunterricht qualifizierte Pädagogen gewonnen werden?

Baden-Württemberg:

Von den Pädagogischen Hochschulen Karlsruhe und Ludwigsburg wurden im Zusammenwirken mit dem Kultusministerium in den Jahren 2005/2006 Fortbildungsveranstaltungen als Qualifizierungsmaßnahmen auf freiwilliger Basis für Lehrer muslimischen Glaubens, aber unterschiedlicher Fächer mit dem Ziel durchgeführt, diese für die Unterrichtung islamischen Religionsunterrichtes in der Grundschule zu gewinnen. Auf dieser Basis konnte der Modellversuch an 12 Grundschulen des Landes Baden-Württemberg zum Schuljahr 2006/07 beginnen. Lehrer, die an den Pädagogischen Hochschulen eine Lehramtsausbildung absolviert haben, können für einen muslimischen Religionsunterricht gewonnen werden, sofern sie selbst muslimischen Glaubens sind.

Bayern:

Verwiesen wird auf die Antwort zu Frage 22 a.

Genannt wurde dort bereits das bis 2010 befristete Studienangebot der Universität Erlangen-Nürnberg, das ein „ergänzendes Studium zur Ausbildung islamischer Religionslehrer“ anbietet.

Berlin:

Die islamwissenschaftlich ausgerichteten Professuren an der Freien Universität Berlin und an der Humboldt Universität zu Berlin haben keine theologische Ausrichtung und stellen damit keine geeignete Grundlage zur Heranbildung qualifizierter Pädagoginnen und Pädagogen für einen islamischen Religionsunterricht nach Artikel 7 Abs. 3 Grundgesetz dar.

In Berlin ist Religionsunterricht aber nach § 13 Berliner SchulG kein ordentliches Lehrfach, sondern Sache der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Die Anforderungen an die unterrichtenden Lehrkräfte sind in § 13 Abs. 2 aufgeführt. Danach wird der Religionsunterricht erteilt von Personen mit der Befähigung für ein Lehramt im Fach Religionslehre oder von Personen, die ein fachwissenschaftliches Studium an einer Hochschule oder eine vergleichbare Ausbildung abgeschlossen haben. Die für die Ausübung eines Lehramtes erforderlichen Deutschkenntnisse sind nachzuweisen. Die Lehrkräfte werden von den Religionsgemeinschaften beauftragt. Der Islamischen Föderation Berlin wie dem Kulturzentrum Anatolischer Aleviten steht es frei, die fachwissenschaftlichen Kapazitäten der Berliner Universitäten im Bereich der Islamwissenschaft bei der Qualifizierung ihrer Lehrkräfte in Anspruch zu nehmen.

Hessen:

Aus dem Kreis von Lehrkräften muslimischen Glaubens, die bereits im hessischen Schuldienst tätig sind.

Niedersachsen:

In Niedersachsen hat man entsprechende Qualifizierungen über den BLK-Modellversuch ermöglicht, siehe auch Antwort zur Frage 22 a.

Nordrhein-Westfalen:

Siehe Antwort zu Frage 22 a, also das Studienangebot an der Universität Münster.

Das seit 1999 laufende Schulprojekt „Islamkunde auf Deutsch“ an nordrhein-westfälischen Schulen hat gezeigt, dass grundsätzlich pädagogisch qualifizierte muslimische Islamwissenschaftler eine solche Aufgabe in einer Übergangszeit übernehmen können.

Rheinland-Pfalz:

Am ehesten könnten Absolventinnen und Absolventen des Magisterstudienganges Islamische Philologie, Islamkunde der Johannes Gutenberg-Universität Mainz über die wissenschaftlichen Voraussetzungen verfügen, die als Grundlage für eine fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Qualifizierung von Lehrkräften ausreichen.

Schleswig-Holstein:

Aus dem Kreis von Lehrkräften muslimischen Glaubens, die bereits im schleswig-holsteinischen Schuldienst stehen. Gegebenenfalls könnten auch Religionspädagogen entsprechend weiter qualifiziert werden.

Thüringen:

Zukünftige muslimische Religionslehrer müssten über einen ersten Studienabschluss in einem der genannten Fächer verfügen und seitens ihrer Religionsgemeinschaft akzeptierte Muslime sein. Anschließend müsste eine fachbezogene Weiterbildung, die in der Tradition des eingeführten Unterrichtsfachs steht, erfolgen. Die bekenntnisgebundene Religionslehrausbildung setzt allerdings bestimmte Abstimmungen über die religiösen Grundsätze mit der betreffenden islamischen Religionsgemeinschaft voraus, deren Existenz bislang bundesweit nicht erkennbar ist.

Die Friedrich-Schiller-Universität Jena vertritt die Ansicht, dass qualifizierte Pädagogen für eine Übergangszeit in Kooperation zwischen der Professur für Islamwissenschaftler, der Professur für Religionspädagogik und dem Lehrstuhl für Religionswissenschaft ausgebildet werden könnten, zu dessen Forschungsbereichen Islam im Unterricht/Schulbüchern usw. gehört. Eine Kooperation mit dem Institut für

Erziehungswissenschaft böte sich ebenfalls an. Allerdings sei die evangelisch-konfessionelle Ausrichtung der Religionspädagogik problematisch.

d) In welchen deutschen Universitäten gibt es Pläne zur Einrichtung oder Erweiterung von Lehrstühlen für islamische Theologie?

Bayern:

Ursprünglich bestehende Pläne zur Errichtung eines Stiftungslehrstuhls für Islamische Religionslehre an der Universität Bayreuth, Lehrstuhl Religionswissenschaft II, in Zusammenarbeit mit dem Zentralrat der Muslime in Deutschland wurden nach der Abschaffung des Studiums für das Lehramt an Grund- bzw. Hauptschulen in Bayreuth im Zuge der Hochschulreform im Einvernehmen mit dem Zentralrat der Muslime in Deutschland nicht mehr weiterverfolgt. Insoweit wurde der bereits konzipierte dreijährige Modellversuch zur Ausbildung islamischer Religionslehrerinnen und -lehrer in einer von Muslimen selbst verantworteten islamischen Religionspädagogik mit Unterstützung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, einer privaten Stiftung und in enger Zusammenarbeit mit den beiden christlichen Theologien obsolet.

Hessen:

In Hessen sind hiervon nur die Universitäten Frankfurt und Marburg betroffen, die eine eventuelle Erweiterung des Studienangebots von der Entwicklung der Studiennachfrage abhängig machen.

Niedersachsen:

Bei Einrichtung eines Studiengangs „Islamische Religionspädagogik“ an der Universität Osnabrück ist die Ausstattung (auf professoraler Ebene) mit einer W3-Stelle für „Islamische Religionspädagogik“ vorgesehen.

Nordrhein-Westfalen:

Das Land Nordrhein-Westfalen hat an der Universität Münster den Lehrstuhl für islamische Religionskunde eingerichtet (siehe Antwort zu Frage 22). In Münster wird zudem ein Zusatzstudiengang "Islamunterricht" vorbereitet. Er steht Lehrkräften mit

zwei Unterrichtsfächern und Studierenden des Lehramts (zwei Fächer) offen. Die Studien- und Prüfungsordnung wird derzeit erarbeitet.

Im Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen gibt es Überlegungen zur Einrichtung eines bekenntnisorientierten Unterrichtsfachs Islamische Religionslehre im Rahmen eines Modellversuchs in Köln und Duisburg. Im Rahmen dieser Überlegungen finden zwischen dem Ministerium für Schule und Weiterbildung und dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Technologie erste Sondierungsgespräche zur Identifikation möglicher Universitätsstandorte in NRW für die Ausbildung entsprechender Lehrkräfte statt.

Konkrete Pläne nordrhein-westfälischer Hochschulen zur Einrichtung oder Erweiterung von Lehrstühlen für islamische Theologie sind darüber hinaus nicht bekannt.

Schleswig-Holstein:

An der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel ist die Einrichtung einer weiteren Professur für Islamwissenschaften/Türkisch geplant, mit dem Schwerpunkt Lehrerausbildung für den Islamunterricht.

e) Gibt es Angebote auswärtiger Staaten oder ausländischer Organisationen zur Kofinanzierung entsprechender Lehrstühle?

Weder dem Bund noch den meisten Ländern liegen solche Angebote vor.

Die Länder Hessen und Thüringen haben folgendes mitgeteilt:

Hessen:

An der Universität Frankfurt wird die Studienrichtung "Islamische Religionswissenschaft" (mit dem Abschluss Magister/Magistra M.A.) durch eine Stiftungsprofessur und durch eine Stiftungsgastprofessur abgedeckt, die im Rahmen von Stiftungsverträgen zwischen dem Präsidium für Religionsangelegenheiten (Diyamet) in Ankara, Türkei, und dem Präsidium der Universität Frankfurt eingerichtet wurden.

Thüringen:

Die FSU Jena teilt mit, es bestünden seit einem Jahr Verhandlungen zwischen dem Lehrstuhl für Religionswissenschaft und der Universität Teheran zur Einrichtung eines Gastlehrstuhls in Islamischer Theologie/Religionswissenschaft.

f) Welches sind die jeweiligen Partner auf muslimischer Seite bei den Gesprächen über die Ausgestaltung des universitären Lehrbetriebes für Islamische Theologie?

Bayern:

Hinsichtlich des oben für die Universität Erlangen-Nürnberg berichteten „ergänzenden Studiums für islamische Religionslehrer“ ist Partner die „Islamische Religionsgemeinschaft Erlangen e.V.“.

Hessen:

Der universitäre Lehrbetrieb richtet sich nach den Vorgaben der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnungen, für die die Fachbereiche verantwortlich sind. Im Hinblick auf die an der Universität Frankfurt eingerichteten Stiftungen (siehe unter 22 e) gab es keine Absprachen zwischen Stifter und Fachbereich über die Ausgestaltung des Lehrbetriebs.

Niedersachsen:

Der Bekenntnisunterricht ist nach Artikel 7 Abs. 3 GG in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften zu erteilen. Für die Projektphase des Schulversuchs hat die niedersächsische Landesregierung im Kultusministerium zunächst einen „Runden Tisch“ eingerichtet. Bei Einführung des Studienganges wäre gegebenenfalls eine andere Organisationsform für die dauerhafte Vertretung der islamischen Religionsgemeinschaft in Niedersachsen zu finden.

Nordrhein-Westfalen:

Am Centrum für religiöse Studien an der Universität Münster ist ein Beirat eingerichtet worden, der das Centrum bei der Aufgabe, den Rahmen für religiöse Studien vornehmlich in den Bereichen Islam, orthodoxes Christentum und Judentum

zu schaffen, unterstützen soll. In diesem Zusammenhang berät er auch bei der Entwicklung und Betreuung des Lehramtsstudiengangs „Islamische Religionslehre“.

Die Partner auf muslimischer Seite im Beirat sind:

- Zentralrat der Muslime in Deutschland e.V. (ZMD)
- Zentrum für Islamische Frauenforschung und Frauenförderung - ZIF (Köln)
- Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e.V. (DITIB)
- Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland
- Islamische Akademie Deutschland e.V. (Hamburg)
- Verband der Islamischen Kulturzentren e.V. (VIKZ)

Rheinland-Pfalz:

Derzeit existiert in Rheinland-Pfalz kein repräsentativer Verband der muslimischen Gemeinschaft, der als Ansprechpartner dienen könnte. Von daher müssen bei einzelnen Projekten pragmatische Wege beschritten werden.

g) Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass es mindestens einen islamischen Partner geben sollte, mit dem die Inhalte der Studiengänge für Islamische Theologie ausgehandelt werden können?

Hier wie in den anderen Fällen des Verhältnisses Staat/Religion setzt eine Kooperation in bestimmten Fragen mindestens einen repräsentativen Partner auf der Seite der Anhänger der Religion voraus.

23. Findet eine nach Artikel 140 GG i.V.m. Artikel 141 WRV entsprechende Anstaltsseelsorge durch islamische Religionsgemeinschaften in Deutschland statt?

Gemäß Artikel 140 GG i.V.m. mit Artikel 141 WRV sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten, soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge besteht, zuzulassen.

Eine Anstaltsseelsorge für Muslime findet bisher nur in Teilbereichen statt, z.B. im Strafvollzug. Als ein Grund ist festzustellen, dass einerseits die Zahl der Muslime in Anstalten relativ gering ist bzw. die Zahlen nicht bekannt sind, andererseits die formellen Voraussetzungen nicht in ausreichendem Umfang gegeben sind, um den Abschluss entsprechender Vereinbarungen zwischen den Trägern öffentlicher

Anstalten (Bund; Länder; Kommunen) und muslimischen Organisationen zu ermöglichen. So ist nicht hinreichend geklärt, ob es sich bei den betreffenden Vereinen um Religionsgemeinschaften im Sinne von Artikel 140 GG i.V.m. Artikel 141 WRV handelt.

Auf der anderen Seite ist auch festzuhalten, dass dem Islam ein Seelsorgebegriff fremd ist, wie ihn die Regelung des Grundgesetzes voraussetzt. Es gibt keine individuelle Seelsorge im eigentlichen Sinne, wie sie bei den christlichen Kirchen vorzufinden ist.

Da die Insassen in Anstalten aber aufgrund der ihnen nach Artikel 4 GG zustehenden Religionsfreiheit gesetzliche Rechte auf religiöse Betreuung haben (z.B. § 36 Soldatengesetz, §§ 53 – 55 Strafvollzugsgesetz), besteht die Notwendigkeit, den Bedürfnissen muslimischer Insassen besser gerecht zu werden. Deshalb haben die zuständigen Stellen in Bund, Ländern und Kommunen mit den Anstaltsträgern mittlerweile verschiedene Formen seelsorgerischer Betreuung für Muslime entwickelt. Hinzu kommt, dass Muslime ihrerseits ein Anforderungsprofil an Felder einer muslimischen Anstaltsseelsorge entwickeln müssen.

a) Welche Bemühungen sind unternommen worden, um für die Bundeswehrangehörigen muslimischen Glaubens eine der Militärseelsorge durch die christlichen Kirchen entsprechende geistliche Betreuung zu gewährleisten?

Es ist nicht bekannt, welcher muslimischen Gemeinschaft die überschaubare Anzahl an Soldaten muslimischen Glaubens in der Bundeswehr angehört. Grundsätzlich wird jedoch auf die seelsorgerischen Bedürfnisse muslimischer Soldaten in der Bundeswehr Rücksicht genommen.

b) In welchen Bundesländern gibt es für die im Rahmen der Untersuchungshaft oder des Strafvollzugs in den Justizvollzugsanstalten eine entsprechende seelsorgerische Betreuung für Muslime?

Die Religionsausübung für den Bereich des Strafvollzugs ist im Strafvollzugsgesetz des Bundes geregelt (§§ 53 Abs. 1, 54 Abs. 2 und 157).

Die in diesem Bereich zuständigen Länder haben folgendes mitgeteilt:

Baden-Württemberg:

Eine Artikel 140 GG i.V.m. Artikel 141 WRV entsprechende Anstaltsseelsorge durch islamische Religionsgemeinschaften findet in Baden-Württemberg dadurch statt, dass muslimische Seelsorger als ehrenamtliche Mitarbeiter in den baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten zugelassen werden können. Über die Zulassung entscheidet der jeweilige Anstaltsleiter aufgrund der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Finanzministeriums "Richtlinien für die Überprüfung von Personen, die in Justizvollzugsanstalten tätig werden und in keinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Land stehen" vom 12. Februar 2002 (Die Justiz 2002, 111-118). Eine genaue Zahl, wie viel islamische Seelsorger derzeit in Baden-Württemberg zugelassen sind, ist nicht bekannt. Es wird von etwa 20 Seelsorgern ausgegangen.

Bayern:

In den bayerischen Justizvollzugsanstalten wird die seelsorgerische Betreuung für Gefangene muslimischen Glaubens gemäß § 157 Abs. 2 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) durch ehrenamtlich tätige Seelsorger gewährleistet.

Berlin:

Eine seelsorgerische Betreuung für männliche Muslime wird in Berlin sowohl im Rahmen der Untersuchungshaft als auch im geschlossenen Strafvollzug mindestens einmal im Monat angeboten. Aufgrund der geringen Anzahl weiblicher Muslime gibt es in der Justizvollzugsanstalt Berlin kein regelmäßiges Angebot, sondern eine zügige und unkomplizierte Kontaktherstellung bei Bedarf.

Brandenburg:

In den Haftanstalten des Landes Brandenburg sind nur sehr wenige muslimische Strafgefangene inhaftiert, so dass spezielle Anstaltsseelsorger für Muslime nicht bestellt sind. Auf Wunsch der Strafgefangenen stellt jedoch die Anstalt entsprechend § 53 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz den Kontakt zu einem Imam her. Bei Untersuchungsgefangenen wird der Kontakt nach Nr. 48 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 und 2 der Untersuchungshaftvollzugsordnung mit Zustimmung des Richters hergestellt.

Die Justizvollzugsanstalten nehmen darüber hinaus gemäß § 21 Satz 3 des Strafvollzugsgesetzes auf die Essgewohnheiten der Muslime Rücksicht bis hin zu den Essenszeiten, damit z.B. auch in der Haft der Ramadan eingehalten werden kann.

Bremen:

In der Justizvollzugsanstalt Bremen besteht zur Zeit keine geregelte seelsorgerische Betreuung von Muslimen in Untersuchungs- oder Strafhaft.

Für erwachsene Insassen der Strafhaft findet jedoch wöchentlich ein Gruppentreffen für ausländische Gefangene statt, wobei dieses Treffen einmal monatlich für Insassen mit islamischem Glauben vorgesehen ist. Die Gruppenabende werden durch ehrenamtlich tätige externe Betreuer geleitet und von Mitgliedern des Vereins Ebrar e. V., Hamburg, begleitet.

In Einzelfällen wird eine religiöse Betreuung von Muslimen durch die Genehmigung von Sonderbesuchen in der Anstalt ermöglicht.

Hamburg:

In Hamburg gibt es eine entsprechende seelsorgerische Betreuung.

Hessen:

In den hessischen Justizvollzugsanstalten sind seit Jahren islamische Vorbeter zur seelsorgerischen Betreuung tätig. Einzelne Justizvollzugsanstalten haben Verträge zur seelsorgerischen Betreuung abgeschlossen. In anderen Justizvollzugsanstalten erfolgt die Betreuung von Muslimen im Wege der ehrenamtlichen Mitarbeit bzw. im Wege von Einzelbesuchen. Probleme sind bisher nicht bekannt geworden.

Niedersachsen:

In Niedersachsen wird in den meisten Fällen die seelsorgerische, vor allem aber die diakonische Betreuung der muslimischen Gefangenen durch die christlichen Seelsorger angeboten und von den Gefangenen auch in Anspruch genommen. In vielen Anstalten sind zudem muslimische Geistliche ehrenamtlich oder gegen Auslagenersatz tätig. Entsprechende Angebote werden derzeit in Zusammenarbeit mit dem Rat der Muslime in Niedersachsen ausgeweitet.

Nordrhein-Westfalen:

In den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen werden die muslimischen Straf- und Untersuchungsgefangenen seelsorgerisch betreut.

In den Vollzugsanstalten des Landes sind zahlreiche islamische Geistliche in der Betreuung der etwa 2200 Gefangenen muslimischen Glaubens tätig, die in unterschiedlich ausgerichteten Verbänden und selbständigen Moscheegemeinden organisiert sind.

Die türkischen Inhaftierten werden überwiegend durch sog. „Religionsbeauftragte“ seelsorgerisch betreut, die von den türkischen Generalkonsulaten in Düsseldorf, Essen, Köln und Münster benannt werden.

Darüber hinaus ist die Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion (DITIB) und vereinzelt, insbesondere für muslimische Gefangene anderer Nationalitäten, auch der Verband Islamischer Kulturzentren (VIKZ) an der religiösen Betreuung beteiligt.

Im Einzelfall sind auch örtliche Moschee-Vereine, die von den Konsulaten entsprechend für diese Tätigkeiten beauftragt wurden, sowie andere, meist nur auf lokaler Ebene agierende Vereine in der seelsorgerischen Betreuung der muslimischen Gefangenen in den Vollzugsanstalten tätig.

Die Angebote gestalten sich je nach Bedarf und Möglichkeiten der islamischen Einrichtungen von Anstalt zu Anstalt unterschiedlich. Sie reichen von Einzelbesuchen über religiös/soziale Betreuung und Gesprächsgruppen bis hin zu Gemeinschaftsgebetsstunden (Freitagsgebet) und Feierstunden aus Anlass besonderer Feiertage. Im offenen Vollzug unterhalten die Gefangenen überwiegend Kontakte zu ortsnahen Moscheen und Vereinen.

Sofern im Einzelfall keine kontinuierliche seelsorgerische Betreuung durch Muslime sichergestellt werden kann, bieten die evangelischen und katholischen Anstaltsgeistlichen eigene Maßnahmen für diese Zielgruppe an. Die Teilnahme der Muslime an christlichen Gottesdiensten ist möglich; es finden regelmäßige Angebote statt.

Rheinland-Pfalz:

In Rheinland-Pfalz gibt es keine der evangelischen oder katholischen Anstaltsseelsorge entsprechende seelsorgerische Betreuung für Muslime. § 53 StVollzG (Seelsorge) wird jedoch beachtet.

Eine religiöse Betreuung gibt es in 8 von 10 Anstalten, sie wird durch Imame oder ehrenamtliche türkische Vollzugshelfer versehen.

Sie erfolgt in der Regel ein- bis zweimal pro Monat in Form von Einzelkontakten und Gruppengesprächen sowie Veranstaltungen aus Anlass von religiösen Feiertagen.

Von den 8 Justizvollzugseinrichtungen, die eine religiöse Betreuung etabliert haben, schildern 6 Anstalten keine Probleme, in 2 Anstalten bilden Sprachbarrieren ein Problem.

Auf religiöse Gebote, auch auf religiöse Speisegebote, wird in allen Anstalten Rücksicht genommen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass jedem Abschiebungshäftling muslimischen Glaubens auf Antrag gestattet wird, Kontakt mit einem Seelsorger seiner Glaubensgemeinschaft aufzunehmen. Darüber hinaus wurde das Generalkonsulat der Republik Türkei in Mainz gebeten, einen islamischen Religionsbeauftragten zu benennen, der die Abschiebungshäftlinge muslimischen Glaubens seelsorgerisch betreuen soll.

Saarland:

In den saarländischen Justizvollzugsanstalten wird den muslimischen Gefangenen entsprechend § 53 Strafvollzugsgesetz auf Antrag der Kontakt mit einem Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft ermöglicht. Für die inhaftierten türkischen Muslime sind türkische Religionsbeauftragte für die ständige religiöse Betreuung zugelassen. Viele muslimische Gefangene nehmen auch die Betreuungsangebote der katholischen oder evangelischen Gefängnisseelsorge wahr. Darüber hinaus ist es allen muslimischen Inhaftierten im Rahmen der dem Gefangenen zustehenden Besuchsrechte generell gestattet, Besuch z. B. auch durch einen islamischen Seelsorger zu empfangen.

Sachsen:

Die religiöse Betreuung der Muslime durch Imame wird im Rahmen von § 53 Abs. 1 StVollzG in den sächsischen Justizvollzugsanstalten gewährleistet. Für eine darüber hinausgehende Betreuung, beispielsweise durch einen muslimischen Anstaltsseelsorger nach § 157 StVollzG, hat sich bisher kein Bedarf ergeben.

Im Maßregelvollzug wurde bisher noch keine seelsorgerische Betreuung für Muslime nachgefragt. Da die Einrichtungen des Maßregelvollzugs an die sächsischen

Landeskrankenhäuser angebunden ist, ist eine allgemeine seelsorgerische Betreuung grundsätzlich möglich (vgl. Antwort zu 23c).

Sachsen-Anhalt:

In Justizvollzugsanstalten des Landes Sachsen-Anhalt findet gegenwärtig eine seelsorgerische Betreuung für Muslime durch islamische Geistliche etc. überwiegend nicht statt. In der Jugendanstalt Raßnitz und der Justizvollzugsanstalt Naumburg haben muslimische Gefangene Bedarf an seelsorgerischer Betreuung geäußert. Dort wird die seelsorgerische Betreuung für Muslime mit deren Einverständnis durch die evangelischen und katholischen Seelsorger mit wahrgenommen. Bedarf an Betreuung durch islamische Religionsgemeinschaften wurde bisher nicht geäußert.

Schleswig-Holstein:

Gefangenen muslimischen Glaubens wird in Schleswig-Holstein seelsorgerische Betreuung dadurch ermöglicht, dass nach entsprechender Prüfung der Besuch des örtlichen Imams für das gemeinsame Freitagsgebet zugelassen wird.

Thüringen:

In einer Thüringer Strafvollzugsanstalt (JVA Tonna) wird die Anstaltsseelsorge für islamische Gefangene praktiziert. Hierzu findet 14tägig durch den Imam der muslimischen Gemeinde in Erfurt die Seelsorge statt. In den anderen Strafvollzugsanstalten wurden bisher keine Anfragen durch Gefangene oder Religionsgemeinschaften hierzu gestellt oder Bedarf angemeldet. Darüber hinaus wird muslimischen Gefangenen die Einhaltung religiöser Speisevorschriften ermöglicht und die Überlassung der für die Religion erforderlichen Utensilien (Gebetsteppich, Ausleihe des Korans, u. a.) sichergestellt.

c) In welchen Bundesländern gibt es in Krankenhäusern und Altenheimen eine seelsorgerische Betreuung für Muslime?

Es ist nicht Aufgabe des Staates, eine seelsorgerische Betreuung in Krankenhäusern und Altenheimen zu organisieren. Diese obliegt vielmehr den jeweiligen Religionsgemeinschaften und ist nach den verfassungsrechtlichen Bestimmungen zuzulassen.

Die Länder berichten hierzu folgendes:

Baden-Württemberg:

Der Landesregierung liegen diesbezüglich keine Daten vor. Das Gleiche gilt für die Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft (BWKG).

Bayern:

Zu dieser Frage liegen für Bayern folgende Erkenntnisse vor:

- Laut einer Auskunft des Muslimrates München e.V. vom 1. Oktober 2006, die hinsichtlich ihrer grundsätzlichen Aussagen für ganz Bayern gelten dürfte, gibt es bisher in München keine strukturierte oder institutionalisierte Betreuung in Krankenhäusern und Altenheimen. Der Muslimrat München e. V. startet deshalb in Kürze einen Besuchsdienst für Krankenhäuser. Mittelfristig soll der Besuchsdienst auf Alten- und Pflegeheime ausgeweitet werden. Derzeit übernehmen einige Moscheegemeinden diese Dienste für ihre Gemeindemitglieder oder auch auf Anfrage. Dies sind aber nur lokal und zeitlich begrenzte Angebote. Problem für solche sozialen Dienste sind die fehlenden Strukturen. Der Aufbau ehrenamtlicher Strukturen ist sehr mühsam und geht nur langsam voran.
- In vielen stationären Altenpflegeeinrichtungen gibt es bis jetzt noch keine muslimischen Bewohner. In den Einrichtungen, in denen muslimische Bewohner leben, organisieren z. T. die Angehörigen dieser Heimbewohner eine solche Betreuung selbst oder es wird auf Wunsch eine solche Betreuung von der Einrichtung vermittelt. Vereinzelt besteht ein enger Kontakt zu muslimischen Gemeinden. Zum Beispiel besuchten Seniorenclubleiter die örtliche Moschee, es wurde ein Mitglied der islamischen Gemeinde in den Seniorenbeirat gewählt, und es wird Kontakt zum Imam gehalten. Dieser wird (wie christliche Geistliche) in die Einrichtung geholt, wenn Bedarf ist. Da die Anzahl der Muslime in den Alten- und Pflegeeinrichtungen zunehmen wird, sehen einzelne Einrichtungsträger mittelfristig einen Bedarf ein Konzept für Altenpflegeeinrichtungen zu entwickeln, das den eventuell vorhandenen besonderen Bedürfnissen der islamischen Mitbürger Rechnung trägt.
- In den Kliniken der bayerischen Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung selbst bestehen keine seelsorgerischen Betreuungsangebote für Muslime. Zum Teil wird jedoch bei Bedarf Kontakt zu

entsprechenden Einrichtungen in den Gemeinden an den jeweiligen Klinikstandorten hergestellt bzw. auf Wunsch der Transport von Patienten in eine nahe gelegene Moschee durchgeführt.

- Im Übrigen ist nicht bekannt, inwieweit in bayerischen Krankenhäusern seelsorgerische Angebote für Muslime bestehen. Eine Auskunftspflicht der Krankenhäuser über innerbetriebliche Angelegenheiten besteht nicht.

Berlin:

Generell ist in Berlin eine breite interkulturelle Öffnung der sozialen Einrichtungen und ambulanten Dienste. auch im Bereich der kultursensiblen Altenarbeit, aufzuzeigen.

In dem unter 20 c) genannten geplanten türkischen Pflegeheim wird es gemäß dem bei der Heimaufsicht eingereichten Konzept auch folgende Angebote und Veranstaltungen geben: Ramadan, Opferfest usw., seelsorgerische Begleitung (Gebetsraum für muslimische Gläubige).

Im Bereich des Krankenhauses der Berliner Vollzugsanstalten wird bei Bedarf eine seelsorgerische Betreuung der Inhaftierten sichergestellt.

Bremen:

In einigen Krankenhäusern und Einrichtungen der Altenhilfe wird eine seelsorgerische Betreuung für Muslime angeboten.

Hamburg:

Nach § 5 Abs. 4 des Hamburgischen Krankenhausgesetzes ist den Religionsgemeinschaften (in den Hamburger Krankenhäusern) Gelegenheit zu geben, eine seelsorgerische Betreuung der Patientinnen und Patienten auf deren Wunsch hin auszuüben. Konkrete Angaben zur seelsorgerischen Betreuung für Muslime in Krankenhäusern liegen nicht vor.

Über eine seelsorgerische Betreuung in den Altenheimen liegen in Hamburg keine abrufbaren Informationen vor. Eine entsprechende Datenerhebung ist in angemessener Zeit/mit angemessenem Aufwand nicht durchführbar.

Hessen:

Krankenhäuser:

Es ist nicht bekannt, ob und ggfs. in wie vielen Krankenhäusern in Hessen eine seelsorgerische Betreuung für Muslime existiert. Mit der Novellierung des Hessischen Krankenhausgesetzes zum 1. Januar 2003 wurde § 6 Abs. 6 auch im Hinblick auf Muslime wie folgt erweitert: „Um den religiösen Bedürfnissen der Patientinnen und Patienten Rechnung zu tragen, ist den Kirchen und Religionsgemeinschaften im Rahmen des Möglichen Gelegenheit zur Durchführung von Gottesdiensten und zur Ausübung der Seelsorge zu geben.“

Altenheime:

In Hessen hat die Landesregierung bereits im Jahre 2001 mit dem Neubau des Altenpflegeheims "Victor Gollancz" in Frankfurt/Main eine Altenpflegeeinrichtung mit ethnischem Schwerpunkt für Muslime gefördert. Zielsetzung dieses Projekts war es, Bedingungen dafür zu schaffen, dass ältere Menschen unterschiedlicher Kulturen sich "unter einem Dach" begegnen und miteinander leben können. Auch die seelsorgerische Betreuung für die dort lebenden Muslime ist sichergestellt.

Niedersachsen:

Es liegen keine Erkenntnisse im Hinblick auf die seelsorgerische Betreuung von Leistungsberechtigten islamischen Glaubens in Einrichtungen der Behindertenhilfe vor. Das Land geht jedoch davon aus, dass dem Wunsch- und Wahlrecht von Leistungsberechtigten nach § 9 Abs. 3 SGB XII im Bedarfsfall Rechnung getragen wird.

Erkenntnisse, dass in Krankenhäusern und Altenheimen in Niedersachsen seelsorgerische Betreuung für Muslime stattfinden, liegen ebenfalls nicht vor.

Nordrhein-Westfalen:

Informationen über etwaige muslimische Betreuungsangebote in den nordrhein-westfälischen Krankenhäusern liegen nicht vor. Entsprechende Angebote können die Krankenhausträger eigenverantwortlich bereitstellen.

Zu den Altenheimen liegen ebenfalls keine konkreten Informationen vor. Grundsätzlich sind alle Pflegeheime aufgrund von Art. 4 des Grundgesetzes verpflichtet, sich weltanschaulich neutral zu verhalten. Diesen Auftrag der

Verfassung hat der Landesgesetzgeber in NRW durch § 1 des Landespflegegesetzes konkretisiert, wonach die besonderen Belange von Migrantinnen und Migranten zu berücksichtigen sind. Dies bedeutet auch, dass Bewohnern von Pflegeheimen die Religionsausübung ermöglicht werden muss.

Rheinland-Pfalz:

Die Krankenhäuser in Rheinland-Pfalz entscheiden in eigener Zuständigkeit, ob und in welchem Umfang sie eine seelsorgerische Betreuung für ihre Patientinnen und Patienten, auch für Patientinnen und Patienten islamischen Glaubens, gewährleisten. Sie gewähren grundsätzlich allen Religionsgemeinschaften Zugang zu ihren Patientinnen und Patienten.

In Rheinland-Pfalz sind keine Altenheime bekannt, die eine seelsorgerische Betreuung für Muslime anbieten. Das bedeutet nicht, dass die seelsorgerische Betreuung für Muslime ausgeschlossen ist oder die Heime im Bedarfsfall nicht darauf eingehen würden.

Saarland:

Das saarländische Krankenhausgesetz regelt, dass den Kirchen und Religionsgemeinschaften im Krankenhaus Gelegenheit zur Durchführung von Gottesdiensten und zur Ausübung der geordneten Seelsorge zu geben ist. Daher können für die seelsorgerische Betreuung von Muslimen auch islamische Geistliche dort tätig werden; eine institutionalisierte seelsorgerische Betreuung von Muslimen gibt es jedoch nicht.

Gleiches gilt für die Betreuung von Muslimen in Einrichtungen nach dem Heimgesetz.

Sachsen:

Das Sächsische Krankenhausgesetz und das Sächsische Altenpflegegesetz enthalten keine besonderen Regelungen zur seelsorgerischen Betreuung von Muslimen, gleichwohl wird auf deren religiöse Besonderheiten Rücksicht genommen. Beispielsweise werden in den Krankenhäusern und Altenpflegeheimen Einrichtungen der Seelsorge wie u.a. Diensträume für Seelsorger, Andachtsräume, Sakristeien auf Antrag gefördert. Wenn Muslime die Seelsorge im Krankenhaus oder Altenheim in Anspruch nehmen wollen, wird Ihnen dieser Zuspruch gewährt. Sie wird im Übrigen

jedem unabhängig von der Konfession gewährt.

Es liegen keine Informationen über spezielle seelsorgerische Betreuung für Muslime in Krankenhäusern oder Altenheimen vor. Die Medizinische Berufsfachschule der Universitätsklinik Dresden führt Weiterbildungen für den Umgang mit muslimischen Patienten durch und schult pflegerisches und ärztliches Personal.

Sachsen-Anhalt:

In Altenheimen (Pflegeheimen) des Landes Sachsen-Anhalt gibt es keine seelsorgerische Betreuung für Muslime.

Im Ergebnis einer Umfrage unter den Krankenhausträgern kann mitgeteilt werden, dass die Krankenhäuser in Sachsen-Anhalt ebenfalls ein festes Angebot an einer seelsorgerischen Betreuung speziell für muslimische Patienten/Patientinnen nicht existiert und hierfür bisher grundsätzlich auch keine Nachfrage bestand. Einige Krankenhäuser bieten jedoch an, bei Bedarf einen entsprechenden Kontakt zu Seelsorgen oder ortsansässigen islamischen Gemeinden herzustellen. Ansonsten besteht die Möglichkeit zur Betreuung allgemein durch die Klinikseelsorge.

Schleswig-Holstein:

In den schleswig-holsteinischen Krankenhäusern und Altenheimen gibt es keine seelsorgerische Betreuung von Muslimen. Am Campus Lübeck der Universitätsklinik Schleswig-Holstein und am Städtischen Krankenhaus in Kiel bestehen jedoch eigene Gebetsräume für Muslime.

Thüringen:

In Thüringer Altenpflegeeinrichtungen gab es bisher noch keine Nachfrage nach seelsorgerischer Betreuung für Muslime.

24. Wo sind einfachgesetzliche Vorteile an den Status der öffentlich rechtlichen Körperschaft geknüpft und wie sehen diese im

a) Steuerrecht

b) Baurecht

c) Arbeitsrecht

aus?

Zu a) Steuerrecht:

Körperschaftsteuer:

Körperschaften des öffentlichen Rechts unterliegen nur mit ihren Betrieben gewerblicher Art (§ 4 Körperschaftsteuergesetz - KStG -) der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG).

Umsatzsteuer:

Juristische Personen des öffentlichen Rechts unterliegen gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) nur mit den im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (§ 1 Abs. 1 Nr. 6, § 4 KStG) sowie ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe erbrachten Leistungen der Umsatzsteuer.

Nach § 4 Nr. 16 Buchstabe a UStG sind von den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG fallenden Umsätzen die mit dem Betrieb der Krankenhäuser, Diagnosekliniken und anderen Einrichtungen ärztlicher Heilbehandlung, Diagnostik oder Befunderhebung, Einrichtungen zur Geburtshilfe sowie der Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime, Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und der Einrichtungen zur ambulanten Pflege kranker und pflegebedürftiger Personen eng verbundenen Umsätze steuerfrei, wenn diese Einrichtungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts betrieben werden.

Werden die Leistungen nicht von juristischen Personen öffentlichen Rechts betriebenen Einrichtungen erbracht, sind diese steuerfrei, wenn die Voraussetzungen des § 4 Nr. 16 Buchstaben b bis e UStG erfüllt sind.

Die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 16 UStG beruht auf Art. 132 Abs. 1 Buchstabe b und g i.V.m. Art. 133 und Art. 134 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem vom 28. November 2006 – Abl EU vom 11. Dezember 2006 Nr. L 347 S. 1 (bis 31. Dezember 2006: Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchstabe b und g und Abs. 2 der 6. EG-Richtlinie (77/388/EWG) zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern).

Nach § 4a Abs. 1 UStG wird juristischen Personen des öffentlichen Rechts auf Antrag eine Steuervergütung zum Ausgleich der Steuer gewährt, die auf der an sie bewirkten Lieferung eines Gegenstands, seiner Einfuhr oder seinem innergemeinschaftlichen Erwerb lastet, wenn die Voraussetzungen der Nummern 1 bis 7 des § 4a Abs. 1 Satz 1 UStG erfüllt sind. Die Steuervergütung wird Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen (§§ 51 bis 68 Abgabenordnung), unter den gleichen Voraussetzungen gewährt.

Die Vorschrift beruht auf Art. 146 Abs. 1 Buchstabe c i.V.m. Abs. 2 der Richtlinie 2006/112/EG (bis 31. Dezember 2006: Art. 15 Nr. 12 der 6. EG-Richtlinie, 77/388/EWG).

Grundsteuer

Von der Grundsteuer sind befreit

- Grundbesitz, der von einer Religionsgesellschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, einem ihrer Orden, einer ihrer religiösen Genossenschaften oder einem ihrer Verbände für Zwecke der religiösen Unterweisung, der Wissenschaft, des Unterrichts, der Erziehung oder für Zwecke der eigenen Verwaltung benutzt wird. Den Religionsgesellschaften stehen die jüdischen Kultusgemeinden gleich, die nicht Körperschaften des öffentlichen Rechts sind (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GrStG),
- Dienstwohnungen der Geistlichen und Kirchendiener der Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, und der jüdischen Kultusgemeinden (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 GrStG),
- Grundbesitz der Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, und der jüdischen Kultusgemeinden, der am 1. Januar 1987 und im Veranlagungszeitpunkt zu einem nach Kirchenrecht gesonderten Vermögen, insbesondere einem Stellenfonds gehört, dessen Erträge ausschließlich für die Besoldung und Versorgung der Geistlichen und Kirchendiener sowie ihrer Hinterbliebenen bestimmt sind.

Voraussetzung für diese Befreiungen ist, dass der Grundbesitz demjenigen, der ihn für die steuerbegünstigten Zwecke nutzt, oder einem anderen nach dieser Vorschrift begünstigten Rechtsträger auch zuzurechnen ist (§ 3 Abs. 1 Satz 2 GrStG).

Nach § 4 Nr. 1 GrStG ist der Grundbesitz von der Grundsteuer befreit, der dem Gottesdienst einer Religionsgesellschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, oder einer jüdischen Kultusgemeinde gewidmet ist.

Erbschaft- und Schenkungsteuer:

Von der Erbschaftsteuer befreit sind Zuwendungen an inländische Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts oder an inländische jüdische Kultusgemeinden (§ 13 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. a ErbStG).

Steuerabzug vom Kapitalertrag:

Die Regelungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag für inländische Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts richten sich nach der körperschaftsteuerrechtlichen Behandlung.

Für von der Körperschaftsteuer befreite inländische Körperschaften oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist vom Steuerabzug Abstand zu nehmen, wenn es sich um Kapitalerträge handelt, die dem Zinsabschlag unterliegen (d.h. Erträge aus Bankguthaben, festverzinslichen Wertpapieren sowie Veräußerung von Zinsscheinen und Zinsforderungen). Kapitalerträge aus Gewinnanteilen (Dividenden) an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Genussrechten unterliegen einem hälftigen Steuerabzug. Das Gleiche gilt für von der Körperschaftsteuer befreite inländische Körperschaften.

Für juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dienen, wird vom Steuerabzug Abstand genommen bzw. ein Erstattungsverfahren durchgeführt für bestimmte Leistungen von Körperschaften, Kapitalerträgen aus Gewinnanteilen (Dividenden) an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Genussrechten. Das Gleiche gilt für Körperschaften im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG (gemeinnützige Körperschaften).

Abziehbarkeit von Zuwendungen

Zur steuerlichen Begünstigung vom Mitgliedsbeiträgen und Spenden an juristische Person des öffentlichen Rechts wird auf die Antwort zur Frage 20a verwiesen.

Zu b) Baurecht:

Im Städtebaurecht ist mit dem Status der öffentlich-rechtlichen Körperschaft das formelle Recht der Religionsgemeinschaften verbunden, bei der Aufstellung von Bauleitplänen ihre Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge für die gemeindliche Bauleitplanung als in die Abwägung der Gemeinde einfließenden Belange selbst festzustellen (§ 1 Abs. 6 Nr. 6 des Baugesetzbuchs -BauGB-). Die Interessen von Religionsgemeinschaften, die nicht den Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft haben, finden jedoch in der Bauleitplanung im Ergebnis in vergleichbarer Weise Berücksichtigung. Denn gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB sind

bei Anwendung des Städtebaurechts die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der im Ort ansässigen Bevölkerung zu berücksichtigen. Hierunter fallen auch die religiösen Bedürfnisse.

Weitere Vorschriften zu Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts im Baugesetzbuch betreffen:

- den Ausschluss des gemeindlichen Vorkaufsrechts, soweit das Grundstück für Zwecke des Gottesdienstes oder der Seelsorge gekauft wurde (§ 26 Abs.1 Nr.2 Buchstabe b) BauGB);
- den Ausschluss einer Enteignung zur Entschädigung in Land (Ersatzlandenteignung) bei Grundstücken, die den genannten Zwecken dienen oder zu dienen bestimmt sind (§ 90 Abs.2 Nr.2 BauGB);
- die Erforderlichkeit der Zustimmung der Religionsgesellschaft bei der Durchführung von sanierungs- oder entwicklungsrechtlichen Ordnungs- und Baumaßnahmen auf Grundstücken, die Zwecken des Gottesdienstes oder der Seelsorge dienen (§ 146 Abs.2 BauGB, § 169 Abs.1 Nr. 4 BauGB) sowie das Zustimmungserfordernis bei Einbeziehung entsprechend genutzter Grundstücke in den städtebaulichen Entwicklungsbereich (§ 165 Abs.5 BauGB); die Zustimmung soll nach diesen Vorschriften jedoch erteilt werden (Rechtspflicht der Religionsgesellschaft), wenn auch unter Berücksichtigung der Aufgaben (Gottesdienst und Seelsorge) ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht;
- die Nichtanwendbarkeit der formellen Genehmigungspflichten im Gebiet einer Satzung über die Sicherung von Durchführungsmaßnahmen des Stadtumbaus (§ 171d Abs.4 BauGB) und der Erhaltungssatzung (§ 174 Abs.1 BauGB); insoweit tritt jedoch eine Anzeigepflicht für die jeweiligen Vorhaben an die Stelle der Genehmigungspflicht und die Religionsgesellschaft hat auf Verlangen der Gemeinde von dem Vorhaben abzusehen (Rechtspflicht), wenn ein Versagungsgrund vorliegt und das Absehen von dem Vorhaben der Religionsgesellschaft unter Berücksichtigung ihrer Aufgaben zuzumuten ist;
- die Nichtanwendbarkeit der städtebaulichen Gebote auf entsprechend genutzten Grundstücke (§ 175 Abs. 4 BauGB); insoweit soll die Religionsgesellschaft jedoch entsprechende Maßnahmen durchführen oder dulden (Rechtspflicht), soweit die Voraussetzungen für den Erlass eines

entsprechenden Gebots vorliegen und die Erfüllung ihrer Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt ist.

Zu c)Arbeitsrecht:

Arbeitszeitgesetz und Jugendarbeitsschutz

Sonderregelungen für öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften enthalten § 7 Abs. 4 Arbeitszeitgesetz (ArbZG), § 12 S. 2 ArbZG i. V. m. § 7 Abs. 4 ArbZG, und § 25 ArbZG i. V. m. § 7 Abs. 4 ArbZG sowie § 21a Abs. 3 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG). Diese Vorschriften bestimmen, dass Kirchen und öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in ihren Regelungen dieselben Abweichungen von den Grundnormen vorsehen können, die durch Tarifvertrag zugelassen werden können bzw. dass die Übergangsregelung in § 25 ArbZG auch für die Regelungen der Kirchen und öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften gilt.

Betriebsverfassungsgesetz

Gemäß § 130 BetrVG findet das Betriebsverfassungsgesetz auf Körperschaften des öffentlichen Rechtes keine Anwendung. Die Interessenvertretung der dort Beschäftigten richtet sich grundsätzlich nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz bzw. nach den personalvertretungsrechtlichen Regelungen der Länder. Für Kirchen und Religionsgemeinschaften gilt allerdings unabhängig von ihrer Rechtsform gem. § 112 BPersVG auch nicht das staatliche Personalvertretungsrecht (siehe im Übrigen Antwort Frage 25).

25. Wo sind einfachgesetzliche Vorteile an den Status einer Religionsgemeinschaft geknüpft?

Bundesrecht:

Im Bundesrecht bestehen zahlreiche Sonderregelungen für Religionsgemeinschaften, die diese mit Rücksicht auf deren verfassungsrechtlich gewährleistetetes Selbstbestimmungsrecht vor allem von bestimmten Regelungen z.B. im Arbeits- und Betriebsverfassungsrecht ausnehmen (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 4 Arbeitszeitgesetz; § 51 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz; § 118 Abs. 2 Betriebsverfassungsgesetz; § 1 Abs. 2 Satz 2 Drittelbeteiligungsgesetz; § 2 Abs. 1 Nr. 5 Kinderarbeitsschutzverordnung; § 1 Abs. 4 Satz 2 Mitbestimmungsgesetz; § 1 Abs. 3 Nr. 2 Sprecherausschussgesetz; § 1 Abs. 2 Werkstätten-Mitwirkungsverordnung).

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz enthält Regelungen für eine zulässige unterschiedliche Behandlung wegen der Religion oder Weltanschauung im Hinblick auf die Ausübung der Religionsfreiheit oder auf das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften (§§ 9 und 20 AGG). Sonderregelungen zugunsten von Religionsgemeinschaften bestehen auch in Bezug auf bestimmte religiöse Riten (vgl. § 4 a Abs. 2 Nr. 2 Tierschutzgesetz; § 14 Abs. 2 Nr. 3 Tierschutz-Schlachtverordnung; § 31 Weinverordnung), die Trägerschaft sozialer Einrichtungen (vgl. § 4 Abs. 2 Verordnung über Tageseinrichtungen für Kinder) und die Beteiligung bei der Integration von Ausländern im Bundesgebiet (§ 43 Abs. 5 Satz 4, § 45 Satz 4 AufenthaltsgG).

Vermögensrechtliche Sonderregelungen zugunsten von Religionsgemeinschaften enthält das Ausgleichsleistungsgesetz (§ 5 Abs. 1) und das Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (§ 4 Abs. 2, § 7 Abs. 2). Als begünstigende Regelungen im Sinne der Fragestellung können auch die Regelungen über die Militär- und Anstaltsseelsorge (vgl. Artikel 140 GG i.V.m Artikel 141 WRV, § 36 Soldatengesetz; § 13 Abs. 1 Bundeswehrvollzugsordnung; § 53 Abs. 1, § 54 Abs. 2 und § 157 Strafvollzugsgesetz) sowie die Zurückstellungsmöglichkeiten von Wehr- und Zivildienstpflichtigen, die sich auf ein geistliches Amt vorbereiten (§ 13 Abs. 2 Wehrpflichtgesetz; § 12 Abs. 2 Zivildienstgesetz) angeführt werden.

Zu einfachgesetzlichen Vorteilen im Steuerrecht wird auf die Antworten zu den Fragen 20a, 20b und 24a verwiesen.

Beispiele aus den Ländern:

Hamburg:

- §7 Abs. 1 Satz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes: Erteilung von Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaft;
- § 103 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes: Recht der Religionsgesellschaften sowie ihren karitativen und erzieherischen Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform zur eigenen Ordnung der Personalvertretung;
- §3 der Feiertagsschutzverordnung: Einschränkung des Feiertagsschutzes zugunsten von religiösen Veranstaltungen oder Feierstunden von Weltanschauungsgemeinschaften.

Hessen:

- § 2 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes: Keine Geltung für die Tätigkeit der Kirchen, der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie ihrer Verbände und Einrichtungen

Niedersachsen:

- § 125 Niedersächsisches Schulgesetz: Erteilung des Religionsunterrichts.

Saarland:

- Saarländisches Schulgesetz;
- § 2 Abs. 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes;
- § 117 Saarländisches Personalvertretungsgesetz.

Sachsen:

- § 9 Abs. 2 des Sächsischen Gedenkstättenstiftungsgesetzes: Vorschlagsrecht für Vertreter von Religionsgemeinschaften für den Stiftungsbeirat;
- § 3 Abs. 2 des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes: Ermächtigung der Sächsischen Staatsregierung, durch Rechtsverordnung weitere religiöse Feiertage als die in § 3 Abs. 1 der Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes enthaltenen festzulegen, soweit hierfür aufgrund der Bedeutung einer Religionsgemeinschaft nach Tradition oder Mitgliederzahl ein Bedürfnis besteht;
- § 2 Abs. 2 des Sächsischen Krankenhausgesetzes: Keine Geltung der meisten der in §§ 21 bis 26 enthaltenen gesetzlichen Vorgaben für die innere Struktur und Organisation der Krankenhäuser für solche Krankenhäuser, die von Religionsgemeinschaften oder diesen gleichgestellten oder ihnen zuzuordnenden Einrichtungen, ohne Rücksicht auf deren Rechtsform, betrieben werden;
- § 11 Abs. 3 des Sächsischen Haushaltsgesetzes 2005/2006: Möglichkeit, landeseigene Liegenschaften an Religionsgemeinschaften zu Zwecken des Gottesdienstes und der Seelsorge in Krankenhäusern, in Justizvollzugsanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten unentgeltlich zu überlassen;
- § 1 Abs. 2 des Sächsischen Bestattungsgesetzes: Friedhöfe der Religionsgemeinschaften sind auch Bestattungsplätze im Sinne des Sächsischen Bestattungsgesetzes;

- § 18 Abs. 2 des Sächsischen Schulgesetzes: Lehrer bedürfen zur Erteilung von Religionsunterricht der Bevollmächtigung der jeweils betreffenden Religionsgemeinschaft; gemäß § 18 Abs. 3 des Sächsischen Schulgesetzes kann der Religionsunterricht von Bediensteten der betreffenden Religionsgemeinschaften erteilt werden; die Religionsgemeinschaft erhält hierfür einen angemessenen finanziellen Ersatz;
- § 39 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz: Möglichkeit der seelsorgerischen Betreuung der Opfer und Einsatzkräfte auch für Religionsgemeinschaften.

Sachsen-Anhalt:

- § 3b des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt: das besondere religiöse Profil einer Tageseinrichtung ist ein Kriterium für die Gewährung des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten zwischen verschiedenen Tageseinrichtungen;
- Gesetz über die Sonn- und Feiertage des Landes Sachsen-Anhalt: unbezahlte Freistellung auf Antrag für die in einem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis stehenden Angehörigen einer Kirche oder Religionsgemeinschaft an religiösen Feiertagen ihres Bekenntnisses, soweit betriebliche Notwendigkeiten nicht entgegenstehen, ferner Freistellung vom Unterricht für Begehung der religiösen Feiertage ihrer Kirche oder Religionsgemeinschaft.
- § 20 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt: Einsichtsrecht für Religionsgemeinschaften in den Religionsunterricht.

26. Wie viele öffentlich rechtliche Körperschaften gibt es?

Die Frage kann nicht abschließend beantwortet werden. Es existiert keine bundeseinheitliche Zählung oder Übersicht. Die Zuständigkeit für die Anerkennung von Religionsgemeinschaften als Körperschaft öffentlichen Rechts liegt bei den Ländern, die zahlreiche große bis sehr kleine Organisationseinheiten als Körperschaften anerkannt haben. In den meisten Ländern besitzt nicht nur die Kirche/Religionsgemeinschaft als solche die Körperschaftsrechte, sondern auch die einzelne Gemeinde. Zum Teil, z.B. in Bayern, haben aus historischen Gründen nicht

nur Kirchengemeinden sondern auch Ordensgemeinschaften und Klöster Körperschaftsrechte.

Die Gesamtzahl der Körperschaften, die aus den genannten Gründen wahrscheinlich in die Tausende geht, wäre deshalb nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln. Sie wäre angesichts der unterschiedlichen Handhabung in den Ländern auch nicht aufschlussreich.

a) Wer sind die 10 größten?

Nur die Zahlen der beiden großen christlichen Kirchen und des Zentralrats der Juden beruhen auf eigenen genauen statistischen Angaben. Alle weiteren Zahlenangaben beruhen auf Schätzungen oder eigenen Angaben der Religionsgemeinschaften. Deswegen ist die folgende Aufstellung der größten Körperschaften öffentlichen Rechts weder abschließend noch eine amtliche Aussage über die tatsächliche Größe dieser Organisationen:

- Römisch-Katholische Kirche
25.905.000 Millionen
- Evangelische Kirche
26.211.000 Millionen
- Griechisch-Orthodoxe Kirche (Ökumenisches Patriarchat von Konstantinopel)
450.000
- Neuapostolische Kirche
375.000
- Rumänisch-Orthodoxe Kirche in Deutschland
300.000
- Russisch-Orthodoxe Kirche (Moskauer Patriarchat)
150.000
- Zentralrat der Juden in Deutschland/Jüdische Gemeinschaft
105.000
- Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden (Baptisten und Brüdergemeinden, Baptistische Kirche im Baptistischen Weltbund BWA)
87.000

- Evangelisch-methodistische Kirche
64.100.

b) Wer sind die 10 kleinsten?

Wie bereits einleitend zu Frage 26) ausgeführt werden insbesondere im Bereich der christlichen Kirchen kleinere Organisationen wie Kirchengemeinden/Gemeinden, Ordensgemeinschaften oder Klöster auch als eigenständige Körperschaften geführt. Welche dieser kleinen Körperschaften zu den „zehn Kleinsten“ gehört, lässt sich aus den oben genannten Gründen nicht feststellen.

27. Wie viele öffentlich rechtliche Körperschaften sind christlich?

Die Anzahl der christlich geprägten öffentlich-rechtlichen Körperschaften überwiegt angesichts des historisch gewachsenen Status und der Größe und Präsenz ganz eindeutig der christlichen Kirchen in Deutschland. Zu den nicht christlichen Körperschaften gehört der Zentralrat der Juden in Deutschland mit den jüdischen Landesverbänden und den jüdischen Gemeinden bzw. israelitischen Kultusgemeinden.

In folgenden Ländern sind die nachstehend aufgeführten Weltanschauungsgemeinschaften als Körperschaften öffentlichen Rechts anerkannt:

- Bayern: Bund für Geistesfreiheit Bayern
- Hessen: Freireligiöse Landesgemeinde Hessen mit mehreren örtlichen freireligiösen Gemeinden, Deutsche Unitarier- Landesgemeinde Hessen, Unitarische Freie Religionsgemeinde Frankfurt am Main
- Niedersachsen: Freie Humanisten Niedersachsen-Freireligiös-Freigeistige Landesgemeinschaft.

- Gesellschaftliche und kulturelle Aspekte

28. Wie wird der muslimische Bevölkerungsanteil in Deutschland in den deutschen Medien berücksichtigt?

a) In welchem Umfang werden deutschsprachige Medien von Mitbürgerinnen und Mitbürgern muslimischen Glaubens genutzt?

Die Mediennutzung durch die Verbraucher wird von der Bundesregierung nicht verfolgt. Im Bereich der Printmedien verfügt die Bundesregierung infolge der Aufhebung des „Gesetzes über die Pressestatistik“ durch das „3.

Statistikbereinigungsgesetz“ im Jahre 1997 (BGBl. I S. 3158) auch nicht über entsprechende Daten.

Ebenso liegen der Bundesregierung keine Informationen hinsichtlich der Nutzung deutschsprachiger Rundfunkangebote durch Mitbürgerinnen und Mitbürger muslimischen Glaubens vor. Laut Auskunft der Rundfunkanstalten werden im Rahmen der kontinuierlichen Fernseh- und Hörfunkforschung durch die Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) keine spezifischen Nutzungsdaten für muslimisch geprägte Bevölkerungskreise erhoben.

b) Gibt es deutschsprachige Printmedien, die sich überwiegend an Mitbürgerinnen und Mitbürger muslimischen Glaubens wenden, und in welcher Auflage erscheinen diese?

Infolge der Aufhebung des „Gesetzes über die Pressestatistik“ (siehe Antwort zu Frage 28 a) liegen der Bundesregierung hierzu keine Informationen vor.

c) Gibt es im Programmschema der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und der privaten Hörfunk- und Fernsehprogramme Sendeplätze, in denen Glaubensinhalte der islamischen Religionsgemeinschaften für ein Publikum in Deutschland vermittelt werden können?

Siehe 28d).

d) Wird der muslimische Bevölkerungsanteil in Deutschland in den Sendungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und der privaten Rundfunkanbieter berücksichtigt?

Die Frage 28 c und 28 d werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Grundgesetz weist die Regelungskompetenz für das Rundfunkwesen grundsätzlich den Ländern zu. Die einzige Rundfunkanstalt aufgrund Bundesrecht ist die Deutsche Welle, die Rundfunk für das Ausland anbietet (vgl. § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Rundfunkanstalt des Bundesrechts "Deutsche Welle" in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 2005, BGBl. I S. 90).

Die Entscheidung, in welcher Weise der muslimische Bevölkerungsanteil in Deutschland und Glaubensinhalte des Islam berücksichtigt werden, liegt in der Programmhoheit der einzelnen Sender. Angesichts der Flexibilität der

Programmschemata steht es den Sendern jederzeit offen, Sendungen auszustrahlen, in denen entsprechende Themen behandelt werden können.

Die Bundesregierung verfolgt im Übrigen nicht, welchen Anteil bestimmte Sendeformate bei den einzelnen Sendern einnehmen und welche Inhalte in welchem Umfang vermittelt werden. Auf Grund der Angaben von Rundfunkveranstaltern und Landesmedienanstalten ist der Bundesregierung jedoch Folgendes bekannt:

In den bestehenden Programmen kommt der muslimische Bevölkerungsanteil wie auch der Islam in vielfältiger Form zur Geltung. Die Rundfunkanbieter bieten - unabhängig von konkreten Sendeplätzen oder Sendungsgenres - eine Vielfalt von Programmbeiträgen mit den Islam berührenden Themen.

Das Erste Deutsche Fernsehen und das ZDF berichten über alle relevanten Fragen im Zusammenhang mit den gesellschaftlichen, kulturellen und religiösen Aspekten der verschiedenen Religionsgemeinschaften. In Magazinsendungen, Dokumentationen, Reportagen und Gesprächssendungen gibt es Beiträge, die den Islam und das Leben der Muslime in den Mittelpunkt stellen. Themen wie „Migration“ und „Integration“ sind Bestandteile der Berichterstattung. Die Berücksichtigung des muslimischen Bevölkerungsanteils in Deutschland zeigt sich auch in der Mitwirkung von Muslimen in Diskussionssendungen, Serien, Fernsehfilmen und Krimireihen.

Im Programm von ARTE ebenso wie in 3sat, dem gemeinsamen Fernsehangebot der Rundfunkanstalten ARD, ZDF, ORF (Österreich) und SRG (Schweiz), wird der Islam als Kultur- und Religionsgemeinschaft in den Auswirkungen auf die gesellschaftspolitische Ordnung und die internationale Staatengemeinschaft regelmäßig thematisiert.

Auch im Hörfunk der ARD finden der Islam und die Belange der muslimischen Bevölkerung nach Angaben der Rundfunkanstalten in vielfältiger Weise Berücksichtigung.

Alle Rundfunkanstalten befassen sich regelmäßig mit islamischen Glaubensinhalten und Ereignissen in muslimischen Bevölkerungsgruppen. Sie greifen in einer Vielzahl von Sendungen – sowohl dokumentarischer wie auch fiktionaler Art - immer wieder Aspekte des muslimischen Lebens in Deutschland auf.

In den Programmen des privaten Rundfunks werden Belange der muslimischen Bevölkerung in Deutschland je nach Tagesaktualität und abhängig von der Bedeutung des Ereignisses berücksichtigt. In folgenden privaten Programmen wird der muslimische Bevölkerungsanteil auch mittels fester Sendeplätze berücksichtigt:

Radyo Metropol FM, 106,1 MHz (jeweils Hörfunk), TD 1, Mischkanal, Hamburg 1 (jeweils Fernsehen).

Der Hörfunksender Radyo Metropol FM bietet täglich ein 24-stündiges, überwiegend türkischsprachiges Radioprogramm. Er ist seit 1999 in Berlin und seit Mai 2002 auch in Ludwigshafen und Mannheim zu empfangen. In Berlin und in Ludwigshafen stehen dem Sender Frequenzen zur Verfügung, die besonders Stadtteile mit einem hohen Anteil türkischer Mitbürger versorgen.

e) In welchen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind Vertreter der islamischen Religionsgemeinschaften in den Rundfunkräten vertreten?

In den Rundfunkräten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind keine Mitglieder aufgrund ihrer Eigenschaft als Vertreter islamischer Religionsgemeinschaften vertreten.

29. Inwiefern fördert die Bundesregierung den Erhalt und Ausbau von Schulen mit Internatsbetrieb in islamischer Trägerschaft?

Die Bundesregierung ist nach der Kompetenzaufteilung des Grundgesetzes für die Schulen nicht zuständig.

In keinem Land gibt es Schulen mit Internatsbetrieb in islamischer Trägerschaft. Bei den Einrichtungen, die von den Ländern Baden-Württemberg und Bayern in Beantwortung der Frage 20 c genannt werden, handelt es sich um Schülerwohnheime, deren Bewohner öffentliche Schulen besuchen.

a) Gibt es (ähnlich wie für Schulen in evangelischer und katholischer Trägerschaft) Mittelzuweisungen des Staates?

Entfällt, siehe Antwort Frage 29.

b) Wie hoch sind die Mittelzuweisungen für christliche und jüdische Schulen?

Bayern:

Die sieben christlichen Heimvolksschulen sowie die Förderschulen mit angeschlossenen Heimen erhalten vom Land den Ersatz der notwendigen Personalaufwendungen und des notwendigen Sachaufwands für den Schulbereich; für die Heime an Förderschulen werden darüber hinaus Investitionszuschüsse für

den Heimbereich und Zuschüsse für den Betrieb der Heime gewährt. Die katholischen und evangelischen Schulträger im Bereich der privaten Gymnasien, Realschulen und Freien Waldorfschulen erhalten für den laufenden Internatsbetrieb keine Zuschüsse; für Baumaßnahmen können Zuschüsse in Höhe von 50 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten gewährt werden.

Hessen:

Im Lande Hessen werden Ersatzschulen unabhängig von der Trägerschaft nach dem Ersatzschulfinanzierungsgesetz pauschal nach Schülerzahl und Schulform refinanziert. Die Höhe des Schülersatzes richtet sich nach den Personalausgaben des Landes für öffentliche Schulen der vergleichbaren Schulform. Im Haushaltsjahr 2006 wurden für Schulen in kirchlicher Trägerschaft insgesamt rund 81,5 Mio. € aufgewendet.

Nordrhein-Westfalen:

Die Refinanzierung von Schulen in privater Trägerschaft richtet sich unabhängig von der konfessionellen Prägung grundsätzlich nach der Höhe der Aufwendungen, die für vergleichbare öffentliche Schulen anerkannt werden (§ 105 Abs. 1 Satz 3 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen - SchulG).

Rheinland-Pfalz:

In Rheinland-Pfalz gibt es einige Schulen mit Internats- oder Heimbetrieb in evangelischer und katholischer Trägerschaft. Für den Schulbetrieb wird öffentliche Finanzhilfe nach den Vorschriften des Privatschulgesetzes gewährt.

Saarland:

Im Rechnungsjahr 2005 wurden die Schulen in kirchlicher Trägerschaft im Saarland aus Mitteln des Landeshaushalts mit insgesamt 20,5 Mio. € gefördert.

c) Ist der freie, gleiche und allgemeine Zugang zu diesen Schulen gesichert?

d) Gibt es eine Kontrolle über die Einhaltung der Lehrpläne, bzw. des kulturellen und sozialen Lebens in den Internaten?

e) Welche Konzepte gibt es innerhalb der Bundesregierung, um diese Schulen transparenter und „öffentlicher“ zu machen?

f) Werden bestimmte islamische Konfessionen (z.B. Aleviten) von diesen Schulen ausgeschlossen?

Da die Fragestellung nach der Eingangsfrage so zu verstehen ist, dass hier Schulen mit Internatsbetrieb in muslimischer Trägerschaft gemeint sind, entfallen die Antworten auf die Fragen 29 c) bis f), siehe Antwort Frage 29.

30. Wie nimmt der muslimische Bevölkerungsanteil am kulturellen Leben in Deutschland teil?

a) Gibt es eigenständige muslimische kulturelle Aktivitäten in den unterschiedlichen Bereichen wie Musik, Theater, Literatur usw., oder nehmen Muslime in Deutschland überwiegend am allgemeinen kulturellen Leben in Deutschland teil?

Es ist jedem freigestellt, am kulturellen Leben in Deutschland teilzunehmen. Weder auf Bundes- noch auf Landes- oder Kommunalebene werden Daten über die Teilnahme der Anhänger verschiedener religiöser Bekenntnisse am kulturellen Leben erhoben.

Auf Bundesebene ist bekannt, dass es in Deutschland zahlreiche türkische, kurdische, aber auch tunesische, libanesische, arabische oder sonstige Kulturvereine gibt, in denen Bürger muslimischer Herkunft ihre eigenen kulturellen Traditionen pflegen und weiterentwickeln. Diese kulturellen Gemeinschaften veranstalten auch Konzerte, Ausstellungen, Lesungen usw. zu aktueller Kunst ihrer Herkunftsländer.

Darüber hinaus gibt es auf allen föderalen Ebenen zahlreiche, auf den interkulturellen Dialog und das gegenseitige Verständnis zielende Veranstaltungen, die sowohl die muslimischen wie auch die nichtmuslimischen Mitbürger ansprechen. Der Bundesbeauftragte für Kultur und Medien fördert beispielsweise Film – und Kulturfestivals mit kulturellem Bezug zur Türkei (wie das türkische Kulturfestival „Simdi now“ 2004 in Berlin aus den Mitteln der Kulturstiftung des Bundes oder das deutsch-türkische Filmfestival 2005 in Nürnberg), Ausstellungen mit Islambezug wie „Gold und Juwelen der Moghul-Zeit“ der Sammlung der Familie Al-Sabah aus Kuwait (2005 im Martin-Gropius-Bau) oder „Focus Istanbul“ (Ausstellung über

zeitgenössische Kunst in Istanbul – 2005 im Martin-Gropius-Bau) und mit dem Haus der Kulturen der Welt eine Einrichtung, die sich ganz besonders für die Vermittlung von außereuropäischen Kulturen einsetzt und den öffentlichen Diskurs mit den europäischen Kulturen fördert und viele Aktivitäten mit Bezug zur Islamischen Welt hat. Beispielhaft aufgeführt seien hier die interdisziplinären Projekte „Disorientation. Zeitgenössische arabische Künstler aus dem Nahen Osten“ (2003), „Entfernte Nähe. Neue Positionen iranischer Künstler“ (2004) oder die Konferenz „Bilderkriege – Bruchstellen der Moderne“ (2006).

Aufgrund der vorrangigen Zuständigkeit der Länder wurde ihnen auch zu dieser Frage Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Mehrere Länder haben mitgeteilt, dass hierzu ebenfalls keine spezifischen Erkenntnisse bestehen.

Baden-Württemberg:

Es ist nicht üblich, die Religionszugehörigkeit beim Besuch von Kultureinrichtungen abzufragen. Allerdings können zahlreiche Organisationen und Veranstaltungen dem interkulturellen Bereich zugerechnet werden. Dabei handelt es sich um kulturelle Angebote, die gezielt die Einbindung von Personen nichtdeutscher Abstammung anstreben. Dies betrifft auch - aber nicht nur - Personen, die aus Kulturkreisen stammen, die vom Islam geprägt sind. Entsprechende Aktivitäten werden in Baden-Württemberg beispielsweise vom Deutsch-Türkischen Forum Stuttgart oder auch vom Forum der Kulturen e. V., ebenfalls in Stuttgart, organisiert.

Darüber hinaus werden Themen wie das Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Glaubensrichtung in Deutschland immer wieder in den Programmen der Kultureinrichtungen aufgegriffen. Ein Beispiel ist eine Sonderausstellung des Linden-Museums in Stuttgart zum Thema „...mehr als nur Gäste. Demokratisches Zusammenleben mit Muslimen in Baden-Württemberg.“ Diese Ausstellung nimmt die Lebenssituation von Muslimen in Baden-Württemberg als Ausgangspunkt, um die religiösen, sozialen und historischen Hintergründe, die prägend für Muslime und das Zusammenleben mit der Aufnahmegesellschaft sind, zu erörtern.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass auch von den Kirchen sowie in fächerübergreifenden Vorträgen und Veranstaltungen der Universitäten vielfältige Anstöße zur interkulturellen Begegnung mit den Muslimen ausgehen.

Brandenburg:

Eine im Elber-Elster-Kreis ansässige Gruppe deutscher Muslime hat Seminare, Begegnungen und Schülerwochenenden organisiert und eine öffentlich zugängliche Bibliothek aufgebaut. Förderungen sind partiell in nicht mehr genau dokumentierbarem Umfang erfolgt.

Bremen:

Die kulturellen Aktivitäten beschränken sich zumeist auf die Landes- und Freundschaftsvereine und sind fast selten im religiösen Bereich angesiedelt.

Hessen:

Eigenständige muslimische kulturelle Aktivitäten in Hessen werden nicht gezielt erfasst. Förderanträge für Musik-, Theater- oder Tanzprojekte gehen allenfalls von ethnischen Initiativen, nicht aber von religiösen Gemeinschaften aus.

Niedersachsen:

Es gibt in Niedersachsen eigenständige muslimische Aktivitäten im Kulturbereich. Es ist davon auszugehen, dass muslimische Bevölkerungsanteile am allgemeinen Kulturleben des Landes teilnehmen. Es kann aber keine Aussage darüber gemacht werden, welcher der beiden Bereiche überwiegt. Bei den Nutzern der Kultureinrichtungen (Theater, Museen, Konzerten, etc.) werden in Niedersachsen keine Erhebungen nach der Religionszugehörigkeit angestellt.

Nordrhein-Westfalen:

Eigenständige muslimische kulturelle Aktivitäten sind durchaus in vielfältiger Weise in Nordrhein-Westfalen vorhanden. Darüber, ob Muslime in Deutschland überwiegend am allgemeinen kulturellen Leben in Deutschland teilnehmen und ob zu dieser Frage empirische Untersuchungen durchgeführt wurden, existieren bei der nordrhein-westfälischen Landesregierung keine Erkenntnisse.

Saarland:

Im Saarland gibt es eigenständige muslimische kulturelle Aktivitäten in verschiedenen Kulturbereichen, die aber nicht von religiösen Gemeinschaften

ausgehen. Sie werden nicht gezielt erfasst und finden in der Mehrzahl in den islamischen Zentren statt. Auch einzelne gemeinnützige Vereine bieten ein Forum für interkulturelle Begegnung sowie praxisorientierte Veranstaltungen und Informationen über andere Kulturen.

Schleswig-Holstein:

Es gibt sehr viele eigenständige kulturelle Aktivitäten der verschiedenen islamischen Richtungen. Davon zeugen die Vielfalt der Moscheevereine, der Kulturvereine, der Elternvereine und die Zusammenarbeit mit anderen Religionsgemeinschaften. Im Rahmen der Interkulturellen Wochen fanden im Oktober/November 2006 in Kiel mehrere religiöse Veranstaltungen statt, den Abschluss bildete der bundesweite „Tag der Religionen“ am 29. November 2006.

Der **Deutsche Städtetag** hat darauf hingewiesen, dass es wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich war, seine Umfrage aus dem Jahr 2000 anlässlich der damaligen Großen Anfrage aus dem Deutschen Bundestag zu aktualisieren. Er verweist auf seinen Beitrag, der in der Antwort auf die damalige Große Anfrage wiedergegeben ist (BT-Drucksache 14/4530, S. 59 – 66) und teilt mit, dass sich die für das Jahr 2000 aufgezeigten Tendenzen in den vergangenen Jahren fortgesetzt haben.

b) Welche eigenständigen kulturellen Aktivitäten der Muslime werden von den Kommunen, den Ländern oder dem Bund gefördert?

Für den Bundesbereich wird auf die Antwort zu Frage 30 a verwiesen. Darüber hinaus ist keine entsprechende Förderung bekannt.

Die Antwort der meisten Länder geht dahin, dass bei kulturellen Förderprogrammen weder die Nationalität noch die Religionszugehörigkeit eine Rolle spielt.

Einige Länder haben darüber hinaus folgendes mitgeteilt:

Bremen:

Aus den vom Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales zu vergebenden finanziellen Mitteln für integrationsfördernde Selbsthilfeprojekte und für interkulturelle Integrationsprojekte erfolgt keine Förderung eigenständiger kultureller Aktivitäten von Muslimen. Gleichwohl erreichen die geförderten Aktivitäten von

Selbsthilfegruppen, Vereinen und Initiativen den Personenkreis der in Bremen lebenden Muslime, die einen hohen Anteil an den Zugewanderten ausmachen.

Niedersachsen:

Eigenständige muslimische kulturelle Aktivitäten sind in Niedersachsen auf Basis der Kulturförderung des zuständigen Ressorts nicht bekannt.

Angehörige muslimischen Glaubens in überkonfessionellen Vereinen, mit denen die Landesarbeitsgemeinschaft soziokultureller Zentren in Niedersachsen e.V. kooperiert, entfalten auch eigene kulturelle Aktivitäten im Sinne der Frage. Darüber hinaus sind Angehörige muslimischen Glaubens überall dort, wo soziokulturelle Vereine in Gemeinden oder Stadtteilen mit einem hohen Anteil an ausländischer Bevölkerung arbeiten, als Teilnehmerinnen und Teilnehmer anzutreffen. Dies gilt insbesondere für kinder- und jugendkulturelle Aktivitäten.

Eigenständige kulturelle Aktivitäten der Muslime werden vom Land nicht direkt gefördert. Kulturvereine, in denen Angehörige von Einwanderungsminderheiten aktiv sind, können für einzelne soziokulturelle Projekte Fördermittel des Landes erhalten. Da es sich dabei immer um überkonfessionelle Aktivitäten und Angebote handelt, kann über den Umfang der Kulturförderung, die Angehörigen muslimischen Glaubens zugute kommt, keine Aussage gemacht werden. Über eine eventuelle Förderung auf kommunaler Ebene liegen keine Informationen vor.

Nordrhein-Westfalen:

Ob und ggf. in welcher Weise solche Aktivitäten im Einzelfall vom Land oder den Kommunen gefördert werden, ist ohne unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand nicht ermittelbar. Die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen fördert qualitativ hochwertige Kunstprojekte im interkulturellen Kulturbereich. Dabei wird besonderer Wert darauf gelegt, dass professionelle Künstlerinnen, Künstler und andere Personengruppen mit Migrationsgeschichte, die - wie bei allen übrigen kulturellen Förderprogrammen des Landes Nordrhein-Westfalen auch Muslime sein können - daran partizipieren. Die Förderung zielt darauf ab, den Dialog der Kulturen praktisch umzusetzen. Welcher Glaubensrichtung die beteiligten Personen mit und ohne Migrationshintergrund angehören, ist für die in Rede stehende Förderung jedoch unerheblich.

Schleswig-Holstein:

Die Kommunen fördern interkulturelle Begegnungen und Kulturfeste. Projekte im Bereich der kulturellen Jugendbildung werden auf Antrag auch vom Sozialministerium gefördert.

III. Modelle in anderen europäischen Staaten

31. Welche religiösen Feiertage sind in anderen europäischen Staaten anerkannt und wie viele davon sind islamische?

In allen europäischen Nachbarstaaten umfassen gesetzliche Regelungen für Feiertage ausschließlich Anlässe mit christlich-religiösem oder säkularem Hintergrund. Islamische Feiertage werden in keinem europäischen Land gesetzlich anerkannt.

32. Welche Modelle für Kooperationen des Staates mit islamischen Religionsgemeinschaften gibt es in:

a) Frankreich

b) Spanien

c) Belgien

d) Großbritannien

e) Österreich

und wie sind diese ausgestaltet? Wie erwirbt man die Mitgliedschaft in diesen? Wie viel Prozent der jeweils ansässigen Muslime machen Gebrauch von den Vertretungsstrukturen bzw. werden als Mitglieder geführt?

Da auch das Modell der Kooperation in Italien im Ländervergleich von Interesse ist, wird unter f) auf Italien eingegangen.

In den genannten europäischen Staaten existieren inzwischen durchweg Kooperationsmodelle mit den jeweiligen islamischen Religionsgemeinschaften. Die Ausgestaltung reicht von der Schaffung eines quasi der Regierung beigeordneten reinen Beratungsgremiums über von den Muslimen gewählte Organe bis hin zur gesetzlichen Anerkennung des Islam als Religionsgemeinschaft. Genaue Zahlen über die tatsächlich von den Gremien vertretenen Muslime liegen nicht vor.

a) Frankreich

Der französische Innenminister hat 2002 den „Französischen Rat für islamische Religionsangelegenheiten“(CFCM) mit dem Ziel, eine einheitliche Interessensvertretung der etwa 5 Mio. Muslime zu schaffen, ins Leben gerufen. Alle beteiligten islamischen Organisationen unterzeichneten zuvor ein Bekenntnis zum Laizitätsgrundsatz der Französischen Republik. Der Rat soll sich primär mit konkreten Fragen der Religionsausübung befassen. Die Zusammensetzung des 43-köpfigen Rates, der von 5.200 Wahlberechtigten aus 1.300 muslimischen Gemeinden gewählt wurde, ist wiederholt kritisiert worden, insbesondere, weil nicht praktizierende Muslime darin nicht berücksichtigt sind. Infolge andauernder Auseinandersetzungen zwischen den im Rat vertretenen Gruppierungen leidet zum Teil die Effizienz des Gremiums. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist festzustellen, dass vom Rat eine einigende Wirkung auf die in Frankreich lebenden Muslime nicht ausgeht.

b) Spanien

1992 wurde die „Comision Islamica“ als offizielles Vertretungsorgan der Muslime gegenüber dem spanischen Staat gegründet und offiziell anerkannt. Sie ist ein formeller Zusammenschluss zweier Verbände, die von marokkanischen und syrischen Muslimen dominiert werden. Eine Mitwirkung in der „Comision“ ist nur über die Mitgliedschaft in diesen beiden Verbänden möglich. Es wird häufig kritisiert, dass die seit 1992 erfolgte dynamische Entwicklung der muslimischen Bevölkerung in Spanien (ca. 1 Mio. im Jahr 2006) in der „Comision“ nicht abgebildet wird. De facto fühlten sich 2006 über 50% der spanischen Muslime nicht mehr von ihr vertreten. Um neuen Gruppierungen Zugang zur „Comision“ zu verschaffen, müsste der Kooperationsvertrag mit dem spanischen Staat von 1992 geändert werden. Da dieses derzeit nicht geplant ist, droht die „Comision Islamica“ als kompetenter Ansprechpartner der spanischen Regierung von der muslimischen Bevölkerung Spaniens zunehmend in Frage gestellt zu werden.

c) Belgien

Der „Exekutivrat der Muslime in Belgien (EMB)“ ist seit 1998 der offizielle Ansprechpartner der Regierung in allen Angelegenheiten, welche die muslimische

Bevölkerung in Belgien betreffen. Mitgliedschaft im EMB besteht qua Religionszugehörigkeit. Der 68-köpfige Rat wird unter der Leitung einer speziellen Wahlkommission in Abständen von den 400.000 belgischen Muslimen gewählt (zuletzt im März 2005, Wahlbeteiligung etwa 10%) und bestimmt dann ein 17-köpfiges Direktorium, das mit der Regierung verhandelt. Zur Zeit sind im Rat 40 türkischstämmige Muslime, davon 5 Frauen, 20 marokkanischstämmige und 8 Muslime aus anderen Ländern vertreten. Der EMB wirkt mit an der Lehrplangestaltung für den Religionsunterricht an Schulen, an der Begutachtung und Schulung von Religionslehrern und an der Finanzierung religiöser Stätten. Ihm stehen staatliche Haushaltsmittel von 6 Mio. Euro (2005) zur Verfügung.

d) Großbritannien

In Großbritannien gibt es noch keine fortgeschrittene institutionelle Kooperation mit Muslimen auf gesamtstaatlicher Ebene. Der „Muslim Council of Britain“ vertritt nur etwa 25% der ca. 2 Mio. britischen Muslime, darüber hinaus stellt ausschließlich die jeweilige Moschee die Interessensvertretung für Muslime dar. Die britische Regierung unterstützt laufende Bemühungen der Muslime, in den nächsten Jahren einen „Mosques and Imams National Advisory Board“ als offiziellen Ansprechpartner in Fragen des Islam zu gründen. Bisher beschränkt sich der Dialog zwischen Staat und Muslimen in Großbritannien überwiegend auf die kommunale Ebene, wo konkrete Fragen der Glaubensausübung geregelt werden und finanzielle Mittel zur Projektförderung muslimischer Antragsteller zur Verfügung stehen.

e) Österreich

Muslime in Österreich genießen seit 1912 religiöse Gleichbehandlung per Gesetz. Mit der „Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich“ (IGGiÖ) existiert eine einheitliche Organisationsstruktur für alle Muslime. Sie ist Ansprechpartner für Staat und Regierung in allen den Islam betreffenden Fragen. Die IGGiÖ gehört wie die katholische, evangelische Kirche und die orthodoxen Kirchen sowie die jüdischen Gemeinden dem Ökumenischen Rat der Kirchen in Österreich an.

Nicht alle der etwa 300.000 Muslime in Österreich werden von der IGGiÖ vertreten (z.B. Nichtmitglieder, schiitische Muslime). Diese haben zum Teil eigene, überwiegend auf Nationalitäten basierende, Vereinigungen gegründet.

f) Italien

Der italienische Innenminister hat 2005 einen Rat für den Islam („Consulta Islamica“) eingesetzt und 16 Persönlichkeiten als Mitglieder ernannt. Darunter befindet sich auch ein Vertreter des einflussreichen Dachverbands der Moscheegemeinden Italiens. Die Einberufung und Leitung des Rats obliegt dem Innenminister. Auf der letzten Sitzung im Oktober 2006 haben sich auf Initiative des italienischen Innenministers alle Mitglieder auf die Ausarbeitung einer „Charta von Prinzipien und Werten“ durch eine Kommission von Wissenschaftlern geeinigt, welche Anfang 2007 vorliegen und unterzeichnet werden soll. Die Charta soll einen Beitrag zur besseren Integration von etwa 1 Million Muslimen in die italienische Gesellschaft leisten. Die Diskussion um die Charta hat zu Spannungen mit einzelnen muslimischen Vereinigungen geführt.

33. Wie viel Prozent der Muslime werden in Deutschland durch die bestehenden Verbände organisiert und als Mitglieder tatsächlich vertreten?

Es wird auf den Antwortbeitrag zu Frage 2a verwiesen.

34. Wie werden die Erfolge und Misserfolge anderer europäischer Staaten in Bezug auf die Integration und rechtliche Gleichstellung des Islam in der Bundesregierung bewertet?

Die Bundesregierung bewertet die Tatsache der Kooperation der europäischen Staaten mit den in ihnen lebenden Muslimen unabhängig von der Form der Gestaltung dieser Beziehung positiv. Angesichts der Präsenz des Islam in Europa ist es für alle Staaten mit einer nennenswerten muslimischen Bevölkerung von vitalem Interesse, mit dieser Bevölkerungsgruppe ein gutes partnerschaftliches Verhältnis zu erreichen, in dem gegenseitiges Vertrauen aufgebaut wird.

Deshalb ist es wünschenswert, repräsentative Gesprächspartner zu haben (hierzu s. auch Antwort auf Fragen 14 und 19). Dass hiermit nicht alle Probleme ausgeräumt sind, zeigt die Beantwortung der Frage 32. Die Deutsche Islam Konferenz wird sich mit diesen Fragen befassen. Den Ergebnissen dieses Diskurses kann hier nicht vorgegriffen werden.

35. Gibt es unter ihnen „best practice“ Beispiele, die von der Bundesregierung favorisiert werden?

Deutschland muss in den Gegebenheiten der verfassungsrechtlichen Regelungen zum Verhältnis Staat/Religionsgemeinschaften und der föderalen Struktur einen eigenen Weg für die Kooperation mit der islamischen Gemeinschaft finden.

Die Bundesregierung hat deshalb mit der Deutschen Islam Konferenz einen in Europa einmaligen Prozess eingeleitet.

In der Deutschen Islam Konferenz wird die Bundesregierung gemeinsam mit den beteiligten Vertretern aus Ländern und Kommunen alle anstehenden Fragen des Islam in Deutschland eingehend diskutieren, um nach Möglichkeit länderübergreifende Lösungen zu finden. Die Deutsche Islam Konferenz wird in dem Diskussionsprozess auch ausloten, welche Einzelbeispiele der Kooperation in anderen europäischen Staaten Vorbildcharakter haben könnten.

36. Ist insbesondere das französische Modell eines gesetzlich eingerichteten Vertretungsgremiums für Muslime, welche auf dem Staatsgebiet wohnhaft sind, denkbar? Welche Schwierigkeiten birgt dieses in sich?

Wie bereits zu Frage 19 ausgeführt, kann der Staat nach der verfassungsrechtlichen Lage in Deutschland ein religiöses Vertretungsgremium nicht selbst einrichten. Dies ist wegen des vorrangigen Verfassungsrechts auch nicht aufgrund eines Gesetzes möglich. Im Übrigen wird auf die Antworten zu Fragen 14, 16, 34 und 35 verwiesen.